

Stand: 09.05.2025 13:19:35

Initiativen auf der Tagesordnung der 31. Sitzung des WK

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/6194 vom 03.04.2025
2. Initiativdrucksache 19/6195 vom 03.04.2025
3. Initiativdrucksache 19/6458 vom 25.04.2025
4. Initiativdrucksache 19/6582 vom 07.05.2025
5. Initiativdrucksache 19/6579 vom 07.05.2025



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 3. April 2025 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

Sechster Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechster Medienänderungsstaatsvertrag)

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1

Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages

Der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (Jugendmedienschutz-Staatsvertrag – JMStV) vom 10. bis 27. September 2002, zuletzt geändert durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag vom 27. Februar bis 7. März 2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 5c wird wie folgt gefasst:
„§ 5c Ankündigungen, Kennzeichnungs- und Hinweispflicht“.
 - b) Die Angabe zum III. Abschnitt wird wie folgt gefasst:
„III. Abschnitt
Technischer Jugendmedienschutz“.
 - c) Die Angaben zu den §§ 11 und 12 werden wie folgt gefasst:
„§ 11 Anforderungen an Jugendschutzprogramme
§ 12 Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 12 werden folgende Angaben eingefügt:
„§ 12a Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen oder sonstigen Mitteln
§ 12b Datenschutz“.
 - e) Die Angaben zu den §§ 25 bis 28 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:
„§ 25 Übergangsbestimmungen
§ 26 Evaluierung
§ 27 Geltungsdauer, Kündigung
§ 28 Notifizierung“.
2. In § 1 werden nach dem Wort „gefährden“ die Wörter „oder Risiken für deren persönliche Integrität aufweisen“ eingefügt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Medienstaatsvertrages“ die Wörter „sowie für Betriebssysteme nach § 3 Nr. 6“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „nach § 3 Nr. 2 und Nr. 7“ eingefügt und nach dem Wort „wurde“ die Wörter „, sowie des Artikels 3 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1)“ gestrichen.
 - cc) In Satz 4 werden die Wörter „im Übrigen“ durch das Wort „zudem“ ersetzt und nach den Wörtern „Satz 1 bis 3“ die Angabe „, 5 und 6“ eingefügt.
 - dd) Nach Satz 4 werden folgende Sätze 5 und 6 angefügt:
„Maßnahmen gegen Anbieter von Telemedien oder Betriebssystemen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat sind auf Grundlage dieses Staatsvertrages zulässig, wenn die Maßnahme
 1. zum Schutz
 - a) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, einschließlich des Jugendschutzes, insbesondere im Hinblick auf
 - aa) die Verhütung, Ermittlung, Aufklärung, Verfolgung und Vollstreckung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten,

bb) die Bekämpfung der Verunglimpfung aus Gründen der Rasse, des Geschlechts, des Glaubens oder der Nationalität,

cc) Verletzungen der Menschenwürde einzelner Personen oder

dd) die Wahrung nationaler Sicherheits- und Verteidigungsinteressen,

b) der öffentlichen Gesundheit oder

c) der Interessen der Verbraucher und der Interessen von Anlegern erforderlich ist,

2. ein bestimmtes Telemedium oder Betriebssystem betrifft, das die unter Nummer 1 genannten Schutzziele beeinträchtigt oder eine ernsthafte und schwerwiegende Gefahr einer Beeinträchtigung dieser Ziele darstellt, und

3. in einem angemessenen Verhältnis zu den Schutzzielen nach Nummer 1 steht.

Maßnahmen nach Satz 5 sind nur zulässig, wenn die gemäß Artikel 3 Abs. 4 Buchst. b und Abs. 5 der Richtlinie 2000/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2000 über bestimmte rechtliche Aspekte der Dienste der Informationsgesellschaft, insbesondere des elektronischen Geschäftsverkehrs, im Binnenmarkt (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) (ABl. L 178 vom 17. Juli 2000, S. 1), die durch Verordnung (EU) 2022/2065 (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1) geändert worden ist, erforderlichen Verfahren eingehalten werden; davon unberührt bleiben gerichtliche Verfahren einschließlich etwaiger Vorverfahren und die Verfolgung von Straftaten einschließlich der Strafvollstreckung und von Ordnungswidrigkeiten.“

b) In Absatz 2 wird das Wort „Für“ durch die Wörter „Dieser Staatsvertrag gilt nicht für“ ersetzt und werden die Wörter „gilt dieser Staatsvertrag“ und das Wort „nicht“ gestrichen.

c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Medienstaatsvertrages“ die Wörter „und des Glücksspielstaatsvertrages“ eingefügt.

4. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Nummer 4 werden folgende Nummern 5 bis 11 angefügt:

„5. Jugendschutzprogramm eine softwarebasierte Anwendung, die Alterskennzeichnungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 ausliest und Angebote erkennt, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen,

6. Betriebssystem eine softwarebasierte Anwendung, die die Grundfunktionen der Hardware oder Software eines Endgeräts steuert und die Ausführung von softwarebasierten Anwendungen, die dem Zugang zu Angeboten nach Nr. 1 dienen, ermöglicht,

7. Anbieter eines Betriebssystems eine natürliche oder juristische Person, die Betriebssysteme bereitstellt,

8. Jugendschutzvorrichtung ein System, um Jugendschutzeinstellungen vorzunehmen, insbesondere durch Einstellungsmöglichkeiten im Betriebssystem oder in profil- und accountbasierten Systemen,

9. App eine softwarebasierte Anwendung, die der unmittelbaren Ansteuerung von Angeboten nach Nr. 1 dient,

10. Online-Suchmaschine ein Telemedium, das es Nutzern ermöglicht, in Form eines Stichworts, einer Spracheingabe, einer Wortgruppe oder einer anderen Eingabe Anfragen einzugeben, um prinzipiell auf allen Websites oder auf allen Websites in einer bestimmten Sprache eine Suche zu einem beliebigen Thema vorzunehmen und Ergebnisse in einem beliebigen Format

angezeigt zu bekommen, über die sie Informationen im Zusammenhang mit dem angeforderten Inhalt finden können,

11. Browser eine softwarebasierte Anwendung zur Betrachtung von und Interaktion mit Angeboten nach Nr. 1.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.
b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) legt im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können Systeme zur Sicherstellung geschlossener Benutzergruppen nach § 4 Abs. 2 Satz 2 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei der Beurteilung der Entwicklungsbeeinträchtigung können auch außerhalb der medieninhaltlichen Wirkung liegende Umstände der jeweiligen Nutzung des Mediums berücksichtigt werden, wenn diese auf Dauer angelegter Bestandteil des Mediums sind und eine abweichende Gesamtbeurteilung rechtfertigen; hierzu zählen insbesondere nach konkreter Gefahrenprognose als erheblich einzustufende Risiken für die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen, insbesondere Risiken durch Kommunikations- und Kontaktfunktionen, durch Kauffunktionen, durch glücksspielähnliche Mechanismen, durch Mechanismen zur Förderung eines exzessiven Mediennutzungsverhaltens, durch die Weitergabe von Bestands- und Nutzungsdaten ohne Einwilligung an Dritte sowie durch nicht altersgerechte Kaufappelle insbesondere durch werbende Verweise auf andere Medien.“

- bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und er erhält folgende Fassung:

„Die Altersstufen sind:

1. ohne Altersbeschränkung,
2. ab 6 Jahren,
3. ab 12 Jahren,
4. ab 16 Jahren,
5. ab 18 Jahren.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern für diese Angebote bereits eine Alterseinstufung einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorlag, die nicht abschließend auf einem automatisierten Bewertungssystem beruhte, kann für die Verbreitung im Rundfunk und in Telemedien von der Vermutung aus Satz 1 entsprechend dieser Alterseinstufung abgewichen werden.“

- bb) Im neuen Satz 4 werden die Wörter „Kommission für Jugendmedienschutz (KJM)“ durch das Wort „KJM“ ersetzt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Anbieter kann seiner Pflicht aus Absatz 1 dadurch entsprechen, dass er
1. durch technische oder sonstige Mittel die Wahrnehmung des Angebots durch Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe unmöglich macht oder wesentlich erschwert, oder
 2. das Angebot mit einer Alterskennzeichnung versieht, die von geeigneten Jugendschutzprogrammen nach § 11 Abs. 1 und 2 ausgelesen werden kann, oder
 3. die Zeit, in der die Angebote verbreitet oder zugänglich gemacht werden, so wählt, dass Kinder oder Jugendliche der betroffenen Altersstufe üblicherweise die Angebote nicht wahrnehmen.“
- d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:
- „(8) Die KJM legt im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle Anforderungen an die Eignung technischer oder sonstiger Mittel nach Absatz 3 Nr. 1 zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes fest. Zur Anerkennung ihrer Eignung zur Gewährleistung eines effektiven Jugendschutzes können technische oder sonstige Mittel nach Absatz 3 Nr. 1 einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.“
7. § 5c wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 5c
Ankündigungen, Kennzeichnungs- und Hinweispflicht“.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „; § 12 bleibt unberührt“ gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
- „(3) Anbieter von Telemedien müssen bei Filmen, Serien und Spielprogrammen, die sie als eigene Inhalte anbieten, auf eine Alterseinstufung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 oder nach dem Jugendschutzgesetz in ihrem Angebot durch eine deutlich wahrnehmbare Kennzeichnung vor oder mit Beginn des Angebots hinweisen. Sie sollen zudem auf die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung und auf Gefahren für die persönliche Integrität nach § 5 Abs. 1 Satz 2 hinweisen. Dies gilt auch für Angebote, die mit dem bewerteten Angebot ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind. Die Pflicht besteht bei Filmen, Serien und Spielprogrammen nicht, wenn von Seiten des Anbieters sichergestellt ist, dass sie nur Erwachsenen zugänglich gemacht werden. Abs. 2 bleibt unberührt.
- (4) Kennzeichnet ein Anbieter sein Angebot nach § 5 Abs. 3 Nr. 2, hat er auf das verwendete Jugendschutzprogramm in seinem Angebot eindeutig hinzuweisen.“
8. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „, sowie für Anbieter von Suchmaschinen“ gestrichen.
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
- „(3) Die Pflicht nach Absatz 1 besteht nicht für Vermittlungsdienste im Sinne des Artikel 3 Buchst. g der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (ABl. L 277 vom 27.10.2022, S. 1; L 310 vom 1.12.2022, S. 17).
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.
9. § 9 wird wie folgt geändert:
- a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 1 und 2“ durch die Wörter „Satz 1 bis 3“ ersetzt.

- c) Absatz 2 wird aufgehoben.
10. Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt gefasst:
- „III. Abschnitt
Technischer Jugendmedienschutz“.
11. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „§ 11
Anforderungen an Jugendschutzprogramme“.
- b) Absatz 1 Satz 1 und 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
- „Jugendschutzprogramme müssen zur Beurteilung ihrer Eignung einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden.“
12. § 12 wird wie folgt gefasst:
- „§ 12
Anforderungen an Anbieter von Betriebssystemen
- (1) Anbieter von Betriebssystemen, die von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzt werden im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6, stellen sicher, dass ihre Betriebssysteme über eine den nachfolgenden Absätzen entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügen. Passt ein Dritter die vom Anbieter des Betriebssystems bereitgestellte Jugendschutzvorrichtung an, besteht die Pflicht aus Satz 1 insoweit bei diesem Dritten.
- (2) Die Jugendschutzvorrichtung muss in einfacher, leicht zugänglicher und abgesicherter Weise aktiviert, deaktiviert und angepasst werden können. Zudem ist bei
1. erstmaliger Inbetriebnahme,
 2. erstmaliger Bereitstellung der Jugendschutzvorrichtung und
 3. Funktionsänderungen der Jugendschutzvorrichtung
- auf die Möglichkeit, die Jugendschutzvorrichtung zu aktivieren oder anzupassen, hinzuweisen und die Aktivierung und Anpassung zu ermöglichen.
- (3) In der Jugendschutzvorrichtung muss eine Altersangabe eingestellt werden können. Ist eine Altersangabe eingestellt, ist im Betriebssystem sicherzustellen, dass
1. bei Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet eröffnen, eine Nutzung nur möglich ist, sofern sie Online-Suchmaschinen ansteuern, die über eine gesicherte Suchfunktion verfügen oder deren ungesicherter Zugang individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurde,
 2. die Installation von Apps nur über Vertriebsplattformen möglich ist, die die Altersangabe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach Absatz 4 vorhalten,
 3. nur Apps nutzbar sind, die der Altersangabe entsprechen oder die individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet wurden, und
 4. die Nutzung von Browsern und Apps individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann.
- (4) In den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps ist sicherzustellen, dass Apps mit einer Altersangabe durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle vorgelegt werden, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann.
- (5) Anbieter von Betriebssystemen stellen eine Selbsterklärung über die Übereinstimmung der Jugendschutzvorrichtung mit den Anforderungen der §§ 12, 12a Abs. 1 und 3 und 12b Abs. 1 aus und hinterlegen diese bei der KJM. Die KJM veröffentlicht die Selbsterklärung in ihrem Internetauftritt.

(6) Die KJM legt die Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und automatisierte Bewertungssysteme nach Absatz 4 im Einvernehmen mit den anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle fest.“

13. Nach § 12 werden die folgenden §§ 12a und 12b eingefügt:

„§ 12a

Ergänzende Bestimmungen für Apps mit anerkannten Jugendschutzprogrammen oder geeigneten technischen oder sonstigen Mitteln

(1) Anbieter von Betriebssystemen stellen abweichend von § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 sicher, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 verfügen, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar sind.

(2) Anbieter von Apps nach Absatz 1 stellen sicher, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersangabe angemessen berücksichtigt wird.

(3) Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 6 enthalten, sind unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar zu machen.

§ 12b

Datenschutz

(1) Anbieter von Apps und von Betriebssystemen verarbeiten die bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung ausgelesenen Daten ausschließlich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen nach §§ 5, 12 und 12a. Die ausgelesenen und verarbeiteten Daten sind von den Anbietern mit Ausnahme der Anbieter von Betriebssystemen nach jedem Zugriff unverzüglich zu löschen.

(2) Für die Aufsicht über die Einhaltung des Absatzes 1 gilt § 113 des Medienstaatsvertrages entsprechend.“

14. § 14 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „12“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

b) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Wörter „Direktoren der“ gestrichen und die Wörter „den Landesmedienanstalten“ durch das Wort „diesen“ ersetzt.

bb) Die Nummern 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„2. zwei Mitglieder mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet des technischen Jugendmedienschutzes, die von den Landesmedienanstalten im Einvernehmen benannt werden,

3. zwei Mitglieder, die von den für den Jugendschutz zuständigen obersten Landesbehörden im Einvernehmen benannt werden.“

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die für den Jugendschutz zuständige oberste Bundesbehörde benennt ein beratendes Mitglied“.

d) Im neuen Satz 8 werden die Wörter „Direktor einer Landesmedienanstalt“ durch die Wörter „nach Satz 2 Nr. 1 entsandtes Mitglied“ ersetzt.

15. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie unterstützt die Landesmedienanstalten bei der Fortentwicklung der Aufsichtspraxis im Bereich des Kinder- und Jugendmedienschutzes.“

bb) Der neue Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Unbeschadet der Befugnisse von anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach diesem Staatsvertrag im Rahmen des Satzes 1 ist die KJM insbesondere zuständig für

1. die Überwachung der Bestimmungen dieses Staatsvertrages,
2. die Anerkennung von Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und die Rücknahme oder den Widerruf der Anerkennung,
3. die Bestätigung der Altersbewertungen nach § 5 Abs. 2 Satz 3,
4. die Festlegung der Sendezeit nach § 8,
5. die Festlegung der Ausnahmen nach § 9,
6. die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 12 Abs. 1 Satz 1,
7. die Anerkennung automatisierter Bewertungssysteme nach § 12 Abs. 4,
8. die Festlegung der Eignungsanforderungen für die gesicherte Suche nach § 12 Abs. 6,
9. die Aufsicht über Entscheidungen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle nach § 19b Abs. 1 und 2,
10. die Stellungnahme zu Indizierungsanträgen bei der Prüfstelle für jugendgefährdende Medien und für Anträge bei der Prüfstelle auf Indizierung und
11. die Entscheidung über Ordnungswidrigkeiten nach diesem Staatsvertrag.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Die KJM trifft die Bestimmungen nach Nummern 6 bis 8 erstmalig innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages und überprüft sie regelmäßig sowie bei besonderem Bedarf, spätestens jedoch nach Ablauf von drei Jahren.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die KJM kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten insbesondere mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz, der Bundesnetzagentur und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und der gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder zusammenarbeiten und hierzu einen regelmäßigen Informationsaustausch pflegen. Die zuständige Landesmedienanstalt kann, soweit dies erforderlich ist, mit den benannten Stellen zu diesem Zweck Erkenntnisse austauschen.“

16. In § 17 Abs. 2 wird das Wort „Bundesprüfstelle“ durch das Wort „Prüfstelle“ ersetzt.

17. § 19a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „beurteilen die“ die Wörter „technischen oder sonstigen Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 3 Nr. 1 und die“ eingefügt und die Wörter „Eignung der“ gestrichen sowie nach den Wörtern „Eignung nach“ die Wörter „§§ 4 Abs. 4, 5 Abs. 8 und“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach den Wörtern „bei der“ die Wörter „das technische oder sonstige Mittel oder“ eingefügt.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Die anerkannten Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle legen gemeinsame Kriterien für Hinweise nach § 5c Abs. 3 Satz 2 fest.“

18. In § 19b Abs. 2 Satz 1 werden vor dem Wort „Jugendschutzprogramm“ die Wörter „technisches oder sonstiges Mittel nach §§ 4 Abs. 2 Satz 2, 5 Abs. 3 Nr. 1 oder ein“ und nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „des technischen oder sonstigen Mittels oder“ eingefügt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7“ eingefügt.
- b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „von Telemedien“ durch die Wörter „nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus kann die zuständige Landesmedienanstalt den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, nach vorheriger Nennung unzulässiger Angebote im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für diese Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf.“

20. In § 21 Abs. 1 werden das Wort „Ein“ gestrichen und nach dem Wort „Anbieter“ die Wörter „von Telemedien ist“ durch die Wörter „nach § 3 Nr. 2 oder Nr. 7 sind“ ersetzt sowie das Wort „KJM“ durch die Wörter „zuständigen Landesmedienanstalt“ ersetzt.

21. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden nach dem Wort „wer“ die Wörter „als Anbieter“ gestrichen.

- bb) In Nummer 1 werden dem Wort „Angebote“ die Wörter „als Anbieter nach § 3 Nr. 2“ vorangestellt.

- cc) In den Nummern 2 und 3 werden nach den Wörtern „§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2“ die Wörter „als Anbieter nach § 3 Nr. 2“ eingefügt.

- dd) In Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 1“ durch die Angabe „Nr. 2“ ersetzt.

- ee) Nach Nummer 4a wird folgende Nummer 4b eingefügt:

- „4b. entgegen § 5b ein dort genanntes Verfahren nicht, nicht richtig oder nicht vollständig vorhält,“.

- ff) Die bisherige Nummer 4b wird Nummer 4c und es werden nach den Wörtern „§ 5c Abs. 1“ die Wörter „als Anbieter nach § 3 Nr. 2“ eingefügt.

- gg) Die bisherige Nummer 4c wird Nummer 4d und es werden nach den Wörtern „§ 5c Abs. 2“ die Wörter „als Anbieter nach § 3 Nr. 2“ eingefügt.

- hh) Nach Nummer 4d wird folgende Nummer 4e eingefügt:

- „4e. als Anbieter von Telemedien ein Angebot ohne den nach § 5c Abs. 3 Satz 1 erforderlichen Hinweis verbreitet,“.

- ii) In Nummer 10 werden nach dem Wort „§ 9“ die Wörter „Abs. 1“ gestrichen.

- jj) Nummer 11 wird wie folgt gefasst:

- „11. als Anbieter eines Betriebssystems ein Betriebssystem bereitstellt, das entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 über keine den Vorgaben des § 12 entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügt,“.

- kk) Nach Nummer 11 werden folgende Nummern 12 bis 24 eingefügt:

- „12. als Dritter entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 ein Betriebssystem anpasst und so bereitstellt, dass es über keine den Vorgaben des § 12 entsprechende Jugendschutzvorrichtung verfügt,

- 13. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 keine entsprechende Aktivierung, Deaktivierung und Anpassung der Jugendschutzvorrichtung ermöglicht,

- 14. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 zu den genannten Zeitpunkten nicht auf die entsprechende Aktivierung oder Anpassung hinweist oder diese nicht ermöglicht,

- 15. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 1 nicht die Einstellung einer Altersangabe ermöglicht,

- 16. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass bei Browsern, die einen offenen Zugang zum Internet

eröffnen, eine Nutzung nur möglich ist, sofern sie Online-Suchmaschinen ansteuern, die über eine gesicherte Suchfunktion verfügen; es sei denn, deren ungesicherter Zugang wurde individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet,

17. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass die Installation von Apps nur über Vertriebsplattformen möglich ist, die die Altersangabe berücksichtigen und ein automatisiertes Bewertungssystem nach § 12 Abs. 4 vorhalten,
18. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass nur Apps nutzbar sind, die der Altersangabe entsprechen; es sei denn, Apps wurden individuell und in abgesicherter Weise freigeschaltet,
19. entgegen § 12 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass die Nutzung von Browsern und Apps individuell und in abgesicherter Weise ausgeschlossen werden kann,
20. entgegen § 12 Abs. 4 in den systemeigenen Vertriebsplattformen für Apps nicht sicherstellt, dass Apps mit einer Alterseinstufung durch ein von der KJM anerkanntes automatisiertes Bewertungssystem einer anerkannten Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle versehen werden, die vom Betriebssystem ausgelesen werden kann,
21. entgegen § 12a Abs. 1 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Abs. 2 oder ein geeignetes technisches oder sonstiges Mittel nach § 5 Abs. 3 Nr. 1 verfügen, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar sind,
22. entgegen § 12a Abs. 2 als Anbieter von Apps nach § 12a Abs. 1 nicht sicherstellt, dass die in der Jugendschutzvorrichtung eingestellte Altersangabe angemessen berücksichtigt wird,
23. entgegen § 12a Abs. 3 bei eingestellter Altersangabe nicht sicherstellt, dass Apps, die ausschließlich Angebote nach § 5 Abs. 6 enthalten, unabhängig von der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersangabe zugänglich und nutzbar sind,
24. entgegen § 12b Abs. 1 bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung ausgelesene Daten für andere Zwecke als zur Erfüllung seiner Verpflichtungen nach §§ 5, 12 und 12a verarbeitet oder diese entsprechend der Vorgabe des § 12b Abs. 1 Satz 2 nicht nach jedem Zugriff unverzüglich löscht,“.

II) Die bisherigen Nummern 12 bis 14 werden die Nummern 25 bis 28.

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nrn. 11 bis 24 mit einer Geldbuße bis zu zwei Millionen Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.“

c) In Absatz 4 wird Satz 1 wie folgt gefasst:

„Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist im Falle des § 24 Abs. 1 Nr. 24 die nach § 12b Abs. 2 zuständige Aufsichtsbehörde, im Übrigen die zuständige Landesmedienanstalt.“

22. § 25 wird wie folgt gefasst:

„§ 25

Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 12 und 12a sind ein Jahr nach Bekanntgabe der Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme nach § 16 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 anzuwenden.“

(2) Die Frist nach Abs. 1 verlängert sich auf höchstens drei Jahre für Betriebssysteme im laufenden oder abgeschlossenen Produktionszyklus.

(3) Für nicht aktualisierbare Betriebssysteme auf Endgeräten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages bereits in Verkehr gebracht wurden, sind die §§ 12 und 12a nicht anwendbar.

(4) § 5c Abs. 3 ist erst sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Staatsvertrages anzuwenden.“

23. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26

Evaluierung

Dieser Staatsvertrag wird drei Jahre nach Inkrafttreten evaluiert, um zu untersuchen, inwiefern die niedergelegten Schutzziele dieses Staatsvertrages durch die Anpassungen der §§ 5c, 12 und 12a erreicht wurden. Die vertragsschließenden Länder erstellen hierzu einen Bericht unter Einbeziehung der KJM, jugendschutz.net, der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz und weiterer Sachverständiger.“

24. Die bisherigen §§ 26 und 27 werden die §§ 27 und 28.

Artikel 2

Änderung des Medienstaatsvertrages

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag vom 27. Februar bis 6. März 2024, wird wie folgt geändert:

Nach § 109 Abs. 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Gleiches gilt für Angebote, die mit bereits zur Sperrung angeordneten Angeboten ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich sind.“

Artikel 3

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 und 2 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 17. März 2025

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 18.03.2025

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 18. März 2025

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 24.3.2025

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 24.3.25

A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 25. März 2025

Dr. Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 18. März 2025

Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 24.03.2025

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 14.3.2025

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 26.03.25

Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 18.3.2025

Alexander Schweitzer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 19.3.25

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 18.03.2025

M. Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 17.3.2025

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 17. März 2025

Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 21/3/25

Mario Voigt

**Begründung
zum Sechsten Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge
(Sechster Medienänderungsstaatsvertrag)**

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 14. bis 26. März 2025 den Sechsten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge (Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag) unterzeichnet.

Die Änderungen durch den Sechsten Medienänderungsstaatsvertrag betreffen den Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und den Medienstaatsvertrag.

Durch Artikel 1 werden im Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) Regelungen zur Stärkung des technischen Jugendmedienschutzes vorgenommen. Zudem enthält Artikel 1 Anpassungen bestehender Regelungen, die das Zusammenspiel mit den Vorschriften des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) verbessern und das System der regulierten Selbstregulierung stärken. Darüber hinaus werden die Kompetenzen der Landesmedienanstalten bei der Durchsetzung von Aufsichtsmaßnahmen erweitert.

Die Anpassungen des § 2 resultieren im Wesentlichen aus den im Rahmen des EU-Notifizierungsverfahrens erfolgten Anmerkungen der EU-Kommission und dienen insbesondere der Klarstellung des Verhältnisses von europäischem und nationalem Recht.

Die Regelungen zur Alterskennzeichnung von Inhalten werden in § 5c mit dem Ziel von zusätzlichen Hinweisen für Erziehungsberechtigte und einer höheren Konvergenz mit den Regelungen des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) erweitert und konkretisiert.

Mit den neu eingefügten §§ 12 ff. werden erstmals Betriebssysteme verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu treffen. Die Jugendschutzvorrichtung wird dabei als Opt-In-Lösung geregelt. Das bedeutet, dass die Endgeräte weiterhin ohne Beschränkungen nutzbar sind, wenn die Jugendschutzvorrichtung nicht aktiviert wird. Mit Blick auf die Aufgaben der Landesmedienanstalten und der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) als ihrem Organ zur Erfüllung von Aufgaben des Jugendmedienschutzes werden Anpassungen und Klarstellungen aufgenommen.

Artikel 2 des Staatsvertrages betrifft den Medienstaatsvertrag (MStV) und erweitert dort die Möglichkeiten der Landesmedienanstalten bei der Durchsetzung von Maßnahmen. Ziel des § 109 MStV ist insoweit die Ermöglichung effektiver Rechtsdurchsetzung insbesondere bei Verfahren gegen Anbieter mit Sitz im europäischen Ausland.

Artikel 3 des Staatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

**Begründung zu Artikel 1
Änderung des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages**

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdende Anpassung des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung der Schutzziele um den Begriff der „persönlichen Integrität“ erfolgt eine Angleichung an die Regelung des JuSchG (dort § 10 a Nr. 3, § 10 b Absatz 3) und eine Öffnung des JMStV für sog. Interaktionsrisiken. Dazu zählen zum Beispiel Mobbing, Grooming, selbstgefährdendes Verhalten, exzessives Spielen und Kostenfallen. Diese Risiken sind unter den in § 5 Absatz 1 Satz 2 beschriebenen Voraussetzungen in die Altersbewertungen einzubeziehen. Damit wird relevanten Erhebungen der Landesmedienanstalten in diesem Bereich Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

In § 2 Absatz 1 wird der Anwendungsbereich des JMStV um Betriebssysteme ergänzt und im Folgenden durch Ergänzungen in § 3 Nr. 6 sowie § 12 Absatz 1 konkretisiert.

Die weiteren Anpassungen in den Sätzen 2 sowie die Ergänzung der Sätze 5 und 6 betreffen das Anwendungsverhältnis der Vorschriften dieses Staatsvertrages zu relevanten Regelungen des Europäischen Rechtsrahmens. Sie erfolgten nach Anmerkungen der EU-Kommission im Rahmen des durch die Richtlinie (EU) 2015/1535 festgelegten Notifizierungsverfahrens. Es wird in den genannten Vorschriften klargestellt, dass die Regelungen des JMStV gegen Anbieter aus dem EU-Ausland nur unter der Voraussetzung der Einhaltung des Verfahrens nach Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2000/31/EG (Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr) gelten. Absatz 2 enthält eine Klarstellung zur Anwendbarkeit der Vorschriften dieses Staatsvertrages im Verhältnis zu den Regelungen der Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste, nachfolgend auch Digital Services Act, DSA) in Bezug auf Vermittlungsdienste.

Mit Absatz 3 wird das Verhältnis der jugendmedienschutzbezogenen Bestimmungen des Glücksspiel-Staatsvertrages klargestellt.

Zu Nummer 4

Die bisher in § 11 Absatz 1 Satz 1 enthaltene Definition des Jugendschutzprogramms wurde mit der neuen Nummer 5 in die allgemeinen Definitionen aufgenommen.

Die erstmals mit der neuen Nummer 6 aufgenommene Definition des Betriebssystems ist an Artikel 2 Nr. 10 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) angelehnt.

Der Begriff der „softwarebasierten Anwendung“ wird auch in § 2 Absatz 2 Nr. 14 und Nr. 15 des Medienstaatsvertrags verwendet. Erfasst werden sollen „Grund-/Basisbetriebssysteme“ (die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme erfolgt durch die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) gem. § 12 Absatz 1, § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6).

Durch den Bezug auf den Abruf von Rundfunk und Telemedien wird der Anwendungsbereich eingegrenzt. Betriebssysteme, die rein technische Abläufe steuern, ohne einen Bezug zu journalistisch-redaktionell gestalteten Inhalten aufzuweisen, werden nicht von diesem Staatsvertrag erfasst. Weitere Beschränkungen der Verpflichtung ergeben sich aus § 12 Absatz 1.

Um eine möglichst einheitliche Ausgestaltung der Jugendschutzvorrichtung auf den Geräten zu erhalten, werden mit Nummer 7 die Anbieter von Betriebssystemen als zentraler Steuerungsebene relevanter technischer Geräte unmittelbar verpflichtet.

Nummer 8 definiert den neuen Begriff der Jugendschutzvorrichtung. Die Anforderungen an die Ausgestaltung der Jugendschutzvorrichtung werden in § 12 festgelegt.

Nummer 9 enthält eine Definition von Apps, die in den §§ 12 f. aufgenommen werden. Das Merkmal der unmittelbaren Ansteuerung von Angeboten nach Nummer 1 grenzt Apps insbesondere von offenen Browsern nach Nummer 11 ab.

Die mit Nummer 10 neu aufgenommene Definition der Online-Suchmaschine ist angelehnt an die Definition des Artikel 2 Nr. 5 der Verordnung 2019/1150 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Förderung von Fairness und Transparenz für gewerbliche Nutzer von Online-Vermittlungsdiensten (P2B VO) sowie des Artikel 3 lit. j des DSA. Erfasst werden damit Suchmaschinen im offenen Internet, die technisch auf das gesamte freie Internet zugreifen und nicht in eine Plattform integriert sind. Nicht erfasst sind Suchmaschinen mit eingegrenztem Umfang, z.B. Katalogsysteme für Bibliotheken, deren Suchfunktion auf den aktuellen Bestand beschränkt ist sowie Suchportale, deren Inhalte redaktionell ausgewählt sind.

Mit Nummer 11 neu eingefügt wird erstmals eine Definition für Browser. Im Sinne möglichst einheitlicher Begrifflichkeiten wurde die Formulierung an Artikel 2 Nr. 11 der Verordnung (EU) 2022/1925 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. September 2022 über bestreithbare und faire Märkte im digitalen Sektor und zur Änderung der Richtlinien (EU) 2019/1937 und (EU) 2020/1828 (Gesetz über digitale Märkte) angelehnt.

Zu Nummer 5

In Absatz 3 erfolgt eine redaktionelle Anpassung an die entsprechende Neubezeichnung der ehemaligen Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien im Jugendschutzgesetz (JuSchG).

Mit dem neuen Absatz 4 wird erstmals das in der Aufsichtspraxis bereits etablierte System der Positivbewertungen in den Staatsvertrag aufgenommen und in das System der regulierten Selbstregulierung integriert. Dabei wird das zweistufige Verfahren von Maßnahmen der Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle und eine nachlaufende Prüfung der Entscheidung durch die KJM gefestigt. Damit wird das auch international anerkannte und durch die Richtlinie (EU) 2018/1808 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. November 2018 zur Änderung der Richtlinie 2010/13/EU zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung audiovisueller Mediendienste (Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste) im Hinblick auf sich verändernde Marktgegebenheiten gestärkte System der regulierten Selbstregulierung gefestigt. Die KJM soll als zentrale Anlaufstelle einheitliche Standards sicherstellen, und Anforderungen an geschlossene Benutzergruppen sowie technische Mittel i.S.d. § 5 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 festlegen. Die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle sind hierbei maßgeblich einzubinden.

Zu Nummer 6

Der neue Satz 2 in Absatz 1 ermöglicht es, Interaktionsrisiken unter bestimmten Voraussetzungen in die Altersbewertung einfließen zu lassen. Die Formulierung entspricht § 10b Absatz 2 JuSchG.

Mit der Anpassung wird neuen Erhebungen wie der „Schwerpunktanalyse Games“ Rechnung getragen und ein Gleichlauf mit den Regelungen des JuSchG im Sinne eines konsistenten Regelungssystems hergestellt.

In Satz 3 des Absatz 1 wird durch die Aufnahme der Altersstufe „ohne Altersbeschränkung“ ein Gleichlauf mit § 14 Absatz 2 Nr. 1 JuSchG erreicht.

Mit der Ergänzung des neuen Absatzes 2 Satz 2 wird die Gleichrangigkeit zwischen den Bewertungen nach JuSchG und JMStV erreicht. Durch das Abstellen auf die zeitlich zuerst erteilte Bewertung werden Doppelbewertungen desselben Inhalts vermieden. Damit wird auch der Gefahr eines Auseinanderfallens von Alterseinstufungen begegnet. Anbieter, die ihre Inhalte durch eine Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle bewerten lassen, erhalten so mehr Planungssicherheit. Um einheitliche Standards der Altersbewertung zu sichern, werden Bewertungen des Jugendschutzbeauftragten nicht in die Durchwirkung aufgenommen.

In Satz 4 erfolgt eine redaktionelle Anpassung.

Absatz 3 wird zur besseren Verständlichkeit neu strukturiert. Der Einsatz technischer und sonstiger Mittel wird von der Kennzeichnung für Jugendschutzprogramme getrennt.

Absatz 3 Satz 2 wird infolge der Aufnahme der Altersstufe „ohne Altersbeschränkung“ in Absatz 1 Satz 3 gestrichen.

Mit dem neu eingefügten Absatz 8 werden die Anforderungen an die technischen Mittel nach Absatz 3 Nummer 1 angeglichen. Bisher gelten für die technischen Mittel der Verschlüsselung und Vorsperre besondere Vorgaben, die nicht mehr zeitgemäß erscheinen. § 9 Absatz 2 wird mit der Neuregelung in § 5 Absatz 8 gestrichen. Bereits jetzt bewerten die KJM und die Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle technische Mittel positiv. Mit der Vorschrift wird die bisherige Praxis in den JMStV aufgenommen, um die Rechtssicherheit für Anbieter zu steigern. Der neue Absatz 8 setzt insoweit die mit dem neuen § 4 Absatz 4 eingeführte Systematik fort.

Zu Nummer 7

Die Überschrift wird aufgrund der in § 5c neu aufgenommenen Hinweispflichten ergänzt.

Die Streichung des Verweises in Absatz 2 Satz 1 letzter Halbsatz erfolgt, da der bisherige § 12 in den neuen Absatz 3 aufgenommen wurde.

Im neuen Absatz 3 werden die Hinweispflichten der Anbieter gebündelt. Zudem werden Anbieter verpflichtet, die wesentlichen Gründe für die Alterseinstufung des Angebots und seine potenzielle Beeinträchtigung der persönlichen Integrität anzugeben. Damit wird an die Anbieterpflicht aus § 14a Absatz 1 Satz 3 i.V.m. § 14 Absatz 2a JuSchG angeknüpft und mehr Kohärenz zwischen JMStV und JuSchG hergestellt. Die Pflicht zur Kennzeichnung nach Absatz 3 besteht nur für eigene Inhalte; eine Kennzeichnungspflicht für Plattformbetreiber in Bezug auf nutzergenerierte Inhalte (sog. user-generated content) wird damit nicht begründet.

Die Kennzeichnungspflicht des neuen Absatz 4 soll die Entwicklung und Verwendung von Jugendschutzprogrammen nach § 11 Absatz 1 steigern und diese bekannter machen.

Zu Nummer 8

Die Anpassungen in § 7 stellen das Anwendungsverhältnis der Regelungen dieses Staatsvertrages zu relevanten Europäischen Rechtsakten klar. Die Pflicht zur Bestellung eines Jugendschutzbeauftragten knüpft nicht an konkrete Inhalte, sondern an die unternehmerische Ausrichtung des Anbieters an. Es handelt sich daher um eine systemische Pflicht, die für Vermittlungsdienste im Sinne des Digital Services Acts nach den dort festgelegten Regeln zu behandeln sind.

Zu Nummer 9

In Absatz 1 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Absatz 2 wird vor dem Hintergrund des neuen § 5 Absatz 8 gestrichen. Nach der dort eingefügten Regelung legt die KJM künftig im Einvernehmen mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle für den Bereich von Rundfunk und Telemedien fest, welche technischen und sonstigen Mittel geeignet sind, einen effektiven Jugendschutz zu gewährleisten. Einer gesonderten Regelung in § 9 Absatz 2 bedarf es daher nicht mehr.

Zu Nummer 10

Mit der Einfügung eines neuen Abschnitts zum technischen Jugendmedienschutz wird die Lesbarkeit des Staatsvertrages verbessert und die Bedeutung des technischen Jugendmedienschutzes betont.

Zu Nummer 11

Die neue Formulierung der Überschrift und die Streichung des Satzes 1 erfolgt vor dem Hintergrund der Aufnahme der Definition von Jugendschutzprogrammen in der neuen Nummer 5 des § 3.

Zu Nummer 12

Mit dem neuen § 12 werden erstmals Betriebssysteme in das Regelungsregime des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages einbezogen. Ziel der Verpflichtung ist es, über technische Einstellungen auf einer zentralen Ebene den Zugang für Kinder und Jugendliche zu altersgerechten Angeboten zu erleichtern.

Absatz 1 sieht vor, dass Betriebssystem-Anbieter zur technischen Kommunikation zwischen Betriebssystem und Apps eine nicht veränderbare einheitliche Schnittstelle bereitstellen, über die die in den folgenden Absätzen beschriebenen Funktionen erfüllt werden.

Die Pflicht zur Einrichtung einer Jugendschutzvorrichtung betrifft nur solche Betriebssysteme, die üblicherweise von Kindern und Jugendlichen genutzt werden. Die Feststellung, welche Betriebssysteme üblicherweise von Kindern und Jugendlichen genutzt werden, erfolgt durch die KJM auf Grundlage einschlägiger Studien (z.B. „Kindheit, Internet, Medien“, „Jugend, Information, Medien“). In der in § 25 getroffenen Übergangsregelung wird festgelegt, dass die Pflicht erst nach der Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme durch die KJM besteht.

Stellt die KJM im Rahmen einer Einzelfallentscheidung gemäß § 16 Absatz 1 Nr. 6 fest, dass ein Betriebssystem eines im EU-Ausland niedergelassenen Anbieters in der Regel von Kindern und Jugendlichen genutzt wird, kann sie unter den Voraussetzungen des Artikel 3 Absatz 4 Richtlinie 2000/31/EG das dort beschriebene Verfahren durchführen. Wird das Verfahren erfolgreich durchgeführt, ist § 12 JMStV dann – auch im Einklang der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs zur Reichweite dieser Ausnahmenvorschrift (insbes. Urteil des Gerichtshofs vom 9. November 2023, C-376/22) – gegenüber im EU-Ausland ansässigen Betriebssystemanbietern anwendbar.

Satz 2 betrifft sogenannte Open-Source-Systeme, die nach ihrer Bereitstellung angepasst werden können, ohne dass der Anbieter des Betriebssystems hierauf noch Einfluss hat. Satz 1 stellt insoweit den Regelfall und Satz 2 die Ausnahme dar.

Die Absätze 2 und 3 legen Anforderungen an die Jugendschutzvorrichtung des Betriebssystems fest.

Die im Betriebssystem vorgesehene Jugendschutzvorrichtung muss nach Absatz 2 Satz 1 leicht zu bedienen (einfach), an einer zentralen und leicht einsehbaren Stelle (leicht zugänglich, bspw. im Schnellwahlmenü) und unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Belange und durch angemessene Maßnahmen wie bspw. der Verwendung eines Passworts vor unberechtigtem Zugang geschützt (in abgesicherter Weise) sein. Eine Verpflichtung zur Einrichtung eines Altersverifikationssystems ist damit nicht verbunden. Die Verwendung von Altersverifikationssystemen ist aber auch nicht ausgeschlossen, solange sie den Anforderungen des § 12 an die Jugendschutzvorrichtung entsprechen.

Die Einstellung über Nutzerprofile, die zum Beispiel die geräteübergreifende Wirkung von Alterseinstellungen ermöglichen, ist unter den Voraussetzungen des § 12 ebenfalls möglich.

Um die Bekanntheit und die Nutzung der Jugendschutzvorrichtung zu befördern, legt Satz 2 fest, dass zu bestimmten Gelegenheiten auf das Vorhandensein der Jugendschutzvorrichtung hingewiesen werden muss. Anknüpfungspunkt für die Hinweispflicht sind insbesondere funktionsrelevante Updates des Betriebssystems.

Nummer 1 erfasst sowohl die erstmalige Inbetriebnahme des Geräts als auch den Neustart nach dem Zurückstellen auf die Werkseinstellungen.

Nummer 2 erfasst die erstmalige Bereitstellung der Jugendschutzvorrichtung durch den Anbieter des Betriebssystems im Sinne einer Funktionserweiterung.

Nummer 3 begründet eine Hinweispflicht bei Updates, die auch die Jugendschutzvorrichtung betreffen.

Absatz 3 legt die Funktionen fest, die die Jugendschutzvorrichtung vorhalten muss.

Die in Satz 1 vorgesehene Verpflichtung, eine Altersstufe einstellen zu können, ist Grundlage für die weiteren Funktionen der Jugendschutzvorrichtung. Die Jugendschutzvorrichtung liest die Altersfreigabe einer zu installierenden App aus und gleicht sie mit der in der Jugendschutzvorrichtung hinterlegten Altersangabe ab. Zur internationalen Anschlussfähigkeit wird im Kontext der Jugendschutzvorrichtung nicht auf die Altersstufen nach § 5 Absatz 1 Satz 3 verwiesen, sondern die Formulierung „Altersangabe“ verwendet, so dass auch die bspw. in App-Stores verwendeten Altersstufen „ab 13“ oder „ab 17“ erfasst werden können.

Satz 2 legt fest, welche Funktionen bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung vom Betriebssystem sichergestellt werden müssen.

Nummer 1 betrifft die Internetnutzung über offene Browser bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung. Durch die Begrenzung auf bestimmte Online-Suchmaschinen soll auch im Bereich der Browsernutzung das Schutzniveau erhöht werden. Zur weitergehenden Einschränkung der Nutzung von Websites kann weiterhin auf Jugendschutzprogramme nach § 11 Absatz 1 zurückgegriffen werden.

Es sind grundsätzlich alle Browser nutzbar, die die Anforderungen der Jugendschutzvorrichtung erfüllen. Eine Unterscheidung zwischen systemeigenen und systemfrem-

den Browsern erfolgt nicht. Damit wird den Anforderungen des Digital Market Acts entsprochen. Die Kriterien für die sichere Suche werden nach Absatz 4 von der KJM im Einvernehmen mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle festgelegt.

Nummer 2 betrifft die Nutzung von Vertriebsplattformen für Apps. Es sind grundsätzlich alle Vertriebsplattformen nutzbar, die die Einstellungen in der Jugendschutzvorrichtung erfüllen können. Eine Unterscheidung zwischen systemeigenen und systemfremden App-Stores erfolgt nicht. Damit wird den Anforderungen des Digital Market Acts entsprochen. Mit der Regelung wird verhindert, dass bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung auf solche Vertriebsplattformen zurückgegriffen wird, die z.B. keine Alterskennzeichnung der Apps vornehmen oder die nicht technisch auslesbar für das Betriebssystem sind. Die Pflicht des Betriebssystemanbieters geht nur so weit, wie sie der auf der Vertriebsplattform generierten Altersangabe entspricht.

Nummer 3 stellt sicher, dass bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung nur solche Apps nutzbar sind, die der eingestellten Altersstufe entsprechen. Sind bereits Apps auf dem Gerät installiert, die der Altersstufe nicht entsprechen, werden diese bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung ausgeblendet. Das Betriebssystem fragt dabei lediglich die Übereinstimmung der Altersangabe der App mit der in der Jugendschutzvorrichtung eingestellten Altersstufe im Wege eines rein technischen Abgleichs ab. Eine inhaltliche Bewertung und Auswahl auf Ebene des Betriebssystems erfolgt nicht. Ist keine Alters-einstellung erfolgt, ist die App nicht nutzbar. Es muss die Möglichkeit bestehen, individuelle Einstellungen am Gerät vorzunehmen. Damit können zum Beispiel auch Angebote zugänglich gemacht werden, die nach der Alterseinstellung im Betriebssystem nicht angezeigt würden.

Neben der durch Nummer 3 eröffneten Möglichkeit, grundsätzlich nicht zugängliche Browser und Apps individuell zugänglich zu machen, stellt Nummer 4 klar, dass auch die Möglichkeit gegeben sein muss, einzelne individuell ausgewählte Browser oder Apps zusätzlich nicht zugänglich zu machen, die sonst aufgrund ihrer eingestellten Altersangabe grundsätzlich angezeigt werden würden. Aufgrund der in den Nummern 3 und 4 festgelegten individuellen Einstellungsmöglichkeiten kann z.B. auf Interessen, Entwicklung und Charakter des jeweils nutzenden Kindes in besonderer Weise eingegangen werden.

Die individuellen Einstellungsmöglichkeiten nach den Nummern 3 und 4 müssen vor nicht autorisierter Nutzung gesichert sein.

Absatz 4 verpflichtet Anbieter von Betriebssystemen, auf den systemeigenen Vertriebsplattformen Vorkehrungen zu treffen, dass Anbieter ihre Apps in einer technisch auslesbaren Weise kennzeichnen. Dies soll über automatisierte Systeme erfolgen, die auf Grundlage von Anbieterangaben eine Altersstufe für das Angebot ermitteln. Um einen einheitlichen Standard und vergleichbare Bewertungsmaßstäbe zu erreichen, müssen diese Bewertungssysteme von der KJM anerkannt werden.

Mit Absatz 5 wird im Kontext der Jugendschutzvorrichtung die Abgabe einer Selbsterklärung als Nachweis für die Übereinstimmung mit den Anforderungen des Staatsvertrages eingeführt. Dieses Instrument wird bereits in anderen Bereichen, z.B. der Produktsicherheit, eingesetzt. Der Prüfaufwand bei der KJM wird damit reduziert. Die Form der Hinterlegung der Selbsterklärung ist durch die KJM festzulegen.

Durch die in Absatz 6 erfolgte Festlegung der Kriterien für die sichere Suche im Browser von der KJM im Einvernehmen mit den Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle wird sichergestellt, dass die Kriterien den nationalen Beurteilungsmaßstäben entsprechen und für Anbieter und Nutzer transparent sind.

Zu Nummer 13

§ 12a enthält Sonderregelungen für solche Apps, die über ein anerkanntes Jugendschutzprogramm nach § 11 Absatz 2 oder ein technisches Mittel nach § 5 Absatz 3 Nr. 1 i.V.m. § 5 Absatz 8 verfügen. Diese sollen unabhängig von der im Betriebssystem eingestellten Altersstufe zugänglich gemacht werden. Auf diese Weise sollen die Anbieter privilegiert werden, die bereits Investitionen in geeignete Maßnahmen zum Jugendmedienschutz geleistet haben.

Die angemessene Berücksichtigung nach Absatz 2 soll sicherstellen, dass bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung keine Inhalte abrufbar sind, die nicht für Kinder und Jugendliche geeignet sind. Bei der Umsetzung dieser Pflicht wird den Anbietern ein Gestaltungsspielraum eingeräumt. Sie kann zum Beispiel dadurch erfüllt werden, dass bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung nur Inhalte bis zu der eingestellten Altersstufe abrufbar gemacht werden und auf die Möglichkeit zur Einrichtung eines Kinderprofils hingewiesen wird. Eine direkte Übernahme der eingestellten Altersstufe auf das Jugendschutzprogramm ist damit nicht zwingend, solange diese angemessen berücksichtigt wird.

Absatz 3 überträgt das so genannte Nachrichtenprivileg aus § 5 Absatz 6 auf das System der Jugendschutzvorrichtung.

§ 12b regelt datenschutzrechtliche Anforderungen an Anbieter von Apps und Betriebssystemen bei aktivierter Jugendschutzvorrichtung. Das durch den Staatsvertrag hiermit vorgeschriebene Auslesen der Alterskennzeichnungen steht als Datenverarbeitung im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 lit. c Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung, DSGVO), weil eine rechtliche Verpflichtung – aus dem JMStV – erfüllt werden soll. Die Beschränkung der Zweckbestimmung durch § 12b stellt daher eine zulässige Konkretisierung der Anforderungen nach Artikel 6 Absatz 2 DSGVO dar. Es handelt sich dabei ausschließlich um die unter Anwendung der aktivierten Jugendschutzvorrichtung generierten Daten. Anbieter können die über die Jugendschutzvorrichtung erlangten Daten für die Erfüllung ihrer Pflichten nach § 5 verwenden. Die altersgerechte Ausspielung von Inhalten wird damit erleichtert. Die Verwendung der Daten zu kommerziellen Zwecken ist untersagt.

Absatz 4 enthält einen klarstellenden Verweis auf die Zuständigkeitsregelung im Medienstaatsvertrag im Bereich des Datenschutzes.

Zu Nummer 14

Die Zusammensetzung der KJM wird vor dem Hintergrund, dass durch die Novellierung des JuSchG nunmehr mit der Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) auch auf Bundesebene ein Aufsichtsgremium besteht, angepasst. Insofern wurde auch in § 16 Absatz 2 JMStV eine ergänzende Regelung aufgenommen, die die Zusammenarbeit mit der BzKJ und weiteren Stellen regelt.

Mit dem novellierten JMStV soll der technische Jugendmedienschutz weiter gestärkt werden. Damit ändern sich auch die Anforderungen an die Aufsichtsorgane. Künftig sollen zwei Mitglieder der KJM daher über einen besonderen Sachverstand im Bereich des technischen Jugendmedienschutzes verfügen. Das von der für den Jugendschutz zuständigen obersten Bundesbehörde benannte Mitglied nimmt eine beratende Funktion in der KJM ein.

Der Vorsitz der KJM wird weiterhin von einem Vertreter der Landesmedienanstalten wahrgenommen.

Zu Nummer 15

Durch die Einführung des neuen Satz 2 in Absatz 1 wird der Aufgabenbereich der KJM vor dem Hintergrund ihrer Tätigkeiten in der Praxis klargestellt.

Die neuen Ziffern 6 bis 8 des Satzes 3 ergänzen zudem die Aufgaben der KJM um die durch §§ 12 ff. neu eingeführten Anbieterpflichten.

Der neu eingefügte Satz 4 regelt die zeitlichen Abläufe der Bestimmungen nach den Nummern 6 bis 8. Die regelmäßige Überprüfung durch die KJM stellt sicher, dass auf Veränderungen der Nutzungsgewohnheiten und auf technische Entwicklungen reagiert wird.

Im neuen Absatz 2 wird die Zusammenarbeit der KJM mit anderen Stellen klarstellend aufgenommen. Hierdurch wird auch der vom Bundesrat geforderten gemeinsamen Weiterentwicklung des Kinder- und Jugendmedienschutzes (vgl. BR-Drs. 195/21) Rechnung getragen. Es werden alle relevanten Aspekte berücksichtigt und alle maßgeblichen Institutionen auf Bundes- und Länderebene involviert. Ein Zuwachs an Aufgaben für die KJM ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 16

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung in Folge der Umbenennung der Bundesprüfstelle im JuSchG.

Zu Nummer 17

Die Ergänzungen in Absatz 2 erweitern das bisher auf Jugendschutzprogramme anwendbare Verfahren auf technische und sonstige Mittel. Damit wird der gesetzlichen Verankerung der Positivbewertung in § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 7 und der Bedeutung technischer und sonstiger Mittel im Kontext der Jugendschutzvorrichtung (§ 12a Absatz 1) Rechnung getragen.

Zur Vereinheitlichung der Hinweise nach § 5c Absatz 3 Satz 2 werden gemäß dem neuen Absatz 3 gemeinsame Kriterien durch die Einrichtungen der Freiwilligen Selbstkontrolle festgelegt.

Zu Nummer 18

Die Ergänzungen in Absatz 2 erweitern das bisher auf Jugendschutzprogramme anwendbare Verfahren auf technische und sonstige Mittel. Damit wird der gesetzlichen Verankerung der Positivbewertung in § 4 Absatz 4 und § 5 Absatz 7 und der Bedeutung technischer und sonstiger Mittel im Kontext der Jugendschutzvorrichtung (§ 12a Absatz 1) Rechnung getragen.

Zu Nummer 19

Mit den Anpassungen des § 20 werden die erstmals im Staatsvertrag erfassten Betriebssysteme in das Aufsichtsregime der Landesmedienanstalten eingegliedert.

Die Anpassung in Absatz 1 sowie Satz 1 des Absatzes 4 stellt klar, dass die zuständige Landesmedienanstalt erforderliche Maßnahmen gegen Rundfunkveranstalter und Anbieter von Telemedien, zudem auch gegen Anbieter eines Betriebssystems ergreifen kann.

Der neue Satz 2 in Absatz 4 erweitert die Möglichkeiten der Landesmedienanstalten bei der Verfolgung von Verstößen gegen diesen Staatsvertrag. Diese erfordert eine konsequente Durchsetzung jugendschutzrechtlicher Anordnungen gegenüber Online-Anbietern insbesondere mit Sitz im Ausland. Absatz 4 Satz 2 zielt daher darauf ab, die im Zusammenhang mit dem Verstoß stehenden maßgeblichen Zahlungsströme zu unterbrechen. Der Kreis der am Zahlungsverkehr Beteiligten ist weit zu verstehen. Neben den nicht abschließend in Satz 2 genannten Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten können insbesondere auch E-Geld-Institute, Betreiber von Zahlungssystemen und ähnliche Unternehmen herangezogen werden. Die Erweiterung erfolgt in Anlehnung an § 9 Absatz 1 Satz 3 Nr. 4 des Glücksspielstaatsvertrages.

Zu Nummer 20

Die Auskunftspflicht wird um die nunmehr erstmals im Staatsvertrag erfassten Anbieter von Betriebssystemen ergänzt.

Die Auskunftspflicht gilt nun gegenüber der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt und nicht mehr gegenüber der KJM. Dadurch wird der gesamte Prüfungsablauf konsistenter ausgestaltet. Die Vorgaben zur Entscheidung durch die KJM (siehe § 20 Absatz 4) bleiben davon unberührt.

Zu Nummer 21

Durch die Anpassungen in den Absätzen 1 und 2 werden Klarstellungen in Bezug auf die Adressaten vorgenommen sowie Ordnungswidrigkeiten zu den neu im Staatsvertrag aufgenommenen Pflichten ergänzt.

Mit der Erhöhung der möglichen Geldbuße in Absatz 3 für Ordnungswidrigkeiten nach den Nummern 11 bis 24 wird ermöglicht, auch für Anbieter mit großer Wirtschaftskraft angemessene Geldbußen zu verhängen.

Durch die Anpassung des Absatz 4 wird vor dem Hintergrund des neuen § 12b Absatz 2 die Zuständigkeit der nach den allgemeinen Datenschutzgesetzen des Bundes und der Länder zuständigen Aufsichtsbehörden für Ordnungswidrigkeiten nach § 24 Absatz 1 Satz 1 Nr. 24 klargestellt.

Zu Nummer 22

Da für die Anwendung der §§ 12 und 12a nicht allein das Inkrafttreten des Änderungsstaatsvertrages ausschlaggebend ist, sondern es für die betroffenen Anbieter von Betriebssystemen auf die Entscheidung der KJM über die Bestimmung der von Kindern und Jugendlichen üblicherweise genutzten Betriebssysteme ankommt, muss dieses Datum jeweils als Ausgangspunkt für die Berechnung des Zeitpunkts der Anwendung herangezogen werden. Bei Geräten, für deren Betriebssystem keine Updates möglich sind, ist eine längere Übergangsfrist erforderlich.

Absatz 2 betrifft die in der Produktion befindlichen Geräte (Produktionszyklus). Eine Verlängerung der Frist von zwei auf drei Jahre in Absatz 2 entspricht den Regelungen zu Übergangsfristen in sonstigen produktbezogenen Vorschriften. Eine dreijährige Frist ist aufgrund der bis zu zweijährigen Produktionszyklen von Endgeräten erforderlich, um die Entwicklung einer technischen Lösung und die Implementierung der Jugendschutzvorrichtung in den Endgeräten umzusetzen.

Absatz 3 betrifft die schon im Verkehr befindlichen Geräte („an den Händler abgegeben“), die nicht oder nicht mehr durch Updates beim Nutzer aktualisierbar sind (alte Geräte, Beendigung der Wartung). Nicht aktualisierbare Betriebssysteme lassen sich bspw. in Smart-TVs und Spielekonsolen finden. Diese sind dem Einflussbereich des Betriebssystemanbieters entzogen.

Die Frist zur Umsetzung der Kennzeichnungspflichten nach § 5c Absatz 3 wird mit Absatz 4 verlängert, um dem Aufwand bei der Kennzeichnung aller verfügbarer Inhalte gerecht zu werden.

Zu Nummer 23

Der neu eingefügte § 26 sieht eine Evaluierung der neuen §§ 5c, 12 und 12a vor. Damit soll die Wirkung der neu eingeführten Regelungen überprüft und bei Bedarf angepasst werden.

II.

Begründung zu Artikel 2 Änderung des Medienstaatsvertrages

Mit der Ergänzung des neuen Absatzes 3 Satz 2 in § 109 des Medienstaatsvertrages wird auf die Erfahrungen bei der Durchsetzung von Maßnahmen gegen Anbieter mit Sitz im Europäischen Ausland reagiert. Die Umgehung von Sperrverfügungen z.B. durch die Einrichtung sogenannter Mirror Domains wird damit erschwert. Der Begriff „ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich“ wird bereits im Kontext der Indizierung unzulässiger Inhalte nach § 4 Absatz 1 Nr. 11 und Absatz 2 Nr. 2 JMStV verwendet.

III.

Begründung zu Artikel 3 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 3 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung des Staatsvertrages.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 und 2 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Die Selbstständigkeit des Medienstaatsvertrages und des Jugendmedienschutz-Staatsvertrages wird durch diesen Staatsvertrag nicht berührt. Deshalb ist in Artikel 3 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach Artikel 1 und 2 dieses Staatsvertrages zum 1. Dezember 2025. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag und der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staats- oder Senatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, den durch Artikel 1 geänderten Jugendmedienschutz-Staatsvertrag und den durch Artikel 2 geänderten Medienstaatsvertrag in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.



Antrag

der Staatsregierung

auf Zustimmung zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)

Die Staatsregierung hat mit Schreiben vom 3. April 2025 um Zustimmung des Bayerischen Landtags gemäß Art. 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaates Bayern zu nachstehendem Staatsvertrag gebeten:

**Siebter Staatsvertrag
zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag)**

Das Land Baden-Württemberg,
der Freistaat Bayern,
das Land Berlin,
das Land Brandenburg,
die Freie Hansestadt Bremen,
die Freie und Hansestadt Hamburg,
das Land Hessen,
das Land Mecklenburg-Vorpommern,
das Land Niedersachsen,
das Land Nordrhein-Westfalen,
das Land Rheinland-Pfalz,
das Saarland,
der Freistaat Sachsen,
das Land Sachsen-Anhalt,
das Land Schleswig-Holstein und
der Freistaat Thüringen

schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Artikel 1**Änderung des Medienstaatsvertrages**

Der Medienstaatsvertrag vom 14. bis 28. April 2020, zuletzt geändert durch den Fünften Medienänderungsstaatsvertrag vom 27. Februar bis 7. März 2024, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angaben des III. Abschnitts werden wie folgt neu gefasst:

„III. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den
öffentlich-rechtlichen Rundfunk

1. Unterabschnitt

Auftrag und Angebote

- § 26 Auftrag
- § 26a Fortentwicklung und Überprüfung der Angebote, Gesellschaftsdialog
- § 26b Einsetzung eines Medienrates, Auftragsbericht
- § 27 Angebote
- § 28 Fernsehvollprogramme, Dritte Fernsehprogramme
- § 28a Schwerpunktangebote
- § 29 Hörfunkprogramme
- § 30 Telemedienangebote
- § 30a Telemedienkonzepte
- § 30b Verfahren zur Überführung von Programmen nach § 28a Abs. 4
- § 30c Jugendangebot
- § 30d Versorgungsauftrag

2. Unterabschnitt

Zusammenarbeit von ARD, ZDF
und Deutschlandradio

- § 30e Grundsatz der Zusammenarbeit
- § 30f Gemeinsames technisches Plattformsystem

3. Unterabschnitt

Verfahren, Grundsätze der Gremienarbeit
und Compliance

- § 31 Satzungen, Richtlinien und gemeinsame Maßstäbe, Berichtspflichten
- § 31a Transparenz
- § 31b Compliance
- § 31c Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen
- § 31d Gremienaufsicht
- § 31e Interessenkollision
- § 31f Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht
- § 31g Veröffentlichung von Beanstandungen

§ 31h Grundsätze der außertariflichen Vergütung

4. Unterabschnitt

Datenschutz, Datenschutzaufsicht und
Einsatz künstlicher Intelligenz

- § 31i Besondere Verantwortung bei der Datenverarbeitung
- § 31j Gemeinsamer Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz
- § 31k Unabhängigkeit
- § 31l Aufgaben und Befugnisse
- § 31m Kodex zum Einsatz künstlicher Intelligenz

5. Unterabschnitt

Finanzierung sowie
Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

- § 32 Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs
- § 33 Finanzierung
- § 34 Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
- § 35 Kostensteuerung
- § 36 Berichterstattung der Rechnungshöfe
- § 37 Zulässige Produktplatzierung
- § 38 Dauer der Rundfunkwerbung, Sponsoring
- § 39 Änderung der Werbung
- § 39a Ausschluss von Teleshopping
- § 39b Richtlinien

6. Unterabschnitt

Kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen

- § 40 Grundsätze
 - § 41 Beteiligung an Unternehmen
 - § 42 Kontrolle der Beteiligungen an Unternehmen
 - § 43 Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten
 - § 44 Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen
 - § 45 (weggefallen)
 - § 46 (weggefallen)
 - § 47 (weggefallen)
 - § 48 (weggefallen)
 - § 49 (weggefallen)“
- b) Nach der Angabe zu § 121a werden folgende Angaben eingefügt:
- „§ 121b Übergangsbestimmung für Schwerpunktangebote nach § 28a
 - § 121c Übergangsbestimmung für Hörfunkprogramme nach § 29 Abs. 2
 - § 121d Übergangsbestimmung für Texte im Sinne des § 30 Abs. 7“.

2. In § 2 Abs. 2 Nr. 29 wird die Angabe „§ 32 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 30a Abs. 4“ ersetzt.
3. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird die Angabe „§§ 39 und 70“ durch die Angabe „§§ 38 und 70“ ersetzt.
4. In § 11 Abs. 1 Satz 6 wird die Angabe „§ 35 Satz 3“ durch die Angabe „§ 33 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
5. In § 12 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio und“ gestrichen.
6. Der III. Abschnitt wird wie folgt neu gefasst:

„III. Abschnitt

Besondere Bestimmungen für den
öffentlich-rechtlichen Rundfunk

1. Unterabschnitt

Auftrag und Angebote

§ 26

Auftrag

(1) Auftrag der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ist, durch die Herstellung und Verbreitung ihrer Angebote als Medium und Faktor des Prozesses freier individueller und öffentlicher Meinungsbildung zu wirken und dadurch die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Gesellschaft zu erfüllen. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben in ihren Angeboten einen umfassenden Überblick über das internationale, europäische, nationale und regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen zu geben. Sie sollen hierdurch die internationale Verständigung, die europäische Integration, den gesellschaftlichen Zusammenhalt sowie den gesamtgesellschaftlichen Diskurs in Bund und Ländern fördern. Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten haben die Aufgabe, ein Gesamtangebot für alle zu unterbreiten. Bei der Angebotsgestaltung sollen sie dabei die Möglichkeiten nutzen, die ihnen aus der Beitragsfinanzierung erwachsen, und durch eigene Impulse und Perspektiven zur medialen Angebotsvielfalt beitragen. Allen Bevölkerungsgruppen soll die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht werden. Dabei erfolgt eine angemessene Berücksichtigung aller Altersgruppen, insbesondere von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, der Belange von Menschen mit Behinderungen und der Anliegen von Familien. Die öffentlich-rechtlichen Angebote haben der Kultur, Bildung, Information und Beratung zu dienen. Unterhaltung, die einem öffentlich-rechtlichen Profil entspricht, ist Teil des Auftrags. Der Auftrag im Sinne der Sätze 8 und 9 soll in seiner gesamten Breite auf der ersten Auswahlebene der eigenen Portale und über alle Tageszeiten hinweg in den Vollprogrammen wahrnehmbar sein.

(2) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sind bei der Erfüllung ihres Auftrags der verfassungsmäßigen Ordnung und in besonderem Maße der Einhaltung journalistischer Standards, insbesondere zur Gewährleistung einer unabhängigen, sachlichen, wahrheitsgemäßen und umfassenden Information und Berichterstattung wie auch zur Achtung von Persönlichkeitsrechten verpflichtet. Ferner sollen sie die einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechenden Grundsätze der Objektivität und Unparteilichkeit achten und in ihren Angeboten eine möglichst breite Themen- und Meinungsvielfalt ausgewogen darstellen.

(3) Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppen bieten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in ihren Angeboten zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern an sowie verstetigte Möglichkeiten der Partizipation.

(4) Die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten machen ihre Bildungsangebote leicht nutz- und auffindbar. Sie streben Partnerschaften insbesondere mit Bildungs- und Kultureinrichtungen an, um das Angebot und die Bereitstellung von Bildungsinhalten, insbesondere auch solchen zur Förderung von Medienkompetenz, zu stärken.

(5) Im Rahmen der Sportberichterstattung ist entsprechend einem öffentlich-rechtlichen Profil darauf hinzuwirken, dass der Sport in seiner Breite in Rundfunk und Telemedien abgebildet wird. Insbesondere sollen auch solche Sportarten und Sportereignisse von gesellschaftlicher Bedeutung Ausdruck finden, die keiner oder nur einer geringen kommerziellen Vermarktung unterliegen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben zur Verwirklichung dieser Anforderungen eine gemeinsame Strategie zur Sportberichterstattung unter Einbeziehung ihrer jeweils zuständigen Gremien zu entwickeln und diese fortzuentwickeln. § 35 Abs. 5 bleibt unberührt.

(6) Die Regelungen in den Absätzen 1 bis 5 sowie in § 30 Abs. 3 und 4 dienen allein dem öffentlichen Interesse; subjektive Rechte Dritter werden dadurch nicht begründet.

§ 26a

Fortentwicklung und Überprüfung der Angebote, Gesellschaftsdialog

(1) Zur Erfüllung ihres Auftrags entwickeln die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten ihre Angebote stetig entlang gesellschaftlicher Bedarfe und konkreter Bedürfnisse der Nutzer fort. Hierzu setzen sie auf Innovationen, insbesondere in Technologie sowie bei Gestaltung und Verbreitung ihrer Angebote, und entwickeln diese auch in Zusammenarbeit mit externen Partnern gemeinwohlorientiert fort.

(2) Die Rundfunkanstalten treffen Maßnahmen, um sich in einem kontinuierlichen und zielgruppengerechten Dialog mit der Bevölkerung, insbesondere über Qualität, Leistung und Fortentwicklung des Angebots, auszutauschen (Gesellschaftsdialog). Die wesentlichen Erkenntnisse dieses Dialogs sind dem Medienrat für seinen Bericht nach § 26b zur Verfügung zu stellen.

(3) Zum Zweck einer zielgerichteten Auftragserfüllung steuern die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio die Ausgestaltung ihrer Angebote entlang regelmäßiger Angebotsüberprüfungen (Leistungsanalyse). Dabei sollen der Beitrag eines Angebots und seiner wesentlichen Angebotsteile zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags und zum öffentlich-rechtlichen Profil sowie das Erreichen der angestrebten Zielgruppen nachvollzogen werden.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio entwickeln Kennzahlen und Verfahren, die miteinander vergleichbare Leistungsanalysen nach Absatz 3 ermöglichen. Die Leistungsanalysen haben unter Einbeziehung der Erkenntnisse aus dem Gesellschaftsdialog sowie der Richtlinien nach § 31 Abs. 4 und auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards sowie unter besonderer Berücksichtigung der nachfolgenden Kriterien zu erfolgen:

1. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit der Angebote und Inhalte,
2. quantitative und qualitative Nutzung der Angebote durch die Zielgruppen,
3. Wirkung der Angebote auf die individuelle Meinungsbildung der Nutzer und den öffentlichen Diskurs,
4. Ausgewogenheit sowie Themen- und Meinungsvielfalt, auch im Vergleich der Angebote der ARD, des ZDF und des Deutschlandradios,
5. quantitativer und qualitativer Beitrag der Kultur, Bildung, Information, Beratung im Gesamtangebot sowie der Unterhaltung zur Auftragserfüllung und
6. Innovationskraft der Angebote auch im Vergleich mit den Angeboten anderer inländischer und ausländischer Anbieter.

§ 26b

Einsetzung eines Medienrates,
Auftragsbericht

(1) Zur Evaluierung der Verfahren nach § 26a und der Erfüllung des Auftrags nach § 26 durch die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in ihrer Gesamtheit wird ein unabhängiger Medienrat eingesetzt. Die Mitglieder sind in ihrer Aufgabenerfüllung an Aufträge oder Weisungen nicht gebunden.

(2) Der Medienrat besteht aus sechs unabhängigen Sachverständigen. Zwei Sachverständige werden von der Gremienvertreterkonferenz der ARD (GVK), jeweils ein Sachverständiger vom Fernsehrat des ZDF und vom Hörfunkrat des Deutschlandradios gewählt. Zwei Sachverständige werden durch die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder berufen. Einmalige Wiederwahl und Wiederberufung sind zulässig. Maßgeblich für die Auswahl der Sachverständigen ist ihre für die Aufgaben nach Absatz 1 nötige nachgewiesene Sachkunde. Eine geschlechterparitätische Besetzung soll angestrebt werden. Der Medienrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen entsprechend § 4 Abs. 3 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages; eine Wahl oder Berufung kann frühestens 18 Monate nach dem Ausscheiden aus der jeweiligen Funktion erfolgen. Im Übrigen gelten § 4 Abs. 5 und 6 sowie § 6 Abs. 1 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages entsprechend.

(3) Der Medienrat erstattet alle zwei Jahre nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Bericht über seine Evaluierung nach Absatz 1 (Auftragsbericht). § 5 Abs. 2 Satz 1, 2 und 4 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gilt entsprechend.

(4) Der Auftragsbericht erfolgt anhand der jeweils aktuellen wissenschaftlichen Standards und der Kriterien nach § 26a Abs. 4. § 3 Abs. 7 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gilt entsprechend.

(5) Den abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der Medienrat den Intendanten und zuständigen Gremien mit und veröffentlicht ihn anschließend in geeigneter Weise. Stellt der Medienrat in einem oder mehreren Bereichen Mängel in den Verfahren und ihrer Anwendung oder bei der Auftragserfüllung fest, haben die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten sich unter Einbeziehung ihrer Gremien hiermit zu befassen und mögliche Maßnahmen zu erörtern. Der Medienrat nimmt in seinem nächsten Bericht eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen vor.

§ 27

Angebote

(1) Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks sind Rundfunkprogramme (Hörfunk- und Fernsehprogramme) und Telemedienangebote nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und der jeweiligen landesrechtlichen Regelungen. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk kann programmbegleitend Druckwerke mit programmbezogenem Inhalt anbieten.

(2) Rundfunkprogramme, die über unterschiedliche Übertragungswege zeitgleich verbreitet werden, gelten zahlenmäßig als ein Angebot.

§ 28

Fernsehvollprogramme,
Dritte Fernsehprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten gemeinsam das Vollprogramm „Erstes Deutsches Fernsehen (Das Erste)“.

(2) Die Dritten Fernsehprogramme einschließlich regionaler Auseinanderschalungen werden von einzelnen oder mehreren in der ARD zusammengeschlossenen

Landesrundfunkanstalten nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts veranstaltet, und zwar jeweils durch

1. den Bayerischen Rundfunk (BR),
2. den Hessischen Rundfunk (HR),
3. den Mitteldeutschen Rundfunk (MDR),
4. den Norddeutschen Rundfunk (NDR),
5. Radio Bremen (RB),
6. den Rundfunk Berlin-Brandenburg (RBB),
7. den Südwestrundfunk (SWR),
8. den Saarländischen Rundfunk (SR) und
9. den Westdeutschen Rundfunk (WDR).

(3) Das ZDF veranstaltet das Vollprogramm „Zweites Deutsches Fernsehen (ZDF)“.

§ 28a

Schwerpunktangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam folgende Fernsehprogramme mit kulturellem Schwerpunkt:

1. das Vollprogramm „3sat“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter und
2. das Vollprogramm „arte – Der Europäische Kulturkanal“ unter Beteiligung öffentlich-rechtlicher europäischer Veranstalter.

In Abstimmung mit den beteiligten öffentlich-rechtlichen europäischen Veranstaltern sollen Inhalte des Vollprogramms 3sat in das Vollprogramm „arte – Der europäische Kulturkanal“ und dessen Telemedienangebote sowie in die Programme nach § 28 Abs. 1 und 3 überführt werden.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF veranstalten gemeinsam zwei Angebote mit den Schwerpunkten Information, Bildung und Dokumentation.

(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen in folgenden gemeinsamen Angeboten die Lebenswirklichkeit und die Interessen von Kindern, jungen Menschen und jüngeren Erwachsenen in den Mittelpunkt:

1. ein Angebot für Kinder,
2. ein Angebot für junge Menschen nach Maßgabe des § 30c und
3. ein Angebot für jüngere Erwachsene.

Der Gestaltung und Verbreitung der Angebote liegt eine zwischen den Angeboten abgestimmte Strategie zugrunde, die insbesondere die Nutzungsbedürfnisse der Zielgruppen in den jeweiligen Altersstufen und die Besonderheiten des Übergangs von einem Angebot in das der nächsten Altersstufe berücksichtigt.

(4) Werden die nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 beauftragten Angebote als Fernsehprogramme veranstaltet, überführen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF diese in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts nach dem Verfahren nach § 30b, mit Beginn der Beitragsperiode, die auf das Jahr folgt, in dem die Nutzung der Inhalte der Angebote in der jeweiligen Zielgruppe überwiegend über die Telemedienangebote von ARD oder ZDF erfolgt, spätestens jedoch zum 1. Januar 2033; im Fall des Angebots nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 3 spätestens zum 1. Januar 2029. Für die nach Absatz 1 beauftragten Programme soll eine Überführung in Abstimmung mit den beteiligten öffentlich-rechtlichen europäischen Veranstaltern entsprechend der Maßstäbe des

Satzes 1 angestrebt werden. Die Beauftragung geht auf die jeweils überführten Angebote über. Bieten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF die nach den Absätzen 2 und 3 Satz 1 Nr. 1 und 3 beauftragten Angebote unmittelbar als Angebote im Internet an, gilt das Verfahren nach § 30b entsprechend.

(5) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und ZDF vereinbaren für die gemeinsamen Angebote nach den Absätzen 1 bis 3 jeweils eine Federführung. Die Aufsicht über die gemeinsamen Angebote nach den Absätzen 1 bis 3 obliegt dem zuständigen Aufsichtsgremium der jeweils federführenden Anstalt. Für Federführungen, die durch in der ARD zusammengeschlossene Landesrundfunkanstalten wahrgenommen werden, gelten die Bestimmungen des II. und III. Abschnitts des ARD-Staatsvertrages entsprechend.

§ 29

Hörfunkprogramme

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten Hörfunkprogramme einzeln oder zu mehreren für ihr jeweiliges Versorgungsgebiet auf Grundlage des jeweiligen Landesrechts; bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme finden nicht statt. Im Internet verbreitete lineare Audio-Angebote sind nur nach Maßgabe eines nach § 30a durchgeführten Verfahrens zulässig; § 30 Abs. 1a Satz 1 gilt entsprechend. Satz 2 gilt nicht für die zeitgleiche und inhaltsgleiche Verbreitung der im Sinne des Absatzes 2 beauftragten Programme im Internet.

(2) Die Gesamtzahl der terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten darf vier Programme je Rundfunkanstalt nicht übersteigen. Zusätzlich zu den Programmen nach Satz 1 kann das Landesrecht vorsehen, dass die jeweilige Landesrundfunkanstalt ein Hörfunkprogramm pro volle sechs Millionen Einwohner im Sendegebiet zum 1. Januar 2025 veranstaltet, bei Landesrundfunkanstalten mit einem Versorgungsauftrag für mehrere Länder jedenfalls aber so viele Hörfunkprogramme, wie sie Länder versorgt. Die gemeinschaftliche Veranstaltung von Hörfunkprogrammen durch mehrere Rundfunkanstalten (Kooperationsprogramme) sowie die Nutzung kooperativ erstellter Programmteile (Mantelprogramme) gelten nicht als bundesweit ausgerichtete Hörfunkprogramme im Sinne des Absatzes 1 soweit die Programme keine entsprechende inhaltliche Ausrichtung aufweisen. Kooperations- und Mantelprogramme berühren nicht die Eigenständigkeit der Programme im Sinne des jeweiligen Landesrechts. Das jeweilige Landesrecht kann vorsehen, dass terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme gegen andere terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme, auch gegen ein Kooperationsprogramm, ausgetauscht werden, wenn dadurch insgesamt keine Mehrkosten entstehen und sich die Gesamtzahl der Programme nicht erhöht. Kooperationsprogramme werden jeweils als ein Programm der beteiligten Anstalten gerechnet. Regionale Auseinandersetzungen von Programmen bleiben unberührt. Abweichend von Satz 4 werden bis zu zwei Kooperationsprogramme jeweils als ein halbes Programm der beteiligten Anstalten gerechnet. Der Austausch eines in digitaler Technik verbreiteten Programms gegen ein in analoger Technik verbreitetes Programm ist nicht zulässig.

(3) Das Deutschlandradio veranstaltet folgende Hörfunkprogramme mit den Schwerpunkten in den Bereichen Information, Bildung und Kultur:

1. das Programm „Deutschlandfunk“,
2. das Programm „Deutschlandfunk Kultur“,
3. das in digitaler Technik verbreitete Programm „Deutschlandfunk Nova“ nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Konzepts, insbesondere unter Rückgriff auf die Möglichkeiten nach § 5 Abs. 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages; die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten kooperieren hierzu mit dem Deutschlandradio und

4. ausschließlich im Internet verbreitete Hörfunkprogramme mit Inhalten aus den in den Nummern 1 bis 3 aufgeführten Programmen nach Maßgabe eines nach § 32 durchgeführten Verfahrens.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das Deutschlandradio veröffentlichen in geeigneter Weise eine Auflistung der von allen Anstalten insgesamt veranstalteten Hörfunkprogramme.

§ 30

Telemedienangebote

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Telemedienangebote nach § 2 Abs. 2 Nr. 29 unter Einbeziehung einer gemeinsamen Plattformstrategie in eigenen Portalen auf Basis des gemeinsamen technischen Plattformsystems nach § 30f und Telemedien außerhalb eigener Portale (Drittplattformen) an. Die gemeinsame Plattformstrategie hat das Ziel, einen die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios umfassenden, aufeinander abgestimmten, gemeinwohlorientierten öffentlichen Raum zu schaffen, und umfasst auch eine Strategie zur Vernetzung mit den Angeboten externer Partner sowie zur Nutzung von Drittplattformen.

(1a) Soweit dies zur Erfüllung des Auftrages und zur Erreichung der Zielgruppe erforderlich ist, können Telemedienangebote über jeweils eigenständige eigene Portale zugänglich gemacht werden. Die besondere Notwendigkeit der verschiedenen eigenständigen Portale ist jeweils im Rahmen der Telemedienkonzepte zu begründen. Verschiedene eigene Portale sollen entsprechend der Bedürfnisse der Nutzer nach § 26a Abs. 1 einheitlich auffindbar gemacht werden.

(1b) Soweit dies zur Erfüllung des Auftrages und zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen geboten ist, können Telemedien auch auf Drittplattformen angeboten werden.

(2) Der Auftrag nach Absatz 1 umfasst insbesondere

1. Sendungen ihrer Programme auf Abruf vor und nach deren Ausstrahlung sowie eigenständige audiovisuelle Inhalte,
2. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken angekaufter Spielfilme und angekaufter Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, im zeitlichen Zusammenhang mit der Ausstrahlung in ihren Programmen für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; das Angebot dieser nicht-europäischen Werke ist nur zulässig, wenn es sich um Beiträge zur Bildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 26 oder zur Kultur im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 27 handelt und sie in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen,
3. das Angebot auf Abruf von europäischen und nicht-europäischen Werken im Sinne der Nummer 2 als eigenständige audiovisuelle Inhalte für bis zu dreißig Tage, wobei die Abrufmöglichkeit grundsätzlich auf Deutschland zu beschränken ist; eine zeitlich weitergehende Abrufmöglichkeit ist im Einzelfall möglich, wenn dies aus redaktionellen Gründen oder Gründen der Angebotsgestaltung geboten ist und die weitergehende Bereitstellung in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beiträgt,
4. Sendungen ihrer Programme auf Abruf von Großereignissen gemäß § 13 Abs. 2 sowie von Spielen der 1. und 2. Fußball-Bundesliga bis zu sieben Tage danach und
5. zeit- und kulturgeschichtliche Archive mit informierenden, bildenden und kulturellen Telemedien.

Im Übrigen bleiben Angebote nach Maßgabe der §§ 40 bis 44 unberührt.

(3) Durch die zeitgemäße Gestaltung der Telemedienangebote nach Maßgabe des § 26 soll allen Bevölkerungsgruppen die Teilhabe an der Informationsgesellschaft ermöglicht, Orientierungshilfe geboten, Möglichkeiten der interaktiven Kommunikation angeboten sowie die technische und inhaltliche Medienkompetenz aller Generationen und von Minderheiten gefördert werden. Diese Gestaltung der Telemedienangebote soll die Belange von Menschen mit Behinderungen besonders berücksichtigen, insbesondere in Form von Audiodeskription, Bereitstellung von Manuskripten oder Telemedien in leichter Sprache.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bieten ihre Angebote in möglichst barrierefrei zugänglichen elektronischen Portalen an und fassen ihre Programme unter elektronischen Programmführern zusammen. Inhalte in eigenen Portalen sowie solche auf Drittplattformen, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, sollen miteinander vernetzt werden, insbesondere durch Verlinkung. Die gegenseitige Auffindbarkeit von Inhalten in den eigenen Portalen ist sicherzustellen. Die erste Auswahlenebene der eigenen Portale soll jeweils auch Empfehlungen zu Inhalten in anderen Portalen enthalten und zu diesen verlinken. Die Angebote sollen auch auf Inhalte verlinken, die Einrichtungen der Wissenschaft, Kultur sowie der Bildung anbieten und die aus journalistisch-redaktionellen Gründen für die Telemedienangebote geeignet sind. Der Einsatz von Personalisierungsmöglichkeiten soll dem Nutzer einen unmittelbaren, portalübergreifenden Zugriff auf Inhalte ermöglichen.

(5) Nicht zulässig sind in Telemedienangeboten der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten:

1. Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung,
2. das Angebot auf Abruf von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind mit Ausnahme der in Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 genannten Werke,
3. eine flächendeckende lokale Berichterstattung und
4. die in der Anlage zu diesem Staatsvertrag aufgeführten Angebotsformen.

Für Produktplatzierung nach Satz 1 Nr. 1 gelten § 8 Abs. 7 und § 37 entsprechend.

(6) Werden Telemedien von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF oder dem Deutschlandradio außerhalb eigener Portale verbreitet, sollen sie für die Einhaltung des Absatzes 5 Satz 1 Nr. 1 Sorge tragen. Durch die Nutzung des Verbreitungswegs im Sinne des Satzes 1 dürfen sie keine Einnahmen durch Werbung und Sponsoring erzielen.

(7) Die eigenen Portale sowie Telemedien auf Drittplattformen dürfen jeweils nicht presseähnlich sein. Eigene Portale sind im Schwerpunkt mittels Bewegtbild oder Ton zu gestalten, die Nutzung von Texten ist hier nur zulässig bei

1. sendungsbegleitenden Texten nach Maßgabe der Sätze 3 bis 5,
2. Angebotsübersichten,
3. Schlagzeilen zu aktuellen Ereignissen, einschließlich begleitender Echtzeitberichterstattung,
4. Faktenchecks,
5. Informationen über die jeweilige Rundfunkanstalt,
6. Maßnahmen zum Zweck der Barrierefreiheit,
7. nach der Anlage zu diesem Staatsvertrag zulässigen Chats und Foren, sowie
8. Informationen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht, diese in den Portalen in Textform vorzuhalten.

Sendungsbegleitende Texte sind Sendungstranskripte, Zusammenfassungen der wesentlichen Inhalte einer Sendung sowie solche, die der nachträglichen Aufbereitung von Inhalten aus einer konkreten, nicht länger als vier Wochen zurückliegenden Sendung einschließlich Hintergrundinformationen dienen, soweit auf für die jeweilige Sendung genutzte Materialien und Quellen zurückgegriffen wird und diese

Angebote thematisch und inhaltlich die Sendung unterstützen, begleiten und aktualisieren, wobei der zeitliche und inhaltliche Bezug zu einer bestimmten Sendung im jeweiligen Portal ausgewiesen werden muss. Auch bei sendungsbegleitenden Texten nach Satz 3 hat eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton zu erfolgen. Bei Ereignissen von besonderer gesamtgesellschaftlicher Bedeutung sind abweichend von Satz 3 sendungsbegleitende Texte auch zur Vorbereitung einer konkreten Sendung zulässig; die übrigen Maßgaben des Satzes 3 bleiben unberührt. Zur Anwendung der Sätze 1 bis 5 soll von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und den Spitzenverbänden der Presse eine Schlichtungsstelle eingerichtet werden.

(8) Soweit die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio Dienste anbieten, die den Zugang zu audiovisuellen Mediendiensten ermöglichen, finden von den Bestimmungen des 5. Unterabschnitts des V. Abschnitts nur § 99a Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 sowie § 99c Abs. 1 Anwendung.

§ 30a

Telemedienkonzepte

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkretisieren die inhaltliche Ausrichtung ihrer geplanten Telemedienangebote nach § 30 jeweils in Telemedienkonzepten, die Zielgruppe, Inhalt, Ausrichtung, Verweildauer, die Verwendung internetspezifischer Gestaltungsmittel sowie die Maßnahmen zur Einhaltung des § 30 Abs. 7 Satz 1 näher beschreiben. Die Telemedienkonzepte müssen auch Ausführungen zur Einbindung in die gemeinsame Plattformstrategie im Sinne des § 30 Abs. 1 enthalten. Es sind angebotsabhängige differenzierte Befristungen für die Verweildauern vorzunehmen mit Ausnahme der Archive nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5, die unbefristet zulässig sind; redaktionelle Gründe oder Gründe der Angebotsgestaltung, die zu einer weitergehenden Abrufmöglichkeit nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 führen können, sind unbeschadet der erforderlichen Einzelfallprüfung in den Telemedienkonzepten näher zu konkretisieren und regelmäßig zu überprüfen. Sollen nicht-europäische Werke nach § 30 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 auf Abruf bereitgestellt werden, ist zu erläutern, wie diese in besonderem Maße zum öffentlich-rechtlichen Profil beitragen. Sollen Telemedien auch außerhalb eigener Portale angeboten werden, ist dies zu begründen. Die insoweit vorgesehenen Maßnahmen zur Berücksichtigung des Jugendmedienschutzes, des Datenschutzes sowie des § 30 Abs. 6 Satz 1 sind zu beschreiben. Die Aufgabe, Telemedienkonzepte für Gemeinschaftsangebote zu erstellen, wird von den beteiligten Rundfunkanstalten gemeinschaftlich ausgeübt.

(2) Die Beschreibung aller Telemedienangebote muss eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten (KEF) ermöglichen.

(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen in den Satzungen oder Richtlinien übereinstimmende Kriterien fest, in welchen Fällen auch unter Einbeziehung der Ergebnisse der Leistungsanalysen nach § 26a und des Auftragsberichts nach § 26b ein neues oder die wesentliche Änderung eines Telemedienangebots vorliegt, das nach dem nachstehenden Verfahren der Absätze 4 bis 7 zu prüfen ist. Eine wesentliche Änderung liegt insbesondere vor, wenn die inhaltliche Gesamtausrichtung des Telemedienangebots oder die angestrebte Zielgruppe verändert wird. Das Verfahren der Absätze 4 bis 7 bezieht sich bei wesentlichen Änderungen allein auf die Abweichungen von den bisher veröffentlichten Telemedienkonzepten.

(4) Ist ein neues Telemedienangebot nach Absatz 1 oder die wesentliche Änderung eines bestehenden Telemedienangebots nach Absatz 3 geplant, hat die Rundfunkanstalt gegenüber ihrem zuständigen Gremium darzulegen, dass das geplante, neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Es sind Aussagen darüber zu treffen,

1. inwieweit das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung unter Einbeziehung der Ergebnisse der Leistungsanalysen nach § 26a und des Auftragsberichts nach § 26b den demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft entspricht,
2. in welchem Umfang durch das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung in qualitativer Hinsicht zum publizistischen Wettbewerb beigetragen wird und
3. welcher finanzielle Aufwand für das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung erforderlich ist.

Dabei sind Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Telemedienangebote, die Auswirkungen auf alle relevanten Märkte des geplanten, neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung sowie jeweils deren meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer frei zugänglicher Telemedienangebote, auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, zu berücksichtigen.

(5) Zu den Anforderungen des Absatzes 4 ist vor Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung durch das zuständige Gremium Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen. Das zuständige Gremium kann zur Entscheidungsbildung gutachterliche Beratung durch unabhängige Sachverständige auf Kosten der jeweiligen Rundfunkanstalt in Auftrag geben; zu den Auswirkungen auf alle relevanten Märkte ist gutachterliche Beratung hinzuzuziehen. Der Name des Gutachters ist bekanntzugeben. Der Gutachter kann weitere Auskünfte und Stellungnahmen einholen; ihm können Stellungnahmen unmittelbar übersandt werden.

(6) Die Entscheidung, ob die Aufnahme eines neuen Telemedienangebots oder einer wesentlichen Änderung den Voraussetzungen des Absatzes 4 entspricht, bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens der Mehrheit der gesetzlichen Mitglieder des zuständigen Gremiums. Die Entscheidung ist zu begründen. In den Entscheidungsgründen muss unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen und eingeholten Gutachten dargelegt werden, ob das neue Telemedienangebot oder die wesentliche Änderung vom Auftrag umfasst ist. Die jeweilige Rundfunkanstalt hat das Ergebnis ihrer Prüfung einschließlich der eingeholten Gutachten unter Wahrung von Geschäftsgeheimnissen in gleicher Weise wie die Veröffentlichung des Vorhabens bekannt zu machen.

(7) Der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind vor der Veröffentlichung alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 5 und 6 und nach Prüfung durch die für die Rechtsaufsicht zuständige Behörde ist die Beschreibung des neuen Telemedienangebots oder der wesentlichen Änderung im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der betroffenen Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(8) Soweit dieser Staatsvertrag für ein neues oder wesentlich geändertes Telemedienangebot ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 4 bis 7 vorsieht, können die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio, um

1. Erkenntnisse zu gewinnen, die sie für den Vorschlag für ein neues Telemedienangebot benötigen,
2. Aufschlüsse über den voraussichtlichen Bedarf nach dem neuen Telemedienangebot zu erhalten oder
3. neuartige technische oder journalistische Konzepte zu erproben,

das neue oder wesentlich geänderte Angebot auch ohne Durchführung des Verfahrens für eine Dauer von höchstens sechs Monaten im Rahmen eines Probebetriebs veranstalten oder bereitstellen. Um den Übergang in ein reguläres Telemedienangebot zu ermöglichen, kann der Probebetrieb um höchstens weitere sechs Monate verlängert werden, wenn zeitgleich ein Verfahren nach den Absätzen 4 bis 7 eingeleitet wird. Die Aufnahme und der Zeitpunkt des Beginns eines solchen Probebetriebs ist von den Anstalten der jeweiligen Rechtsaufsicht anzuzeigen.

(9) Die Anstalten haben die Zahl der Nutzer des Probebetriebs insbesondere durch technische Maßnahmen zu beschränken, um zu verhindern, dass der Probebetrieb der Einführung eines neuen oder wesentlich veränderten Angebots im Sinne der Absätze 1 und 3 gleichkommt.

§ 30b

Verfahren zur Überführung von Programmen nach § 28a Abs. 4

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF überführen die in § 28a genannten gemeinsamen Fernsehprogramme in Angebote im Internet gleichartigen Inhalts bei Vorliegen der in § 28a Abs. 4 genannten Voraussetzungen und nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen; § 30 bleibt unberührt.

(2) Die federführende Rundfunkanstalt erstellt unter Einbeziehung der anderen Rundfunkanstalten ein Angebotskonzept, in denen sie darstellt, wie die Inhalte des betreffenden Programms gegebenenfalls unter Berücksichtigung internetspezifischer Gestaltungsmittel in ein Angebot im Internet überführt werden sollen. Dabei sind darzulegen, wie der Auftrag nach den §§ 26 und 28a auch durch das veränderte Angebot erfüllt wird. § 30a Abs. 1 Satz 2 bis 7 gilt entsprechend. Das zuständige Gremium gibt Dritten in geeigneter Weise, insbesondere im Internet, Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Gelegenheit zur Stellungnahme besteht innerhalb einer Frist von mindestens sechs Wochen nach Veröffentlichung des Vorhabens. Das zuständige Gremium der federführenden Rundfunkanstalt hat die eingegangenen Stellungnahmen zu prüfen.

(3) Die Angebotskonzepte müssen eine Nachprüfung des Finanzbedarfs durch die KEF ermöglichen.

(4) Die Entscheidung über das neue Angebotskonzept bedürfen der Zustimmung des zuständigen Gremiums der federführenden Rundfunkanstalt. Die Entscheidung ist zu begründen.

(5) Nach Zustimmung des zuständigen Gremiums hat die federführende Rundfunkanstalt der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde alle für eine rechtsaufsichtliche Prüfung notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln. Nach Abschluss des Verfahrens nach den Absätzen 2 bis 4 und nach Prüfung der für die Rechtsaufsicht zuständigen Behörde sind die Einstellung des Fernsehprogramms und das neue Angebotskonzept im Internetauftritt der federführenden Rundfunkanstalt zu veröffentlichen. In den amtlichen Verkündungsblättern der Länder ist zugleich auf die Veröffentlichung im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt hinzuweisen.

(6) Durch die Überführung darf kein Mehrbedarf entstehen; dabei bleiben von Nutzerzahlen abhängige Verbreitungskosten außer Betracht. Im Fall darüberhinausgehender Mehrbedarfe richtet sich die Überführung nach § 30a Abs. 4 bis 7 entsprechend; Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 30c

Jugendangebot

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF bieten gemeinsam ein Jugendangebot an, das Rundfunk und Telemedien umfasst. Das Jugendangebot soll inhaltlich die Lebenswirklichkeit und die Interessen

junger Menschen als Zielgruppe in den Mittelpunkt stellen und dadurch einen besonderen Beitrag zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags nach § 26 leisten. Zu diesem Zweck sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF insbesondere eigenständige audiovisuelle Inhalte für das Jugendangebot herstellen oder herstellen lassen und Nutzungsrechte an Inhalten für das Jugendangebot erwerben. Das Jugendangebot soll journalistisch-redaktionell veranlasste und journalistisch-redaktionell gestaltete interaktive Angebotsformen aufweisen und Inhalte anbieten, die die Nutzer selbst zur Verfügung stellen.

(2) Zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Zielgruppe ist das Jugendangebot inhaltlich und technisch dynamisch und entwicklungs offen zu gestalten und zu verbreiten. Dazu soll auch durch eine zielgruppengerechte interaktive Kommunikation mit den Nutzern sowie durch verstetigte Möglichkeiten ihrer Partizipation beigetragen werden.

(3) Andere Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF nach Maßgabe dieses Staatsvertrages sollen mit dem Jugendangebot inhaltlich und technisch vernetzt werden. Wird ein eigenständiger Inhalt des Jugendangebots auch in einem anderen Angebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten oder des ZDF genutzt, sind die für das andere Angebot geltenden Maßgaben dieses Staatsvertrages einschließlich eines eventuellen Telemedienkonzepts zu beachten.

(4) Die Verweildauer der Inhalte des Jugendangebots ist von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF so zu bemessen, dass sie die Lebenswirklichkeit und die Interessen junger Menschen abbilden und die demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der jeweils zur Zielgruppe gehörenden Generationen erfüllen. Die Grundsätze der Bemessung der Verweildauer sind von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF regelmäßig zu prüfen. Die Verweildauer von angekauften Spielfilmen und angekauften Folgen von Fernsehserien, die keine Auftragsproduktionen sind, ist zeitlich angemessen zu begrenzen.

(5) Werbung mit Ausnahme von Produktplatzierung nach Maßgabe von § 8 Abs. 7 und § 37, flächendeckende lokale Berichterstattung, nicht auf das Jugendangebot bezogene presseähnliche Angebote, ein eigenständiges Hörfunkprogramm und die für das Jugendangebot in der Anlage zu diesem Staatsvertrag genannten Angebotsformen sind im Jugendangebot nicht zulässig. Ist zur Erreichung der Zielgruppe aus journalistisch-redaktionellen Gründen die Verbreitung des Jugendangebots außerhalb des von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals geboten, sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF für die Einhaltung der Bedingungen des Satzes 1 Sorge tragen. Sie haben für diesen Verbreitungsweg übereinstimmende Richtlinien, insbesondere zur Konkretisierung des Jugendmedienschutzes und des Datenschutzes, zu erlassen. Das Jugendangebot darf nicht über Rundfunkfrequenzen (Kabel, Satellit, Terrestrik) verbreitet werden.

(6) Im Auftragsbericht nach § 26b Abs. 3 sind insbesondere darzustellen:

1. der besondere Beitrag des Jugendangebots zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags,
2. das Erreichen der Zielgruppe, die zielgruppengerechte Kommunikation sowie die verstetigten Möglichkeiten der Partizipation der Zielgruppe,
3. das Ergebnis der Prüfung der Verweildauer nach Absatz 4,
4. die Nutzung des Verbreitungswegs außerhalb des für das Jugendangebot eingerichteten eigenen Portals nach Absatz 5 Satz 2 und 3,
5. der jeweilige Anteil der in Deutschland und in Europa für das Jugendangebot hergestellten Inhalte und
6. der jeweilige Anteil an Eigenproduktionen, Auftragsproduktionen und erworbenen Nutzungsrechten für angekaufte Spielfilme und angekaufte Folgen von Fernsehserien für das Jugendangebot.

§ 30d

Versorgungsauftrag

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio kommen ihrem gesetzlichen Auftrag durch Nutzung geeigneter Übertragungswege nach. Bei der Auswahl des Übertragungswegs sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Die analoge Verbreitung bisher ausschließlich digital verbreiteter Programme ist unzulässig.

(2) Zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio mit privaten Veranstaltern von Rundfunkprogrammen nach § 84 Abs. 3 S. 2 sowie mit diesen verbundenen Unternehmen zusammenarbeiten. Kooperationen können insbesondere eine Verlinkung (Embedding) oder sonstige Vernetzung öffentlich-rechtlicher Inhalte oder Angebote, vereinfachte Verfahren der Zurverfügungstellung öffentlich-rechtlicher Inhalte oder die gemeinsame Nutzung von Infrastrukturen beinhalten.

2. Unterabschnitt

Zusammenarbeit von ARD, ZDF
und Deutschlandradio

§ 30e

Grundsatz der Zusammenarbeit

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio arbeiten zur Erfüllung ihres Auftrages unter Wahrung ihrer journalistischen und institutionellen Eigenständigkeit zusammen. Die Verpflichtung nach Satz 1 umfasst grundsätzlich alle, insbesondere administrative und technische Bereiche, und die Nutzung gemeinsamer sächlicher, technischer und personeller Kapazitäten, einschließlich Studios im In- und Ausland, soweit dem nicht zwingende Gründe im Sinne des Absatzes 2 entgegenstehen. Bei der Berichterstattung über Ereignisse mit überregionaler Bedeutung arbeiten die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio arbeitsteilig zusammen.

(2) Eine Verpflichtung zur Zusammenarbeit gilt im Einzelfall nicht, sofern hierdurch

1. die Auftragserfüllung der beteiligten Rundfunkanstalten gefährdet würde,
2. der publizistische Wettbewerb zwischen den beteiligten Rundfunkanstalten erheblich beeinträchtigt würde, oder
3. eine Wirtschaftlichkeitsprüfung ergeben hat, dass keine langfristige Kosteneffizienz zu erwarten ist.

(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio prüfen regelmäßig unter Einbeziehung ihrer Gremien alle ihre Tätigkeitsbereiche auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit. Eine erstmalige Prüfung soll bis zum 31. Dezember 2026 vollzogen werden.

(4) Zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem ZDF findet ein regelmäßiger Austausch über die Programme nach § 28 Abs. 1 und 3 statt. Vor Veränderung der jeweiligen Programmschemas sollen die dafür in der ARD Verantwortlichen und der Intendant des Zweiten Deutschen Fernsehens auf ein Einvernehmen hinwirken; dabei ist auf Nachrichtensendungen besondere Rücksicht zu nehmen.

(5) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 sind die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auch betraut, soweit sie zur Erfüllung ihres Auftrags

gemäß § 26 bei der Herstellung und Verbreitung von Angeboten im Sinne des § 27 zusammenarbeiten. Die Betrauung gilt insbesondere für die Bereiche Produktion, Produktionsstandards, Programmrechteerwerb, Programmaustausch, Verbreitung und Weiterverbreitung von Angeboten, Beschaffungswesen, Sendernetzbetrieb, informationstechnische und sonstige Infrastrukturen, Vereinheitlichung von Geschäftsprozessen, Beitragsservice und allgemeine Verwaltung. Von der Betrauung nicht umfasst sind kommerzielle Tätigkeiten nach § 40 Abs. 1 Satz 2.

§ 30f

Gemeinsames technisches Plattformsystem

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gründen zur Entwicklung und für den Betrieb eines gemeinsamen technischen Plattformsystems eine rechtlich selbstständige gemeinsame Tochtergesellschaft.

(2) Ziel des gemeinsamen technischen Plattformsystems ist der Aufbau einer gemeinsam genutzten Infrastruktur. Diese soll aufeinander abgestimmte Komponenten insbesondere für Telemedienangebote nach § 30 bereitstellen, die modernen und möglichst offenen technischen Standards entsprechen, die Erfüllung des Auftrags nach § 26 Abs. 3 unterstützen und Effizienzgewinne erzielen durch die gemeinsame Entwicklung für die beteiligten Partner. Den jeweils besonderen Anforderungen an die Nutzung von Audio- und Videoangeboten ist hierbei Rechnung zu tragen. Im Rahmen des gemeinsamen technischen Plattformsystems sollen datensichere und datensparsame Personalisierungsmöglichkeiten und Empfehlungssysteme geschaffen werden. Diese Personalisierungsmöglichkeiten und Empfehlungssysteme sollen einen offenen Meinungsbildungsprozess und breiten inhaltlichen gemeinwohlorientierten Diskurs ermöglichen.

(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio ermöglichen eine Mitwirkung und Vernetzung für öffentlich-rechtliche europäische Partner und prüfen regelmäßig eine mögliche Öffnung für private Anbieter.

3. Unterabschnitt

Verfahren, Grundsätze der Gremienarbeit und Compliance

§ 31

Satzungen, Richtlinien, gemeinsame Maßstäbe und Berichtspflichten

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erlassen jeweils Satzungen oder Richtlinien zur näheren Durchführung ihres jeweiligen Auftrags sowie für das Verfahren zur Erstellung von Konzepten für Telemedienangebote und das Verfahren für neue Telemedienangebote oder wesentliche Änderungen. Die Satzungen oder Richtlinien enthalten auch Regelungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Gremienentscheidungen. Die Satzungen oder Richtlinien sind im Internetauftritt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios zu veröffentlichen.

(2) Die jeweils zuständigen Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios wachen über die Erfüllung des Auftrags gemäß § 26 sowie über eine wirtschaftliche und sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung.

(3) Die Gremien haben die Aufgabe, für die Angebote der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios Richtlinien aufzustellen und die Intendanten in Programmfragen zu beraten. Die Richtlinien umfassen die Festsetzung inhaltlicher und formaler Qualitätsstandards

sowie standardisierter Prozesse zu deren Überprüfung; die Richtlinien sind zu veröffentlichen und regelmäßig zu überprüfen.

(4) Zur besseren Überprüfbarkeit und Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung setzen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio gemeinsam unter Einbeziehung ihrer zuständigen Gremien und unter Berücksichtigung von Empfehlungen der KEF Maßstäbe fest, die geeignet sind, die Bewertung der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie eine vergleichende Kontrolle der Ressourceneffizienz zu ermöglichen.

(5) In den Geschäftsberichten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ist auch der Umfang der Produktionen mit von diesen gesellschaftsrechtlich abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen. Dabei ist auch darzustellen, in welcher Weise der Protokollerklärung aller Länder zu § 11d Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrages im Rahmen des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages Rechnung getragen wird.

§ 31a

Transparenz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind verpflichtet, für eine größtmögliche Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck haben sie die Organisationsstruktur, einschließlich der Zusammensetzung der Gremien und ihrer eingesetzten Ausschüsse, alle Satzungen, Richtlinien, Geschäftsordnungen sowie sonstige Informationen, die von wesentlicher Bedeutung für die jeweilige Rundfunkanstalt sind, in ihrem Internetauftritt zu veröffentlichen. Dabei ist der Schutz personenbezogener Daten sowie von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen zu wahren. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio veröffentlichen in ihren Geschäftsberichten und im jeweiligen Internetauftritt die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge ihrer jeweiligen Intendanten und Direktoren unter Namensnennung, soweit diese nicht einer Abführungspflicht unterliegen. Teil der zu veröffentlichenden Bezüge sind namentlich Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und sonstige geldwerte Vorteile. Satz 4 gilt insbesondere auch für

1. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
2. Leistungen, die den genannten Personen für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
3. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen,
4. Leistungen, die einer der genannten Personen, die ihre Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind,
5. Leistungen, die den genannten Personen für Tätigkeiten bei Tochter- und Beteiligungsgesellschaften gewährt worden sind, und
6. Leistungen, die den genannten Personen für entgeltliche Nebentätigkeiten gewährt worden sind; dies gilt nicht für Nebentätigkeiten, die nicht im Zusammenhang mit der Haupttätigkeit stehen und wenn die Höhe der hierfür jeweils vereinbarten Einkünfte den Betrag von 1.000 Euro monatlich nicht übersteigt.

Die Geschäftsberichte und die Internetauftritte nach Satz 4 haben zudem Angaben über die Tarifstrukturen und eine strukturierte Darstellung der außertariflichen Vereinbarungen zu enthalten.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31b

Compliance

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben jeweils ein wirksames Compliance Management System nach anerkannten Standards zu gewährleisten und nach dem aktuellen Stand fortzuschreiben. Sie haben jeweils eine in Ausübung der Tätigkeit unabhängige Compliance-Stelle oder einen Compliance-Beauftragten einzusetzen, die oder der regelmäßig an den Intendanten und an den Verwaltungsrat berichtet. Soweit ein Aufsichtsgremium unmittelbar berührt ist, ist auch an dieses zu berichten. Die Compliance-Stellen und -Beauftragten tauschen sich untereinander aus.

(2) Darüber hinaus beauftragen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio jeweils eine Ombudsperson als externe Anlaufstelle für vertrauliche und anonyme Hinweise zu Rechts- und Regelverstößen in den jeweiligen Rundfunkanstalten. Die Ombudsperson soll die Befähigung zum Richteramt besitzen und darf keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die neutrale und unabhängige Vertrauensstellung zu gefährden.

§ 31c

Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen

Bei Beteiligungsunternehmen im Sinne von § 42 Abs. 3 und Gemeinschaftseinrichtungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios stellen die Rundfunkanstalten sicher, dass die Gemeinschaftseinrichtungen und Beteiligungsunternehmen über die Themen Transparenz und Compliance dem zuständigen Aufsichtsgremium regelmäßig berichten. Bei anderen Beteiligungen als solchen nach § 42 Abs. 3 sollen die Rundfunkanstalten auf eine Berichterstattung nach Satz 1 hinwirken. Die Berichterstattung erfolgt bei Gemeinschaftseinrichtungen auch an die jeweils federführende Anstalt; bei Beteiligungsunternehmen auch an alle beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 31d

Gremienaufsicht

(1) Die Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios müssen personell und strukturell in der Lage sein, die ihnen jeweils zugewiesenen Aufgaben umfassend zu erfüllen. Hierzu ist insbesondere sicherzustellen, dass

1. in den Verwaltungsräten auch über die Mitglieder ausreichende Kenntnisse im Bereich der Wirtschaftsprüfung, der Betriebswirtschaft, des Rechts und der Medienwirtschaft oder der Medienwissenschaft vorhanden sind,
2. die Mitglieder der jeweiligen Gremien sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben regelmäßig fortbilden; hierzu haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio den jeweiligen Gremien angemessene Mittel zur Verfügung zu stellen, um auch externe Fort- und Weiterbildung zu ermöglichen und
3. für die Gremien Geschäftsstellen eingerichtet werden, welche angemessen mit Personal- und Sachmitteln ausgestattet sind; die Mitarbeiter der Geschäftsstellen sind in ihrer Tätigkeit fachlich nur den Weisungen der Gremienvorsitzenden unterworfen.

(2) Über die Vorgaben des Absatzes 1 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31e

Interessenkollision

(1) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung ihrer Aufgaben als Mitglied zu gefährden (Interessenkollision).

(2) Mitglieder eines Aufsichtsgremiums dürfen weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn bei der Entscheidung einer Angelegenheit ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen die unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben zu rechtfertigen.

(3) Liegen hinreichende Anhaltspunkte für das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 bei einem Mitglied vor, informieren der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter das Gremium. Ein betroffenes Mitglied hat Tatsachen, die die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 begründen können, unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums und seinem Stellvertreter anzuzeigen. Das Gremium entscheidet über den Ausschluss. An dieser Entscheidung darf der Betroffene nicht mitwirken.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 31f

Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio entwickeln jeweils Governance-Standards als anstalts- und organübergreifende Ordnung für Leitung und Aufsicht (Kodex) und schreiben diese fort. Der Kodex soll jeweils gemeinsam durch die Intendanten und die Gremienvertreterkonferenz (GVK), die Gremienvorsitzenden des ZDF und des Deutschlandradio unter Rückbindung an ihre Gremien entwickelt werden und Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen für Leitung und Aufsicht der in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios zur Konkretisierung gesetzlicher Maßgaben sowie zur Implementierung anerkannter Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung vorsehen. Über die Vorgaben von Satz 1 und 2 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Anstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erklären jeweils, inwieweit dem Kodex entsprochen wird oder welche Standards nicht angewendet wurden oder werden und aus welchen Gründen nicht. Die Erklärung ist im Internetauftritt der Rundfunkanstalt dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.

§ 31g

Veröffentlichung von Beanstandungen

Die zuständigen Aufsichtsgremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios können vom Intendanten verlangen, dass er bei Rechtsverstößen Beanstandungen der Gremien im Programm veröffentlicht.

§ 31h

Grundsätze der außertariflichen Vergütung

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt außertarifliche Verträge zu schließen, soweit ihre Zahl auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird. Für die außertarifliche Vergütung einschließlich der Bezüge der leitenden Angestellten in

Berufungs- und Wahlämtern (Geschäftsleitung) gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Außertarifvertragliche Vergütungen, einschließlich Versorgungsleistungen, Nebenleistungen und Leistungen, die im Fall einer regulären oder vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit zugesagt werden (Gesamtvergütung), haben in einem angemessenen Verhältnis zu den jeweils übertragenen Aufgaben und erbrachten Leistungen zu stehen. Vergütungen und Versorgungsleistungen haben insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen. Die Höhe der Gesamtvergütung hat sich an den Bezügen im öffentlichen Sektor einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen zu orientieren.

(3) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio legen mit Zustimmung der jeweils zuständigen Gremien ein klares und verständliches Vergütungssystem fest, welches für den Abschluss von Dienstverträgen mit außertariflich Beschäftigten bindend ist. Das Vergütungssystem ist im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen.

(4) Über die Vorgaben der Absätze 1 bis 3 hinausgehende landesrechtliche Regelungen bleiben unberührt.

4. Unterabschnitt

Datenschutz, Datenschutzaufsicht und Einsatz künstlicher Intelligenz

§ 31i

Besondere Verantwortung bei der Datenverarbeitung

(1) Unbeschadet der Vorgaben der §§ 12 und 23 sind die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zu einem sorgsamem Umgang mit personenbezogenen Daten von Nutzern verpflichtet. Sie dürfen diese verarbeiten, soweit dies zum Zwecke der Auftragserfüllung erforderlich ist. Ein Austausch personenbezogener Daten von Nutzern zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio ist, sofern diese auf der Basis des gemeinsamen technischen Plattformsystems zur Verwirklichung des gemeinwohlorientierten öffentlichen Raum nach § 30 Abs. 1 Satz 2 verarbeitet werden, Teil des Auftrags. Die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten gemäß § 40, richtet sich nach den allgemeinen datenschutzrechtlichen Vorgaben.

(2) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags sowie weitergehende landesrechtliche Regelungen zu einzelnen Landesrundfunkanstalten bleiben unberührt.

§ 31j

Gemeinsamer Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio ernennen einen gemeinsamen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz (Rundfunkdatenschutzbeauftragter), der zuständige Aufsichtsbehörde im Sinne des Artikels 51 der Verordnung (EU) 2016/679 ist. Die Ernennung erfolgt durch die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, den Fernsehrat des ZDF und den Hörfunkrat des Deutschlandradios für die Dauer von acht Jahren; Wiederernennungen sind zulässig. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte muss über die für die Erfüllung seiner Aufgaben und Ausübung seiner Befugnisse erforderliche Qualifikation, nachgewiesen durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium, sowie über Erfahrung und

Sachkunde insbesondere im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten verfügen. Das Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten kann nicht neben anderen Aufgaben innerhalb der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios und der jeweiligen Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrgenommen werden. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu vereinbaren sein und dürfen seine Unabhängigkeit nicht gefährden.

(2) Das Amt endet mit Ablauf der Amtszeit, mit Rücktritt vom Amt oder mit Erreichen des gesetzlichen Renteneintrittsalters. Tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte kann seines Amtes nur enthoben werden, wenn er eine schwere Verfehlung begangen hat oder die Voraussetzungen für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nicht mehr erfüllt. Dies erfolgt durch Beschluss der Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Fernsehrats des ZDF und des Hörfunkrats des Deutschlandradios. Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist vor der Entscheidung zu hören.

(3) Das Nähere, insbesondere die Grundsätze der Vergütung, regeln die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in einer gemeinsamen Satzung (gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten). Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten legen entsprechend der Bestimmungen des II. und III. Abschnitts des ARD-Staatsvertrages eine federführende Anstalt fest.

§ 31k

Unabhängigkeit

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in Ausübung des Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Er unterliegt keiner Rechts- oder Fachaufsicht. Der Dienstaufsicht unterliegt er, soweit die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Dienstaufsicht wird durch den Verwaltungsrat der Rundfunkanstalt am Dienstsitz wahrgenommen.

(2) Dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten ist eine Dienststelle einzurichten (Dienstsitz). Für die Erfüllung der Aufgaben und Befugnisse sind ihm die notwendigen Personal-, Finanz- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die erforderlichen Mittel sind jährlich, öffentlich und gesondert im Haushaltsplan der Rundfunkanstalt am Dienstsitz auszuweisen und dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten im Haushaltsvollzug zuzuweisen. Einer Finanzkontrolle des entsprechend Absatz 1 Satz 4 zuständigen Verwaltungsrates unterliegt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte nur, soweit die Unabhängigkeit bei der Ausübung des Amtes dadurch nicht beeinträchtigt wird.

(3) Einzelheiten zur Ausführung der Absätze 1 und 2 regeln die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in der gemeinsamen Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist in der Wahl der Mitarbeiter frei. Sie unterstehen allein seiner Leitung.

§ 31l

Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte überwacht die Einhaltung der Datenschutzvorschriften dieses Staatsvertrages, der Verordnung (EU) 2016/679, der §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz bei der gesamten Tätigkeit der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios sowie ihrer Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1. Er hat die Aufgaben und Befugnisse entsprechend den Artikeln 57 und 58

Abs. 1 bis 5 der Verordnung (EU) 2016/679. Bei der Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden hat er, soweit die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken betroffen ist, den Informantenschutz zu wahren. Er kann gegenüber den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio keine Geldbußen verhängen.

(2) Stellt der Rundfunkdatenschutzbeauftragte Verstöße gegen Vorschriften über den Datenschutz oder sonstige Mängel bei der Verarbeitung personenbezogener Daten fest, so beanstandet er dies gegenüber dem Intendanten der verantwortlichen Rundfunkanstalt und fordert ihn zur Stellungnahme innerhalb einer angemessenen Frist auf. Gleichzeitig unterrichtet er den Verwaltungsrat der verantwortlichen Rundfunkanstalt. Von einer Beanstandung und Unterrichtung kann abgesehen werden, wenn es sich um unerhebliche Mängel handelt oder wenn ihre unverzügliche Behebung sichergestellt ist.

(3) Die vom Intendanten nach Absatz 2 Satz 1 abzugebende Stellungnahme soll auch eine Darstellung der Maßnahmen enthalten, die aufgrund der Beanstandung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten getroffen worden sind. Der Intendant leitet dem Verwaltungsrat seiner Rundfunkanstalt gleichzeitig eine Abschrift der Stellungnahme gegenüber dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu.

(4) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte erstattet jährlich auch den Organen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios schriftlichen Bericht im Sinne des Artikels 59 der Verordnung (EU) 2016/679 über seine Tätigkeit. Der Bericht wird veröffentlicht, wobei eine Veröffentlichung im Online-Angebot der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios ausreichend ist.

(5) Jedermann hat das Recht, sich unmittelbar an den Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu wenden, wenn er der Ansicht ist, bei der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten durch eine der in der ARD zusammengeschlossene Landesrundfunkanstalten, das ZDF, das Deutschlandradio oder ihre Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 42 Abs. 3 Satz 1 in seinen schutzwürdigen Belangen verletzt zu sein.

(6) Der Rundfunkdatenschutzbeauftragte ist sowohl während als auch nach Beendigung seiner Tätigkeit verpflichtet, über die ihm während seiner Dienstzeit bekannt gewordenen Angelegenheiten und vertraulichen Informationen Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 31m

Kodex zum Einsatz künstlicher Intelligenz

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio können in ihren Angeboten einem öffentlich-rechtlichen Profil entsprechend künstliche Intelligenz einsetzen. Hierzu und zur Nutzung künstlicher Intelligenz in weiteren Bereichen legen sie in einem gemeinsamen Kodex Grundsätze für die Entwicklung und den Einsatz entsprechender Systeme fest.

5. Unterabschnitt

Finanzierung sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

§ 32

Funktionsgerechte Finanzausstattung, Grundsatz des Finanzausgleichs

(1) Die Finanzausstattung hat den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmäßigen und gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen;

sie hat insbesondere den Bestand und die Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu gewährleisten.

(2) Der Finanzausgleich unter den Landesrundfunkanstalten ist Bestandteil des Finanzierungssystems der ARD; er stellt insbesondere eine funktionsgerechte Aufgabenerfüllung der Anstalten Saarländischer Rundfunk und Radio Bremen sicher. Der Umfang der Finanzausgleichsmasse und ihre Anpassung an den Rundfunkbeitrag bestimmen sich nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

§ 33

Finanzierung

(1) Der öffentlich-rechtliche Rundfunk finanziert sich durch Rundfunkbeiträge, Einnahmen aus Rundfunkwerbung und sonstige Einnahmen; vorrangige Finanzierungsquelle ist der Rundfunkbeitrag. Programme und Angebote im Rahmen seines Auftrags gegen besonderes Entgelt sind unzulässig; ausgenommen hiervon sind Begleitmaterialien. Einnahmen aus dem Angebot von Telefonmehrwertdiensten dürfen nicht erzielt werden.

(2) Die Summe der Einnahmen nach Absatz 1 jeder einzelnen Anstalt der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ bilden das jeweilige Gesamtbudget. Innerhalb dieses Budgets sind die Rundfunkanstalten berechtigt, die erforderlichen Ausgaben zu tätigen, soweit dies mit den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu vereinbaren ist; die besonderen Bedarfe im Sinne der §§ 1 Abs. 2 Satz 3 und 12 ff. des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bleiben hiervon unberührt.

(3) Die Rundfunkanstalten entscheiden im Rahmen ihrer Finanzordnungen eigenverantwortlich über die gegenseitige Deckungsfähigkeit von Aufwandsarten. Hierbei sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

§ 34

Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfes des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

(1) Der Finanzbedarf des öffentlich-rechtlichen Rundfunks wird regelmäßig entsprechend den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, einschließlich der damit verbundenen Rationalisierungspotentiale, auf der Grundlage von Bedarfsanmeldungen der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und der Körperschaft des öffentlichen Rechts „Deutschlandradio“ durch die unabhängige KEF geprüft und ermittelt.

(2) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs sind insbesondere zugrunde zu legen

1. die wettbewerbsfähige Fortführung der bestehenden Angebote, die durch Staatsvertrag aller Länder beauftragten Fernsehprogramme sowie die nach § 30b überführten oder ausgetauschten Angebote (bestandsbezogener Bedarf),
2. nach Landesrecht zulässige neue Angebote, die Teilhabe an den neuen rundfunktechnischen Möglichkeiten in der Herstellung und zur Verbreitung von Angeboten sowie die Möglichkeit der Veranstaltung neuer Formen von Rundfunk (Entwicklungsbedarf),
3. die allgemeine Kostenentwicklung und die besondere Kostenentwicklung im Medienbereich,
4. die Entwicklung der Beitragserträge, der Werbeerträge und der sonstigen Erträge und
5. die Anlage, Verzinsung und zweckbestimmte Verwendung der Überschüsse, die dadurch entstehen, dass die jährlichen Gesamterträge der in der ARD zu-

sammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF oder des Deutschlandradios die Gesamtaufwendungen für die Erfüllung ihres Auftrags übersteigen.

(3) Bei der Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs soll ein hoher Grad der Objektivierbarkeit erreicht werden.

(4) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Staatsvertrag.

§ 35

Kostensteuerung

(1) Bei Aufstellung und Ausführung ihres Haushaltsplans haben die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten.

(2) Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung führen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. Dabei ist auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen.

(3) In geeigneten Bereichen ist eine Kosten- und Leistungsrechnung einzuführen. Dieser sind anstaltsübergreifend einheitliche Maßstäbe zugrunde zu legen.

(4) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio erstellen Personalkonzepte zur mittel- und langfristigen Steuerung des Personalaufwands.

(5) Die von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und vom ZDF für den Erwerb von Übertragungsrechten für Sportereignisse insgesamt aufgewendeten Mittel dürfen ein angemessenes Verhältnis zum Gesamtaufwand nicht überschreiten. Ein angemessenes Verhältnis ist in der Regel anzunehmen, wenn der Aufwand für den Erwerb von Übertragungsrechten nach Satz 1 fünf vom Hundert des von der KEF anerkannten Gesamtaufwandes von ARD und ZDF in einer Beitragsperiode nicht übersteigt. Die exklusive Auswertung von Übertragungsrechten ist nur zulässig, wenn und soweit dies zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich ist; beim Erwerb von Rechtepaketen sind Sublizenzen zu marktüblichen Bedingungen anzubieten. § 26 Abs. 6 gilt für die Sätze 1 bis 3 entsprechend.

§ 36

Berichterstattung der Rechnungshöfe

Der für die Durchführung der Prüfung zuständige Rechnungshof teilt das Ergebnis der Prüfung einer Landesrundfunkanstalt, des ZDF oder des Deutschlandradios einschließlich deren Beteiligungsunternehmen dem jeweils zuständigen Intendanten, den jeweils zuständigen Aufsichtsgremien der Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des geprüften Beteiligungsunternehmens sowie der KEF mit. Er gibt dem Intendanten der jeweiligen Rundfunkanstalt und der Geschäftsführung des Beteiligungsunternehmens Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Ergebnis der Prüfung und berücksichtigt die Stellungnahmen. Den auf dieser Grundlage erstellten abschließenden Bericht über das Ergebnis der Prüfung teilt der zuständige Rechnungshof den Landesparlamenten und den Landesregierungen der die Rundfunkanstalt tragenden Länder sowie der KEF mit und veröffentlicht ihn anschließend. Dabei hat der Rechnungshof darauf zu achten, dass die Wettbewerbsfähigkeit des geprüften Beteiligungsunternehmens nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.

§ 37

Zulässige Produktplatzierung

Über die Anforderungen nach § 8 Abs. 7 Satz 2 hinaus ist Produktplatzierung in Kinofilmen, Filmen und Serien, Sportsendungen und Sendungen der leichten Unterhaltung nur dann zulässig,

1. wenn diese nicht vom Veranstalter selbst oder von einem mit dem Veranstalter verbundenen Unternehmen produziert oder in Auftrag gegeben wurden oder
2. wenn kein Entgelt geleistet wird, sondern lediglich bestimmte Waren oder Dienstleistungen, wie Produktionshilfen und Preise, im Hinblick auf ihre Einbeziehung in eine Sendung kostenlos bereitgestellt werden.

Keine Sendungen der leichten Unterhaltung sind insbesondere Sendungen, die neben unterhaltenden Elementen im Wesentlichen informierenden Charakter haben, und Ratgebersendungen mit Unterhaltungselementen.

§ 38

Dauer der Rundfunkwerbung, Sponsoring

(1) Die Gesamtdauer der Rundfunkwerbung beträgt im Ersten Fernsehprogramm der ARD und im Programm „Zweites Deutsches Fernsehen“ jeweils höchstens 20 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt. Nicht angerechnet werden auf die zulässigen Werbezeiten Sendezeiten mit Produktplatzierungen und Sponsorhinweise. Nicht vollständig genutzte Werbezeit darf höchstens bis zu fünf Minuten werktäglich nachgeholt werden. Nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen dürfen Werbesendungen nicht ausgestrahlt werden. § 39 bleibt unberührt.

(2) In weiteren Fernsehprogrammen von ARD und ZDF sowie in den Dritten Fernsehprogrammen findet Rundfunkwerbung nicht statt.

(3) Im Fernsehen darf die Dauer der Spotwerbung innerhalb eines Zeitraums von einer Stunde 20 vom Hundert nicht überschreiten.

(4) Hinweise der Rundfunkanstalten auf Sendungen, Rundfunkprogramme oder rundfunkähnliche Telemedien des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und auf Begleitmaterialien, die direkt von diesen Programmen und Sendungen abgeleitet sind, unentgeltliche Beiträge im Dienst der Öffentlichkeit einschließlich von Spendenaufrufen zu Wohlfahrtszwecken, gesetzliche Pflichthinweise und neutrale Einzelbilder zwischen redaktionellen Inhalten und Fernsehwerbe- oder Teleshoppingspots sowie zwischen einzelnen Spots gelten nicht als Werbung.

(5) Die Länder sind berechtigt, den Landesrundfunkanstalten bis zu 90 Minuten werktäglich im Jahresdurchschnitt Werbung im Hörfunk einzuräumen; ein am 1. Januar 1987 in den Ländern abweichender zeitlicher Umfang der Rundfunkwerbung und ihre tageszeitliche Begrenzung kann beibehalten werden.

(6) Sponsoring findet nach 20.00 Uhr sowie an Sonntagen und im ganzen Bundesgebiet anerkannten Feiertagen im Fernsehen nicht statt; dies gilt nicht für das Sponsoring der Übertragung von Großereignissen nach § 13 Abs. 2.

§ 39

Änderung der Werbung

Die Länder können Änderungen der Gesamtdauer der Werbung, der tageszeitlichen Begrenzung der Werbung und ihrer Beschränkung auf Werktage im öffentlich-rechtlichen Rundfunk vereinbaren.

§ 39a

Ausschluss von Teleshopping

Teleshopping findet mit Ausnahme von Teleshopping-Spots im öffentlich-rechtlichen Rundfunk nicht statt.

§ 39b

Richtlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF erlassen Richtlinien zur Durchführung der §§ 8 bis 11, 37 und 38. In der Richtlinie zu § 11 sind insbesondere die Bedingungen zur Teilnahme Minderjähriger näher zu bestimmen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF stellen hierzu das Benehmen mit den Landesmedienanstalten her und führen einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch in der Anwendung dieser Richtlinien durch. In der Richtlinie zu § 8 Abs. 7 und § 37 ist näher zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen, in welchen Formaten und in welchem Umfang unentgeltliche Produktplatzierung stattfinden kann, wie die Unabhängigkeit der Produzenten und Redaktionen gesichert und eine ungebührliche Herausstellung des Produkts vermieden wird. Die Sätze 1 bis 4 gelten für die Richtlinien des Deutschlandradios zur Durchführung der §§ 8, 11 und 37 entsprechend.

6. Unterabschnitt

Kommerzielle Tätigkeiten und Beteiligungen

§ 40

Grundsätze

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sind berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. Kommerzielle Tätigkeiten sind Betätigungen, bei denen Leistungen auch für Dritte im Wettbewerb angeboten werden, insbesondere Werbung und Sponsoring im Rahmen der Vorgaben nach § 39, Verwertungsaktivitäten, Merchandising, Produktion für und Lizenzierung von Inhalten an Dritte und die Vermietung von Senderstandorten an Dritte. Kommerzielle Tätigkeiten dürfen nur unter Marktbedingungen erbracht werden.

(2) Die kommerziellen Tätigkeiten sind durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen. Bei geringer Marktrelevanz kann eine kommerzielle Tätigkeit durch die Rundfunkanstalt selbst erbracht werden; in diesem Fall ist eine getrennte Buchführung vorzusehen. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben sich bei den Beziehungen zu ihren kommerziell tätigen Tochterunternehmen marktkonform zu verhalten und die entsprechenden Bedingungen, wie bei einer kommerziellen Tätigkeit, auch ihnen gegenüber einzuhalten.

(3) Die Tätigkeitsbereiche sind von den zuständigen Gremien der Rundfunkanstalten vor Aufnahme der Tätigkeit zu genehmigen. Die Prüfung umfasst folgende Punkte:

1. die Beschreibung der Tätigkeit nach Art und Umfang, die die Einhaltung der marktkonformen Bedingungen begründet (Marktkonformität) einschließlich eines Fremdvergleichs,
2. den Vergleich mit Angeboten privater Konkurrenten,
3. Vorgaben für eine getrennte Buchführung und
4. Vorgaben für eine effiziente Kontrolle.

§ 41

Beteiligung an Unternehmen

(1) An einem Unternehmen, das einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand hat, dürfen sich die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio unmittelbar oder mittelbar beteiligen, wenn

1. dies im sachlichen Zusammenhang mit ihren gesetzlichen Aufgaben steht,
2. die Beteiligung zur effektiven und effizienten Auftragserfüllung beiträgt,
3. das Unternehmen die Rechtsform einer juristischen Person besitzt und
4. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Unternehmens einen Aufsichtsrat oder ein entsprechendes Organ vorsieht.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 müssen nicht erfüllt sein, wenn die Beteiligung nur vorübergehend eingegangen wird und unmittelbaren Programmwzwecken dient.

(2) Vor Beteiligung führen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. Bestehende Beteiligungen sind regelmäßig, mindestens alle zwei Jahre, auf ihre Wirtschaftlichkeit zu überprüfen; die jeweils zuständigen Gremien sind über das Ergebnis der Prüfung zu unterrichten. Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist auch zu prüfen, ob eine Beteiligung zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sinnvoll ist.

(3) Bei Beteiligungsunternehmen haben sich die Rundfunkanstalten in geeigneter Weise den nötigen Einfluss auf die Geschäftsleitung des Unternehmens, insbesondere eine angemessene Vertretung im Aufsichtsgremium, zu sichern. Die Entsendung von Vertretern der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios in das jeweilige Aufsichtsgremium erfolgt durch den Intendanten. Soweit dies nach Beteiligungsumfang und Gesellschaftszweck möglich und angemessen ist, soll eine angemessene Anzahl von Mitgliedern der jeweiligen Gremien in das Aufsichtsgremium entsandt werden. Die Auswahl soll den Geschäftszweck des Beteiligungsunternehmens, die Zuständigkeiten sowie Zusammensetzung der Gremien berücksichtigen. Ihre Amtszeit im Aufsichtsgremium hat spätestens drei Monate nach der Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Rundfunkrat oder im Verwaltungsrat beziehungsweise des Beschäftigungsverhältnisses bei der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalt, beim ZDF oder beim Deutschlandradio zu enden. Eine Prüfung der Betätigung der Anstalten bei dem Unternehmen unter Beachtung kaufmännischer Grundsätze durch einen Wirtschaftsprüfer ist auszubedingen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für juristische Personen des Privatrechts, die von den Rundfunkanstalten gegründet werden und deren Geschäftsanteile sich ausschließlich in ihrer Hand befinden (Eigenunternehmen).

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beteiligungen der Rundfunkanstalten an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

(6) Bei Unternehmen in der Rechtsform des privaten oder des öffentlichen Rechts, an denen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind, einschließlich Eigenunternehmen, wirken diese darauf hin, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge, Leistungszusagen und Leistungen jedes einzelnen Mitglieds der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung angegeben werden. Das Gleiche gilt, wenn die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt sind. Sind die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF oder das Deutschlandradio nicht mehrheitlich, jedoch in Höhe von mindestens 25 vom Hundert an einem Unternehmen im Sinne des Satzes 1 unmittelbar oder mittelbar beteiligt, sollen sie auf eine Veröffentlichung entsprechend Satz 1 hinwirken. Die in

der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio sollen sich an der Gründung oder an einem bestehenden Unternehmen im Sinne der Sätze 1 bis 4 nur beteiligen, wenn gewährleistet ist, dass die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Bezüge und Leistungszusagen entsprechend Satz 1 angegeben werden.

(7) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben bei Beteiligungen an Eigenunternehmen und Gemeinschaftseinrichtungen,

1. für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan aufzustellen sowie
2. der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen.

Bei Beteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 sollen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio darauf hinwirken, dass ein Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung im Sinne von Satz 1 aufgestellt werden. Die Genehmigung der Wirtschaftspläne beziehungsweise der Finanzplanung erfolgt bei den Gemeinschaftseinrichtungen durch die jeweils zuständigen Gremien der federführenden Anstalt sowie bei den Beteiligungsunternehmen durch die beteiligten Rundfunkanstalten.

§ 42

Kontrolle der Beteiligungen an Unternehmen

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio haben ein effektives Controlling über ihre Eigenunternehmen und Beteiligungen nach § 41 einzurichten. Der Intendant hat das jeweils zuständige Aufsichtsgremium der Rundfunkanstalt regelmäßig über die wesentlichen Vorgänge in den Beteiligungsunternehmen, insbesondere über deren finanzielle Entwicklung, zu unterrichten.

(2) Der Intendant hat dem jeweils zuständigen Aufsichtsgremium jährlich einen Beteiligungsbericht vorzulegen. Dieser Bericht schließt folgende Bereiche ein:

1. die Darstellung sämtlicher unmittelbarer und mittelbarer Beteiligungen und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für die Rundfunkanstalt, einschließlich der wesentlichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen in einer möglichst fünf Jahre zurückreichenden Zeitreihenentwicklung, insbesondere Umsatzerlöse, Jahresergebnis vor Steuern, Jahresergebnis nach Steuern, Eigenkapitalquote, Mitarbeitende im Durchschnitt, Personalaufwendungen pro Mitarbeitenden, Personalaufwand, Materialaufwand, Liquidität 1. Grades und Umsatzrentabilität der Gesellschaft,
2. die gesonderte Darstellung der Beteiligungen mit kommerziellen Tätigkeiten und den Nachweis der Erfüllung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Tätigkeiten und
3. die Darstellung der Kontrolle der Beteiligungen, einschließlich von Vorgängen mit besonderer Bedeutung.

Die Verpflichtung zur Darstellung auch der wesentlichen betriebswirtschaftlichen Kennzahlen nach Satz 2 Nr. 1 Hs. 2 gilt nur für Beteiligungen mit insgesamt mindestens 50 Mitarbeitern oder einem nach den Feststellungen der KEF vergleichbaren Gesamtaufwand. Der Bericht ist den jeweils zuständigen Rechnungshöfen und der rechtsaufsichtsführenden Landesregierung zu übermitteln.

(3) Die für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zuständigen Rechnungshöfe prüfen die Wirtschaftsführung bei Eigenunternehmen und solchen Unternehmen des Privatrechts, an denen die Anstalten unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, mit Mehrheit beteiligt sind und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch die Rechnungshöfe vorsieht. Die Anstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Unternehmens zu sorgen.

(4) Sind mehrere Rechnungshöfe für die Prüfung zuständig, können sie die Prüfung einem dieser Rechnungshöfe übertragen.

§ 43

Kontrolle der kommerziellen Tätigkeiten

(1) Bei Eigenunternehmen und Mehrheitsbeteiligungen im Sinne von § 42 Abs. 3 der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios oder bei Gesellschaften, bei denen ein Prüfungsrecht der zuständigen Rechnungshöfe besteht, sind die Rundfunkanstalten zusätzlich zu den allgemein bestehenden Prüfungsrechten der Rechnungshöfe verpflichtet darauf hinzuwirken, dass die Beteiligungsunternehmen den jährlichen Abschlussprüfer nur im Einvernehmen mit den zuständigen Rechnungshöfen bestellen. Die Rundfunkanstalten haben dafür Sorge zu tragen, dass das Beteiligungsunternehmen vom Abschlussprüfer im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Marktkonformität seiner kommerziellen Tätigkeiten auf der Grundlage zusätzlicher von den jeweils zuständigen Rechnungshöfen festzulegender Fragestellungen prüfen lässt und den Abschlussprüfer ermächtigt, das Ergebnis der Prüfung zusammen mit dem Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mitzuteilen. Diese Fragestellungen werden von dem für die Prüfung zuständigen Rechnungshof festgelegt und umfassen insbesondere den Nachweis der Einhaltung der staatsvertraglichen Vorgaben für kommerzielle Aktivitäten. Die Rundfunkanstalten sind verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung des Beteiligungsunternehmens zu sorgen. Die Wirtschaftsprüfer testieren den Jahresabschluss der Beteiligungsunternehmen und berichten den zuständigen Rechnungshöfen auch hinsichtlich der in Satz 2 und 3 genannten Fragestellungen. Sie teilen das Ergebnis und den Abschlussbericht den zuständigen Rechnungshöfen mit. Die zuständigen Rechnungshöfe werten die Prüfung aus und können in jedem Einzelfall selbst Prüfmaßnahmen bei den betreffenden Beteiligungsunternehmen ergreifen. Die durch die ergänzenden Prüfungen zusätzlich entstehenden Kosten tragen die jeweiligen Beteiligungsunternehmen.

(2) Bei kommerziellen Tätigkeiten mit geringer Marktrelevanz nach § 40 Abs. 1 Satz 5 sind die Rundfunkanstalten auf Anforderung des zuständigen Rechnungshofes verpflichtet, für ein dem Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 bis 8 entsprechendes Verfahren Sorge zu tragen. Werden Verstöße gegen die Bestimmungen zur Marktkonformität bei Prüfungen von Beteiligungsunternehmen oder der Rundfunkanstalten selbst festgestellt, findet auf die Mitteilung des Ergebnisses § 36 Anwendung.

§ 44

Haftung für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen

Für kommerziell tätige Beteiligungsunternehmen dürfen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio keine Haftung übernehmen.

§ 45

(weggefallen)

§ 46

(weggefallen)

§ 47

(weggefallen)

§ 48

(weggefallen)

§ 49

(weggefallen)

7. § 116 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird gestrichen und der bisherige Absatz 5 wird der neue Absatz 4.
- b) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1, 2 und 5“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1, 2 und 5“ und jeweils die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 34“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird die Angabe „§ 39 Abs. 1, 2 und 5“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1, 2 und 5“ ersetzt.
 - cc) In Satz 6 wird die Angabe „§§ 36 und 46“ durch die Angabe „§ 34 und 39“ ersetzt.

8. In § 117 wird die Angabe „§ 38“ durch die Angabe „§ 37“ ersetzt.“

9. § 118 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 118

Übergangsbestimmung für Telemedienkonzepte

Bis zum 1. Dezember 2025 nach § 30a Abs. 7 veröffentlichte Telemedienkonzepte sind bis zum 31. Dezember 2027 an die Maßgaben dieses Staatsvertrages anzupassen.“

10. Nach § 121a werden folgende §§ 121b bis 121d eingefügt:

„§ 121b

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung für
Schwerpunktangebote nach § 28a

§ 28a tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Die nach dem Medienstaatsvertrag, in der Fassung des Zweiten Medienänderungsstaatsvertrages vom 14. bis 27. Dezember 2021, gemäß dessen § 28 Abs. 1 Nr. 2 (tagesschau24, EinsFestival), Abs. 2 Nr. 2 (ARD-alpha), Abs. 3 Nr. 2 (ZDFinfo, ZDFneo) sowie Abs. 4 Nr. 3 (PHOENIX – Der Ereignis- und Dokumentationskanal) und Nr. 4 (KI.KA – Der Kinderkanal) veranstalteten Fernsehprogramme sind bis zum 31. Dezember 2026 weiterhin beauftragt.

§ 121c

Inkrafttretens- und Übergangsbestimmung für
Hörfunkprogramme nach § 29 Abs. 2

§ 29 Abs. 2 tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt entgegenstehendes Landesrecht tritt außer Kraft. In diesem Fall gelten so viele terrestrisch verbreitete Hörfunkprogramme als beauftragt, wie nach § 29 Abs. 2 für die betreffende Landesrundfunkanstalt höchstens beauftragbar wären. Bis zum 31. Dezember 2026 gilt § 29 Abs. 2 in der Fassung des Fünften Medienänderungsstaatsvertrages vom 27. Februar bis 7. März 2024.

§ 121d

Übergangsbestimmung für Texte im Sinne des § 30 Abs. 7

§ 30 Abs. 7 gilt nicht für Texte, die bis zum 1. Dezember 2025 in den öffentlich-rechtlichen Telemedienangeboten veröffentlicht wurden. Für Texte nach Satz 1 gelten weiterhin die Bestimmungen des § 30 Abs. 7 in der Fassung des Fünften Medienänderungsstaatsvertrages vom 27. Februar bis 7. März 2024.“

11. Die Anlage (zu § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 des Medienstaatsvertrages) Negativliste öffentlich-rechtlicher Telemedien wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 12 wird wie folgt neu gefasst:
„12. Verlinkungen ohne redaktionelle Prüfung,“
 - b) Nach Nummer 12 wird folgende Nummer 12a eingefügt:
„12a. Verlinkungen, die unmittelbar zu Kaufaufforderungen führen mit der Ausnahme von Verlinkungen auf eigene audiovisuelle Inhalte kommerzieller Tochtergesellschaften sowie Verlinkungen auf kostenpflichtige redaktionelle Inhalte privater Anbieter,“
 - c) Nummer 17 wird wie folgt neu gefasst:
„17. Foren, Chats soweit diese nicht der zielgruppengerechten interaktiven Kommunikation im Sinne des § 26 Abs. 3 dienen; Foren und Chats dürfen nicht inhaltlich auf Angebote ausgerichtet sein, die nach den Nummern 1 bis 16 unzulässig sind.“
12. In der Anlage (zu § 33 Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages) Negativliste Jugendangebot wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:
„Anlage (zu § 30c Abs. 5 Satz 1 des Medienstaatsvertrages) Negativliste Jugendangebot“.

Artikel 2

Änderung des ARD-Staatsvertrages

Der ARD-Staatsvertrag vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland vom 14. bis 28. April 2020, wird wie folgt neu gefasst:

„ARD-Staatsvertrag
(ARD-StV)

Inhaltsübersicht

I. Abschnitt

Angebote und Aufgaben der ARD

- § 1 Föderaler Medienverbund, gemeinsame Angebote
- § 2 Gemeinsame Angebotsleitlinien

II. Abschnitt

Zusammenarbeit und Federführerprinzip

- § 3 Zusammenarbeit, Grundsatz der Federführung
- § 4 Allgemeine Anforderungen an Federführungen
- § 5 Programmliche Federführungen, Gemeinsame modulare Inheldatenbanken

III. Abschnitt

Organisation

- § 6 ARD-Vorsitz
- § 7 Programmdirektor

§ 8 Gremienvertreterkonferenz

§ 9 Aufsicht

§ 10 Gegendarstellung

IV. Abschnitt

Kündigung

§ 11 Kündigung

I. Abschnitt

Angebote und Aufgaben der ARD

§ 1

Föderaler Medienverbund, gemeinsame Angebote

(1) Die in der Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland (ARD) zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten veranstalten als föderaler Medienverbund gemeinsam Fernsehprogramme und bieten gemeinsam Telemedien jeweils nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages an (gemeinsame Angebote) und arbeiten nach Maßgabe dieses Staatsvertrages und des Medienstaatsvertrages zusammen.

(2) Unbeschadet des Auftrages nach § 26 des Medienstaatsvertrages sollen die gemeinsamen Angebote nach Absatz 1 die regionale Vielfalt Deutschlands wahrnehmbar machen, indem sie

1. über das regionale Geschehen in allen wesentlichen Lebensbereichen einen Überblick geben,
2. die Lebenswirklichkeit der Menschen in den Ländern und Regionen Deutschlands abbilden, und
3. die Auswirkungen überregionaler Ereignisse auf die Länder und Regionen Deutschlands einordnen.

§ 26 Abs. 6 des Medienstaatsvertrages gilt entsprechend. § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Medienstaatsvertrages bleibt unberührt.

(3) Der Auftrag jeder Rundfunkanstalt, nach Maßgabe ihres jeweiligen Landesrechts und nach dem Medienstaatsvertrag Angebote allein oder zusammen mit einzelnen anderen Rundfunkanstalten zu gestalten und anzubieten, bleibt unberührt.

§ 2

Gemeinsame Angebotsleitlinien

Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten beschließen nach Maßgabe der Richtlinien gemäß § 31 Abs. 4 des Medienstaatsvertrages und unter Einbeziehung der Erkenntnisse des Gesellschaftsdialogs nach § 26a des Medienstaatsvertrages sowie des Auftragsberichts des Medienrates nach § 26b des Medienstaatsvertrages gemeinsame Leitlinien für die gemeinsamen Angebote nach § 1 Abs. 1. Hierzu vereinbaren sie Grundsätze der angebotsstrategischen Entwicklung und Ausrichtung, unter besonderer Berücksichtigung der Angebote der einzelnen Landesrundfunkanstalten und für die angebotsbezogene Zusammenarbeit der ARD mit dem ZDF und dem Deutschlandradio sowie mit Dritten.

II. Abschnitt

Zusammenarbeit und Federführerprinzip

§ 3

Zusammenarbeit,
Federführerprinzip

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten arbeiten bei der Erfüllung gemeinsamer oder gleichgelagerter Aufgaben, insbesondere im administrativen und technischen Bereich, zusammen. Sie organisieren ihre Zusammenarbeit grundsätzlich durch die Festlegung einer für einen Bereich leitend und koordinierend verantwortlichen Anstalt (Federführerprinzip) entsprechend der Maßgaben der §§ 4 und 5. § 30f des Medienstaatsvertrages bleibt unberührt. §§ 30e Abs. 2, 31 Abs. 4 sowie 35 des Medienstaatsvertrages gelten für die Zusammenarbeit nach den Sätzen 1 und 2 entsprechend. Erfolgt eine Zusammenarbeit nicht nach dem Federführerprinzip, ist dies in den dazu getroffenen Vereinbarungen zu begründen.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten beschließen über die strategischen Ziele, die Bereiche und die Grundsätze der Zusammenarbeit untereinander, sowie mit dem ZDF, dem Deutschlandradio und mit Dritten. Sie prüfen regelmäßig unter Einbeziehung ihrer Gremien alle ihre Tätigkeitsbereiche auf die Möglichkeit einer Zusammenarbeit. Eine erstmalige Prüfung soll bis zum 31. Dezember 2026 vollzogen werden.

§ 4

Allgemeine Anforderungen
an Federführungen

(1) Die jeweils federführende Anstalt nimmt die von ihr verantworteten Aufgaben selbstständig wahr und ist hierfür zentraler Ansprechpartner für das ZDF, das Deutschlandradio und Dritte.

(2) Organisieren die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten ihre Zusammenarbeit in einem von Ihnen festgelegten Bereich nach dem Federführerprinzip, ist zusätzlich folgendes zu vereinbaren:

1. Festlegung überprüfbarer Zielvorgaben entsprechend der strategischen Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1,
2. Art und Umfang der Unterstützung des Federführers durch weitere Landesrundfunkanstalten,
3. Modalitäten der verpflichtenden Nutzung der durch die federführende Anstalt erbrachten Leistungen und
4. Modalitäten der gemeinsamen Finanzierung und Lastenverteilung sowie Verfahren, die der federführenden Anstalt eine aufgabenangemessene Mittelverwaltung ermöglichen.

Sind für den federführend organisierten Bereich insgesamt mindestens 50 Mitarbeiter oder ein nach den Feststellungen der KEF vergleichbarer Gesamtaufwand vorgesehen (Wesentliche Bereiche der Zusammenarbeit), ist zusätzlich das für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Gesamtbudget transparent festzulegen.

§ 5

Programmliche Federführungen,
Gemeinsame modulare Inheldatenbanken

(1) Im programmlichen Bereich bestimmen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten zur Bündelung übergreifender journalistischer Themenbereiche für überregionale, nicht landesspezifische Sendungen und Teile solcher Sendungen federführende Anstalten (Kompetenzzentren). Bei der Berichterstattung über Ereignisse mit überregionaler Bedeutung arbeiten die Rundfunkanstalten arbeitsteilig

zusammen. Die Zuständigkeiten des Programmdirektors für die gemeinsamen Angebote nach § 7 Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

(2) Unter Berücksichtigung der programmlichen Federführungen im Sinne des Absatzes 1 schaffen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten in Themenbereichen, die aus journalistisch-redaktionellen Gründen dafür geeignet sind, gemeinsame modulare Inholdedatenbanken, die eine kooperative Nutzung der eingestellten Sendungen und Teilen von Sendungen ermöglichen.

(3) Die allgemeinen Anforderungen an Federführungen nach § 4 bleiben unberührt.

III. Abschnitt

Organisation

§ 6

ARD-Vorsitz

(1) Der ARD-Vorsitz koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb der ARD einschließlich der regelmäßigen Überprüfung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nach Maßgabe der gemeinsamen Vereinbarungen nach § 2 sowie nach den Bestimmungen des II. und III. Abschnitts und vertritt die Interessen der ARD nach außen. Er tauscht sich regelmäßig mit den federführenden Anstalten im Sinne des § 3 Abs. 1 sowie mit dem Programmdirektor, insbesondere unter Einbeziehung der strategischen Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 aus.

(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten wählen den ARD-Vorsitz aus ihrer Mitte, bestehend aus einer geschäftsführenden Anstalt sowie zwei stellvertretenden Anstalten. Die Amtszeit der geschäftsführenden Anstalt dauert zwei Jahre. Ihr geht grundsätzlich eine zweijährige Tätigkeit als stellvertretende Anstalt voraus. An die Geschäftsführung schließen sich zwei weitere Jahre in Stellvertretung an. Die Reihenfolge der Amtswahrnehmung soll sich an § 28 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages orientieren. Endet die Geschäftsführung oder eine Stellvertretung vorzeitig, so soll innerhalb von vier Wochen eine Nachwahl stattfinden.

(3) Der ARD-Vorsitz wird administrativ durch ein gemeinsames Büro unterstützt.

§ 7

Programmdirektor

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten berufen einen Programmdirektor für die Dauer von mindestens vier Jahren. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten. Die Besetzung erfolgt im Benehmen mit der Gremienvertreterkonferenz. Der Programmdirektor gestaltet unter Beachtung der Vereinbarungen nach § 2 die gemeinsamen Angebote, soweit die inhaltliche Verantwortlichkeit nicht einem Federführer nach den §§ 3 bis 5 übertragen wurde. § 4 gilt für die Aufgabenwahrnehmung durch den Programmdirektor entsprechend.

(2) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 1 tauscht sich der Programmdirektor in regelmäßigen Konferenzen mit den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten aus (Programmkonferenz), insbesondere mit Blick auf den regionalen Auftrag nach § 1 Abs. 2.

§ 8

Gremienvertreterkonferenz

(1) Die Konferenz der Vertreter der Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten (Gremienvertreterkonferenz) koordiniert unbeschadet ihrer Aufgaben nach § 9 Abs. 1 die Gremienkontrolle der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten. Hierzu berät sie zur Unterstützung der Aufgabenwahrnehmung der Gremien übergreifende Themen betreffend

1. die gemeinschaftlichen Angebote, Einrichtungen und Aufgaben,
2. die Erstellung programmlicher Leitlinien, der Satzungen, Richtlinien und Berichte,
3. Fragen der Haushalts- und Finanzplanung, der Rechnungslegung der Gemeinschaftseinrichtungen und gemeinschaftlichen Beteiligungen sowie in Bezug auf Maßstäbe nach § 35 des Medienstaatsvertrages,
4. die Entwicklung des Kodex zu Standards für Leitung und Aufsicht nach § 31f des Medienstaatsvertrages,
5. die Befassung der Gremien mit dem Auftragsbericht nach § 26b Abs. 5 des Medienstaatsvertrages, und
6. Fragen der Zusammenarbeit der ARD mit dem ZDF und dem Deutschlandradio sowie mit Dritten.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten der Rundfunkräte und Verwaltungsräte der einzelnen Rundfunkanstalten bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach Absatz 1 kann die Gremienvertreterkonferenz Stellungnahmen und Empfehlungen an die Gremien der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten abgeben.

(3) Die Gremienvertreterkonferenz kann die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen von den in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten verlangen.

(4) In die Gremienvertreterkonferenz ist durch jedes Aufsichtsgremium der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten jeweils eines seiner Mitglieder zu entsenden. Eine Stellvertretungsregelung ist vorzusehen. Näheres kann durch landesrechtliche Regelungen vorgesehen werden. Der Anteil der staatsnahen und staatlichen Mitglieder darf ein Drittel der gesetzlichen Mitglieder nicht übersteigen.

(5) Die Gremienvertreterkonferenz ist in ihren Sitzungen beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder teilnehmen. Ist die Gremienvertreterkonferenz beschlussunfähig, so sind alle Mitglieder innerhalb angemessener Frist mit derselben Tagesordnung erneut zu laden. In der darauf stattfindenden Sitzung ist die Gremienvertreterkonferenz ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse dürfen jedoch nicht ausschließlich mit den Stimmen der von staatlichen Stellen entsandten Mitglieder gefasst werden.

(6) Beschlüsse der Gremienvertreterkonferenz kommen durch Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. In innerorganisatorischen Angelegenheiten hat jedes Mitglied eine Stimme. In allen anderen Fällen haben die aus einer Anstalt entsandten Vertreter eine gemeinsame Stimme. Bei Programmfragen, insbesondere bei Ausübung der Aufsicht nach § 9 Abs. 1 übt allein der jeweils entsandte Vertreter des Rundfunkrates das Stimmrecht aus; eine Vertretung durch von den Verwaltungsräten entsandte Mitglieder ist nicht möglich. Die Rundfunk- und Verwaltungsräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sind über Beschlüsse der Gremienvertreterkonferenz unverzüglich zu unterrichten.

(7) Die Gremienvertreterkonferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die gemeinsamen Angebote nach § 7 Abs. 1 Satz 4 obliegt der Gremienvertreterkonferenz, soweit Fragen der Gestaltung dieser Angebote durch den Programmdirektor nach Maßgabe der strategischen Vereinbarungen und Beschlüsse nach § 2 und § 3 Abs. 2 Satz 1 betroffen sind. Im Übrigen wird die Aufsicht durch das zuständige Gremium der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt wahrgenommen. Die Gremienvertreterkonferenz kann in Fällen des Satzes 2 eine begründete Stellungnahme abgeben.

(2) Die Aufsicht über die durch eine federführende Anstalt übernommenen Aufgaben obliegt ausschließlich dem zuständigen Aufsichtsgremium der jeweils federführenden Anstalt.

(3) Prüfmaßstab der Aufsicht nach den Absätzen 1 und 2 sind die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und die jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 zuständigen Gremien berichten der Gremienvertreterkonferenz über ihre wesentlichen Beratungen und Entscheidungen.

(5) Die Aufsicht nach Landesrecht über Entscheidungen oder Beteiligung einzelner Rundfunkanstalten sowie andere rechtliche Vorgaben bleiben unberührt.

§ 10

Gegendarstellung

(1) Soweit Gegendarstellungsansprüche zu Sendungen in gemeinsamen Angeboten, die allein von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gestaltet werden, geltend gemacht werden, ist die Sendung ausschließlich von derjenigen Landesrundfunkanstalt zu verantworten, die die Sendung in das gemeinsame Angebot eingebracht hat. Maßgeblich ist das für diese Landesrundfunkanstalt geltende Gegendarstellungsrecht.

(2) Eine gegen eine einbringende Landesrundfunkanstalt erwirkte Gegendarstellung ist von allen beteiligten Landesrundfunkanstalten in dem jeweiligen gemeinsamen Angebot zu verbreiten.

(3) Wer eine Gegendarstellung gegen eine Sendung eines gemeinsamen Angebotes der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten geltend machen will, kann von jeder Landesrundfunkanstalt Auskunft verlangen, welche Landesrundfunkanstalt die Sendung in das gemeinsame Angebot eingebracht hat. Die Auskunft ist unverzüglich zu erteilen.

IV. Abschnitt

Kündigung

§ 11

Kündigung

Dieser Staatsvertrag gilt für unbestimmte Zeit. Er kann von jedem der vertragschließenden Länder zum Schluss des Kalenderjahres mit einer Frist von einem Jahr gekündigt werden. Die Kündigung kann erstmals zum 31. Dezember 2027 erfolgen. Wird der Staatsvertrag zu diesem Zeitpunkt nicht gekündigt, kann die Kündigung mit gleicher Frist jeweils zu einem zwei Jahre späteren Zeitpunkt erfolgen. Die Kündigung ist gegenüber dem Vorsitzenden der Ministerpräsidentenkonferenz schriftlich zu erklären. Die Kündigung eines Landes lässt das Vertragsverhältnis der übrigen Länder zueinander unberührt, jedoch kann jedes der übrigen Länder den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten nach Eingang der Kündigungserklärung zum gleichen Zeitpunkt kündigen.“

Artikel 3

Änderung des ZDF-Staatsvertrages

Der ZDF-Staatsvertrages vom 31. August 1991, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 27 folgende Angaben eingefügt:

„§ 27a Direktoren

§ 27b Zusammensetzung des Direktoriums, Aufgaben“.

2. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Die folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. das Direktorium.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt des Intendanten werden vom Verwaltungsrat und vom Fernsehrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt. Sie sind Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn erfolgen soll.“
- b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt neu gefasst:
„(4) Der Verwaltungsrat kann den Intendanten mit Zustimmung des Fernsehrates vor Ende seiner Amtszeit nur dann entlassen, wenn aufgrund des Verhaltens des Intendanten keine Gewähr mehr für die ordnungsmäßige Ausübung seiner Pflichten besteht oder eine Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass das Vertrauensverhältnis nachhaltig beschädigt ist. Der Beschluss des Fernsehrates bedarf der Mehrheit von drei Fünfteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; gegen die Entscheidung steht dem Intendanten der Rechtsweg offen.“
5. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27

Der Intendant

- (1) Der Intendant vertritt das ZDF gerichtlich und außergerichtlich. Unbeschadet der Verantwortlichkeiten der anderen Organe ist er für die gesamten Geschäfte des ZDF einschließlich der Gestaltung der Angebote verantwortlich (Gesamtverantwortung). Er führt den Vorsitz des Direktoriums nach § 27b.
- (2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Direktoren und den Justitiar sowie aus der Mitte der Direktoren einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit. Für die Voraussetzungen für das Amt eines Direktors, der Dauer der Amtszeit und die Grundsätze einer Entlassung vor Ende der Amtszeit gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.“
6. Nach § 27 werden folgende §§ 27a und 27b eingefügt:

„§ 27a

Direktoren

Unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium nach § 27b Abs. 2 leiten die nach § 27 Abs. 2 berufenen Direktoren ihren Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Der Intendant kann Gleiches für den Justitiar festlegen.

§ 27b

Zusammensetzung des
Direktoriums, Aufgaben

- (1) Der Intendant sowie die Direktoren nach § 27 Abs. 2 bilden zusammen das Direktorium. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (2) Das Direktorium beschließt mit Mehrheit insbesondere über alle Angelegenheiten, die für das ZDF von Bedeutung sind, wie
1. Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie,
 2. Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung,
 3. Erstellung des Geschäftsberichts,

4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 6. Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal,
- sowie über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag eines Direktors.

(3) Nach Befassung des Direktoriums kann der Intendant im Einzelfall und unter Berufung auf seine Gesamtverantwortung auch alleine entscheiden. Übt der Intendant seine Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 aus, ist dies den zuständigen Gremien in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen.“

Artikel 4

Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

Der Deutschlandradio-Staatsvertrag vom 17. Juni 1993, zuletzt geändert durch den Vierten Medienänderungsstaatsvertrag vom 9. bis 16. Mai 2023, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 27 folgende Angaben eingefügt:
„§ 27a Direktoren
§ 27b Zusammensetzung des Direktoriums, Aufgaben“.
2. § 19 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Die folgende Nummer 4 wird angefügt:
„4. das Direktorium.“
3. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:
(3) Die inhaltlichen Anforderungen an das Amt des Intendanten werden vom Verwaltungsrat und vom Hörfunkrat in einer gemeinsamen Satzung festgelegt. Sie sind Grundlage der öffentlichen Ausschreibung des Amtes, welche mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn erfolgen soll.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
 - c) Der neue Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst:
„(4) Der Verwaltungsrat kann den Intendanten mit Zustimmung des Hörfunkrates vor Ende seiner Amtszeit nur dann entlassen, wenn aufgrund des Verhaltens des Intendanten keine Gewähr mehr für die ordnungsmäße Ausübung seiner Pflichten besteht oder eine Pflichtverletzung so schwerwiegend ist, dass das Vertrauensverhältnis nachhaltig beschädigt ist. Der Beschluss des Hörfunkrates bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder. Der Intendant ist vor der Beschlussfassung zu hören. Mit der Entlassung scheidet der Intendant aus seiner Stellung aus; gegen die Entscheidung steht dem Intendanten der Rechtsweg offen.“
4. § 27 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 27

Der Intendant

(1) Der Intendant vertritt die Körperschaft gerichtlich und außergerichtlich. Unbeschadet der Verantwortlichkeiten der anderen Organe ist er für die gesamten Geschäfte der Körperschaft einschließlich der Gestaltung der Angebote verantwortlich (Gesamtverantwortung). Er führt den Vorsitz des Direktoriums nach § 27b.

(2) Der Intendant beruft im Einvernehmen mit dem Verwaltungsrat die Direktoren und den Justitiar sowie aus der Mitte der Direktoren einen Vertreter für den Fall seiner Abwesenheit. Für die Voraussetzungen für das Amt eines Direktors, der Dauer der Amtszeit und die Grundsätze einer Entlassung vor Ende der Amtszeit gelten die Bestimmungen des § 26 Abs. 1, 3 und 4 entsprechend.“

5. Nach § 27 werden folgende §§ 27a und 27b eingefügt:

„§ 27a

Direktoren

Unter Beachtung der Gesamtverantwortung des Intendanten sowie im Rahmen der Beschlüsse der Aufsichtsgremien und der Beratungen im Direktorium nach § 27b Abs. 2 leiten die nach § 27 Abs. 2 berufenen Direktoren ihren Geschäftsbereich selbstständig und in eigener Verantwortung. Der Intendant kann Gleiches für den Justitiar festlegen.

§ 27b

Zusammensetzung des
Direktoriums, Aufgaben

(1) Der Intendant sowie die Direktoren nach § 27 Abs. 2 bilden zusammen das Direktorium. Das Direktorium gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

(2) Das Direktorium beschließt mit Mehrheit insbesondere über alle Angelegenheiten, die für die Körperschaft von Bedeutung sind, wie

1. Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie,
 2. Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung,
 3. Erstellung des Geschäftsberichts,
 4. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken,
 5. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 6. Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal,
- sowie über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren, auf Antrag eines Direktors.

(3) Nach Befassung des Direktoriums kann der Intendant im Einzelfall und unter Berufung auf seine Gesamtverantwortung auch alleine entscheiden. Übt der Intendant seine Entscheidungsbefugnis nach Satz 1 aus, ist dies den zuständigen Gremien in der auf die Entscheidung folgenden Sitzung mitzuteilen.“

Artikel 5

Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages

Der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag vom 26. August bis 11. September 1996, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zum IV. Abschnitt wie folgt neu gefasst:

„IV. Abschnitt
Effizienzprojekte, Aufteilung der Mittel und
Finanzausgleich“.
 - b) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12 Förderung ausgewählter Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprojekte
(Direktzuweisung)“.
 - c) Nach der Angabe zu § 12 wird die folgende Angabe eingefügt:

„§ 12a Ermächtigung und Verpflichtung zum Finanzausgleich“.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Rundfunkanstalten des Landesrechts“ durch das Wort „Landesrundfunkanstalten“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „ARTE“ die Wörter „sowie für die gemeinsamen Angebote von ARD und ZDF nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Medienstaatsvertrages“ und nach dem Wort „dar“ ein Punkt eingefügt.
 - bb) Im neuen Satz 4 werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „anstaltsübergreifend einheitlichen“ eingefügt.
 - cc) Nach dem neuen Satz 4 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Rundfunkanstalten weisen zudem auf erkennbare und beitragsrelevante Veränderungen in der Zukunft hin.“
3. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 wird nach den Wörtern „am Ende der Beitragsperiode“ das Wort „(Eigenmittel)“ eingefügt.
 - bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze eingefügt:

„Bei der Ermittlung der Eigenmittel bleiben projektbezogene Rücklagen einer Anstalt für bauliche Investitionsmaßnahmen, Produktionstechnik, Angebotsinnovationen oder notwendige Liquiditätsreserven unberücksichtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass diese Rücklagen nach Maßgabe der Finanzordnung der einzelnen Anstalten ordnungsgemäß eingestellt worden sind. Die Höhe, der Zweck und der Zeitraum der Rücklage müssen hierbei eindeutig bestimmt und gesondert ausgewiesen sein. Bei einer erheblichen Rücklagenbildung ist die KEF unverzüglich und vor Befassung der Gremien in Kenntnis zu setzen. § 12 bleibt unberührt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „haben“ die Wörter „sowie inwieweit die Verwendung von Mitteln aus periodenübergreifenden Rücklagen nach Absatz 2 Satz 4 oder nach § 12 anerkannte Projektmittel ordnungsgemäß erfolgt“ angefügt.
 - bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Umfasst ist auch die Prüfung, inwieweit Kostenpositionen gemäß § 1 Abs. 2 für andere als die geplanten Ausgabenarten in Deckung gebracht worden sind.“
 - c) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 werden die Wörter „oder bei unterschiedlichen Entwicklungsmöglichkeiten aus einer Spanne bestehen kann“ gestrichen.
 - bb) Nach Satz 6 werden folgende Sätze angefügt:

„Sie stellt außerdem dar, ob und in welcher Höhe angemeldete Effizienzprojekte nach § 12 Abs. 1 als Bedarf anerkannt wurden und im Falle der ARD welchen Landesrundfunkanstalten die hierfür anerkannten Mittel zur Verfügung zu stellen sind. Die KEF ist berechtigt, unabhängig von der Überprüfung des Finanzbedarfs auch außerhalb der Berichte nach diesem Absatz anlassbezogenen Prüfungen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der Anstalten durchzuführen. Macht die KEF in ihrem Bericht konkrete Feststellungen zu Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit oder zu Einsparpotentialen bei den Anstalten, ist sie berechtigt, die Umsetzung dieser Vorgaben auch außerhalb der Berichte nach diesem Absatz zu überprüfen. Hierzu kann sich die KEF zu konkreten Fragestellungen der Hilfe von Wirtschaftsprüfungsunternehmen bedienen. Kommen die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio diesen Vorgaben nicht oder nicht ausreichend nach, ist die KEF berechtigt, diese Beiträge, gegebenenfalls auch durch zu begründende Schätzung, von dem anerkannten Bedarf abzuziehen.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „Vertreter der Rundfunkanstalten“ die Wörter „sowie der gemeinsamen Angebote nach § 1 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Stellungnahme“ die Wörter „unter Berücksichtigung der gemeinsamen Angebote nach § 1 Abs. 2 Satz 3“ eingefügt.
5. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF vereinbaren geeignete Verfahren, um eine aufgabenangemessene Mittelverwaltung für die gemeinsamen Angebote nach § 28a Abs. 1 bis 3 des Medienstaatsvertrages sowie durch die an Effizienzprojekten im Sinne des § 12 beteiligten Rundfunkanstalten zu ermöglichen.“
 - b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
6. Die Überschrift des IV. Abschnitts wird wie folgt neu gefasst:

„IV. Abschnitt
Effizienzprojekte, Aufteilung der Mittel und
Finanzausgleich“.
7. § 12 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 12
Förderung ausgewählter Wirtschaftlichkeits-
und Sparsamkeitsprojekte (Direktzuweisung)

Auf Antrag einzelner oder mehrerer Rundfunkanstalten kann die KEF Bedarfe für einzelne Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprojekte anerkennen und als Effizienzprojekte ausweisen. Anerkannte Projekte müssen für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio konkret bezifferbare mittel- oder langfristige Perspektiven zur Verbesserung ihrer Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit aufzeigen, die aus Mitteln des Bestands sowie im Rahmen der jeweiligen Finanzbudgets nicht umgesetzt werden können. Die im Rahmen der Effizienzprojekte erkannten Bedarfe weist die KEF als eigenständigen Bedarf der beteiligten Rundfunkanstalten aus (Direktzuweisung).“
8. Nach § 12 wird folgender § 12a eingefügt:

„§ 12a
Ermächtigung und Verpflichtung
zum Finanzausgleich

(1) Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten werden ermächtigt und verpflichtet, einen angemessenen Finanzausgleich durchzuführen. Der Finanzausgleich muss gewährleisten, dass

 1. die übergeordneten Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und solche Aufgaben einzelner Rundfunkanstalten, die wegen ihrer Bedeutung für den gesamten Rundfunk als Gemeinschaftsaufgaben wahrgenommen werden müssen, erfüllt werden können,
 2. jede Rundfunkanstalt in der Lage ist, ein ausreichendes Programm zu gestalten und zu verbreiten.

(2) Ungleichgewichte zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten sollen im Rahmen einer Gesamtbetrachtung zwischen den Rundfunkanstalten ausgeglichen werden.“

Artikel 6

Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

(1) Für die Kündigung der in den Artikeln 1 bis 5 geänderten Staatsverträge sind die dort jeweils vorgesehenen Kündigungsvorschriften maßgebend.

(2) Dieser Staatsvertrag tritt am 1. Dezember 2025 in Kraft. Sind bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt, wird der Staatsvertrag gegenstandslos.

(3) Die oder der Vorsitzende der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.

(4) Die Länder werden ermächtigt, den Wortlaut des Medienstaatsvertrages, des ARD-Staatsvertrages, des ZDF-Staatsvertrages, des Deutschlandradio-Staatsvertrages und des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages in der Fassung, die sich aus den Artikeln 1 bis 5 ergibt, mit neuem Datum bekannt zu machen.

Für das Land Baden-Württemberg:

Stuttgart, den 17. März 2025

Kretschmann

Für den Freistaat Bayern:

München, den 18.03.2025

M. Söder

Für das Land Berlin:

Berlin, den 18. März 2025

Kai Wegner

Für das Land Brandenburg:

Potsdam, den 25.3.2025

Dietmar Woidke

Für die Freie Hansestadt Bremen:

Bremen, den 24.3.2025

A. Bovenschulte

Für die Freie und Hansestadt Hamburg:

Hamburg, den 25. März 2025

Dr. Peter Tschentscher

Für das Land Hessen:

Wiesbaden, den 25. März 2025

Boris Rhein

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

Schwerin, den 24.03.2025

Manuela Schwesig

Für das Land Niedersachsen:

Hannover, den 14.3.2025

Stephan Weil

Für das Land Nordrhein-Westfalen:

Düsseldorf, den 26.03.25

Hendrik Wüst

Für das Land Rheinland-Pfalz:

Mainz, den 17.3.2025

Alexander Schweitzer

Für das Saarland:

Saarbrücken, den 19.3.2025

Anke Rehlinger

Für den Freistaat Sachsen:

Dresden, den 18.03.2025

M. Kretschmer

Für das Land Sachsen-Anhalt:

Magdeburg, den 17.3.2025

Dr. Reiner Haseloff

Für das Land Schleswig-Holstein:

Kiel, den 17. März 2025

Günther

Für den Freistaat Thüringen:

Erfurt, den 21/3/25

Mario Voigt

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen geben folgende Protokollerklärung zum Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) ab:

Die vom öffentlich-rechtlichen Rundfunk unterhaltenen Klangkörper leisten seit ihrer Gründung einen wertvollen Beitrag zu den Kultur- und Bildungsangeboten sowie einen eigenständigen publizistischen Beitrag zur Meinungsbildung. Sie erhöhen durch ihre Präsenz die Wahrnehmbarkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks.

Angesichts fortlaufender Veränderungen der Medien- und Kulturlandschaft und der Neuaufstellung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch den Reformstaatsvertrag sehen die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen eine Standortbestimmung der Klangkörper des öffentlich-rechtlichen Rundfunks als geboten an.

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen erwarten von den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und dem Deutschlandradio eine kritische Analyse zum Status Quo und zu den Zukunftsperspektiven der von ihnen unterhaltenen Klangkörper. Sie werden aufgefordert, bis zum 31. Dezember 2026 ein gemeinsames Konzept vorzulegen.

In dem Konzept sollen zum einen Funktion und Aufgaben der Klangkörper, insbesondere ihre Leistung für die Erfüllung des Kultur- und Bildungsauftrags des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, definiert werden. Das Konzept soll dazu insbesondere den Beitrag der jeweiligen Klangkörper und ihre Präsenz in den Angeboten sowie vor Ort in den jeweiligen Sendegebieten bestimmen und mit nachprüfbaren Zielvorgaben verknüpfen.

Auf der Grundlage der im Konzept definierten Funktion und Aufgaben sollen zum anderen Aufstellung und Finanzierung der Klangkörper überprüft werden. Im Rahmen der Strukturanalyse soll in Bezug auf Art und Anzahl, einschließlich möglicher Reduktionen der Klangkörper insbesondere überprüft werden, wo Doppelungen im öffentlich-rechtlichen Klangkörperportfolio abgebaut werden können und wo arbeitsteilig sichergestellt werden kann, dass die regionalen und musikalischen Besonderheiten in Deutschland angemessen abgebildet werden. Auch soll in den Blick genommen werden, wo Zusammenführungen administrativer und technischer Aufgaben möglich sind. In Bezug auf die Finanzierung der Klangkörper soll insbesondere überprüft werden, inwieweit weiterhin Vollfinanzierungen geboten oder andere Finanzierungsmodelle bzw. eine Erhöhung der Wirtschaftlichkeit und von Deckungsbeiträgen möglich sind. Dabei sollen auch die Modellüberlegungen der Kommission zur Ermittlung des Finanzbedarfs der Rundfunkanstalten in ihrem Sondergutachten vom 27. September 2024 berücksichtigt werden.

**Begründung
zum Siebten Staatsvertrag zur
Änderung medienrechtlicher Staatsverträge –
Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks
(Reformstaatsvertrag)**

A. Allgemeines

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben vom 14. bis 26. März 2025 den Siebten Staatsvertrag zur Änderung medienrechtlicher Staatsverträge – Reform des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Reformstaatsvertrag) unterzeichnet. Die Änderungen durch den Reformstaatsvertrag betreffen den Medienstaatsvertrag, den ARD-Staatsvertrag, den ZDF-Staatsvertrag, den Deutschlandradio-Staatsvertrag sowie den Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag.

Durch Artikel 1 des Staatsvertrages werden die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundlegend überarbeitet. Dies umfasst Veränderungen des Auftrages und bei den konkret beauftragten Angeboten, Maßgaben für eine verstärkte Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio, Maßstäbe für Haushaltsführung, Kostensteuerung und Compliance sowie weitere organisatorische Rahmenbedingungen. Durch Artikel 2 wird der ARD-Staatsvertrag neu gefasst. Durch die Neuregelungen werden für die ARD erstmals umfassende staatsvertraglich geregelte Organisationsstrukturen und -prinzipien eingeführt. Artikel 3 und 4 führen Veränderungen in den Leitungsstrukturen des ZDF sowie des Deutschlandradios ein. Durch Artikel 5 erfolgen verschiedene Anpassungen im Verfahren der Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Weiterhin erhält die KEF mehr Möglichkeiten, die Einhaltung ihrer Empfehlungen zu überprüfen. Artikel 6 des Staatsvertrages regelt Kündigung, Inkrafttreten und Neubekanntmachung.

In ständiger Rechtsprechung betont das Bundesverfassungsgericht, dass dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk im Rahmen der dualen Rundfunkordnung, die Erfüllung des klassischen Funktionsauftrags zukomme. Er hat danach die Aufgabe, ein Leistungsangebot hervorzubringen, das anderen Entscheidungsrationalitäten als der der ökonomischen Anreize folgt und damit eigene Möglichkeiten der Programmgestaltung eröffnet. Er hat so zu inhaltlicher Vielfalt beizutragen, wie sie allein über den freien Markt nicht gewährleistet werden kann (vgl. zuletzt Beschluss des Ersten Senats vom 20. Juli 2021 – 1 BvR 2756/20, 2775/20 und 2777/20, Rdnr. 78, m.w.N.). Die gesetzlichen Regelungen sollen es dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ermöglichen, diesen Funktionsauftrag zu erfüllen, der neben seiner Rolle für die Meinungs- und Willensbildung, neben Unterhaltung und Information, eine kulturelle Verantwortung umfasst. Es bleibt dabei Sache des Gesetzgebers, diesen Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks auszugestalten und die entsprechenden medienpolitischen und programmleitenden Entscheidungen zu treffen; ihm kommt dabei ein weiter Gestaltungsspielraum zu, auch für Differenzierungen insbesondere nach der Regelungsart und Regelungsdichte (vgl. BVerfG a.a.O., Rdnr. 76, 84, m.w.N.).

Neben diesen verfassungsrechtlichen Anforderungen sind bei der staatsvertraglichen Definition des öffentlich-rechtlichen Rundfunks unionsrechtliche Bedingungen zu berücksichtigen. Durch die Mitteilung der Europäischen Kommission über die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfen auf den öffentlich-rechtlichen Rundfunk vom 27. Oktober 2009 (2009/C 257/01) stellt die Europäische Kommission Anforderungen auf, die die Mitgliedstaaten bei der Definition des öffentlich-rechtlichen Auftrags zu berücksichtigen haben. Materiell-rechtlich erwartet die Europäische Kommission von den Mitgliedstaaten, dass der öffentlich-rechtliche Auftrag so genau wie möglich definiert wird. Aus der Definition sollte unmissverständlich hervorgehen, ob der Mitgliedstaat eine bestimmte Tätigkeit des betrauten Anbieters in den öffentlich-rechtlichen Auftrag aufnehmen will oder nicht (KOM, a.a.O., Rdnr. 45). Eine klare Festlegung der unter den öffentlich-rechtlichen Auftrag fallenden Tätigkeiten sei auch wichtig, damit die privaten Anbieter ihre Tätigkeiten planen könnten (KOM, a.a.O.; Rdnr. 46). Ein rügenswerter Fehler in der Beauftragung liege indes erst dann vor, wenn der Auftrag Tätigkeiten umfasse, bei denen realistischerweise nicht davon ausgegangen werden könne, dass sie

der „Befriedigung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse jeder Gesellschaft“ dienen (KOM, a.a.O., Rdnr. 48).

Zur Erarbeitung des Reformstaatsvertrages wurden im Zeitraum vom 19. Januar 2023 bis zum 25. Oktober 2024 länderinterne Abstimmungen, einschließlich zweier Klausurtagungen der Rundfunkkommission am 19./20. Januar 2023 (Deidesheim) sowie am 25./26. Januar 2024 (Bingen) durchgeführt. Mit Beschluss vom 8. März 2023 wurde von den Ländern zusätzlich ein mit unabhängigen Expertinnen und Experten besetzter Rat für die zukünftige Entwicklung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Zukunftsrat) eingesetzt. Am 18. Januar 2024 hat der Zukunftsrat seine Vorschläge und Empfehlungen an die Länder übergeben und der Öffentlichkeit vorgestellt. Im Zuge der Beratungen der Länder sowie des Zukunftsrates fanden Beratungen mit fachlich Betroffenen sowie Vertretern der Zivilgesellschaft statt. Im Zeitraum vom 26. September bis zum 11. Oktober 2024 wurde durch die Länder eine öffentliche Online-Konsultation zu den Reformvorschlägen durchgeführt. Es wurden insgesamt rund 16.000 Stellungnahmen von Rundfunkanstalten sowie von Gremien der Rundfunkanstalten, Einrichtungen der Zivilgesellschaft, Verbänden und Unternehmen der Medienwirtschaft, aus der Wissenschaft und von Privatpersonen eingereicht. Nach Auswertung der Stellungnahmen wurden die Regelungsvorschläge fortgeschrieben, in der Rundfunkkommission der Länder erneut erörtert und am 25. Oktober 2024 von den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder beschlossen.

Der vorliegende Reformstaatsvertrag beachtet in seiner Gesamtheit und in seinen einzelnen Regelungen sowohl die Verfassungsrechtslage als auch die unionsrechtlichen Maßgaben. Die Befriedigung der sozialen, kulturellen und demokratischen Bedürfnisse der Gesellschaft wird durch ein zeitgemäßes öffentlich-rechtliches Leistungsangebot gesichert. Dies entspricht der verfassungsrechtlichen Bestands- und Entwicklungsgarantie des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sichergestellt wird durch den Reformstaatsvertrag zugleich, dass die Rundfunkbeitragszahler auch weiterhin das vom Bundesverfassungsgericht für die Belastung mit dem Rundfunkbeitrag geforderte Äquivalent erhalten.

B. Zu den einzelnen Artikeln

I.

Begründung zu Artikel 1 Änderung des Medienstaatsvertrages

A. Allgemeines

Durch Artikel 1 werden die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages zum öffentlich-rechtlichen Rundfunk grundlegend überarbeitet. Hierzu wird der III. Abschnitt „Besondere Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk“ neu gefasst und in sechs Unterabschnitte gegliedert. Neben den nachfolgend erläuterten Neuregelungen und Anpassungen werden dabei verschiedene Regelungen inhaltlich unverändert aber gegebenenfalls an anderen Regelungsstandorten fortgeführt. Soweit nicht anders vermerkt, sind damit keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage verbunden.

Die vorgenommenen Neuregelungen entwickeln Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und auch das Verhältnis der einzelnen Akteure zueinander zeitgemäß weiter. Die Stärkung seiner Akzeptanz in allen Teilen der Gesellschaft ist zentrales Reformmotiv. Hierbei sind für die Länder die Qualität der Angebote, aber auch eine quantitative Begrenzung des Auftrags sowie ein sparsamer und effizienter Umgang mit Beitragsmitteln unerlässlich. Damit nimmt die Transformation die Erwartungen der Gesellschaft an die Angebote eines beitragsfinanzierten öffentlich-rechtlichen Rundfunks in den Blick. Angesichts ihrer der Demokratie dienenden Funktion müssen öffentlich-rechtliche Medien ihren Beitrag dazu leisten, die gesellschaftlichen und kulturellen Voraussetzungen der Demokratie zu erhalten und zu fördern. Auch bedingt durch grundlegende technische, mediale und gesellschaftliche Veränderungen bedarf es hierzu einer Struktur, die den öffentlich-rechtlichen Rundfunk stärker in seiner Gesamtheit in den Blick nimmt, um eine Erfüllung dieses Auftrages in allen Bereichen zu er-

möglichen. Stärker als bislang werden die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio daher zur Zusammenarbeit und zum arbeitsteiligen Vorgehen angehalten. Der damit einhergehende Abbau von Mehrfachstrukturen ermöglicht es zudem, die Belastungen für die Beitragszahler in der Zukunft in Grenzen zu halten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu den Nummern 2 bis 4:

Es erfolgen redaktionelle Folgeänderungen durch die Anpassung von Normverweisen.

Zu Nummer 5

In § 12 wird infolge der umfassenden staatsvertraglichen Ausgestaltung der Datenschutzaufsicht im Bereich des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im neuen 4. Unterabschnitt der hierzu bisher in Absatz 4 enthaltene Regelungsauftrag an den Landesgesetzgeber gestrichen.

Zu Nummer 6

Zu § 26

In § 26 werden in den Absätzen 3 bis 5 bestimmte Aspekte des Auftrags der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten betont und weiter konkretisiert. Der Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks erhält hierdurch in Ergänzung zu den durch den Dritten Medienänderungsstaatsvertrag vorgenommenen Profilschärfungen nochmals eine stärkere Konturierung. Hiermit ist die Erwartung verbunden, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk insbesondere auch im Rahmen der digitalen Transformation seiner Angebote diesen Anforderungen gerecht wird und die hierfür nötigen Mittel entsprechend umgeschichtet werden, ohne Mehrbedarfe zu begründen.

In Absatz 3 erfolgt eine Konkretisierung des Auftrags mit Blick auf die Stärkung interaktiver und partizipativer Elemente. Im Lichte zunehmend von sozialen Medien und interaktiven Plattformen geprägter Meinungsbildungs- und Debattenprozesse, muss der öffentlich-rechtliche Rundfunk auch auf diesen Wegen seinen Auftrag erfüllen sowie den Meinungsaustausch und Diskurs nach demokratischen Maßstäben fördern. Seine Angebote sind stärker als bisher auf Interaktion mit den Nutzern und deren Einbindung auszurichten. Ein von Respekt geprägter Dialog erfordert dabei sichere Debattenräume, frei von Diskriminierung, Hass und Hetze. Durch interaktive und integrative Formate können zudem demokratische Prinzipien, wie Meinungsvielfalt und der Umgang mit unterschiedlichen Perspektiven, nicht nur vermittelt, sondern auch unmittelbar erlebbar gemacht werden. Denkbar sind hierbei auch technische Instrumente, wie beispielsweise Kommentarfunktionen, User-Generated-Content, Feedback-Funktionalitäten, Votings oder Ratings. Digitale Bürgerdialoge, interaktive Wahlinformationen, partizipative Diskussionsrunden (Debattenformate, Townhall-Formate) und ähnliche Formate fördern die politische Bildung und Teilhabe. Durch einen Dialog auf Augenhöhe können sich Nutzer als aktive Mitgestalter des medialen Angebots wahrnehmen und ein Gefühl der Selbstwirksamkeit und der gesellschaftlichen Teilhabe erleben.

Absatz 4 betont die Bedeutung der öffentlich-rechtlichen Bildungs- und Medienkompetenzangebote. Diese sind leicht nutz- und auffindbar zu machen. Durch die Zusammenarbeit mit externen Partnern und Kooperationen mit Bildungs- und Kultureinrichtungen (z.B. Schulen, Hochschulen und Universitäten, Museen, Bibliotheken, Forschungseinrichtungen, Theater, UNESCO-Welterbestätten) sollen die Nutzung und Reichweite der Bildungs- und Medienkompetenzangebote weiter gestärkt werden. Insbesondere mit Blick auf Medienkompetenzangebote ist auch eine Zusammenarbeit mit Landesmedienanstalten denkbar.

Absatz 5 konkretisiert den öffentlich-rechtlichen Auftrag mit Blick auf Sport als gesamtgesellschaftlich verbindendes Element. Die Rundfunkanstalten haben darauf hinzuwirken, dass die Breite des gesellschaftlich relevanten Sports in den Medien insgesamt

abgebildet wird. Der Fokus öffentlich-rechtlicher Sportberichterstattung darf daher nicht allein auf Sportarten liegen, die bereits hohe mediale und kommerzielle Aufmerksamkeit erfahren. Es ist vielmehr Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, dafür zu sorgen, dass eine ausgewogene Vielzahl relevanter Sportarten und -ereignisse wahrnehmbar ist. Um seiner Aufgabe gerecht zu werden, hat der öffentlich-rechtliche Rundfunk Bedarfe und publizistischen Mehrwert einer beitragsfinanzierten Berichterstattung einzubeziehen. Eine Ausweitung des Sportanteils im Gesamtangebot soll durch die Neuregelung nicht erfolgen.

Wie die Abbildung des Sports in seiner Breite in den öffentlich-rechtlichen Angeboten insgesamt erfolgen kann, ist in einer gemeinsamen Strategie der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios zu vereinbaren. Dadurch soll auch ein arbeitsteiliges Vorgehen, insb. zur Vermeidung von Mehrfachaufwand in Organisation und Technik bei Sportgroßereignissen, befördert werden. Die Rollen der Akteure sollen geklärt und auf abstrakter Ebene konkretisiert werden. Dabei müssen die Sichtbarkeit und die Besonderheiten der Beteiligten sowie spezifische Expertisen in den Redaktionen und deren journalistische und redaktionelle Freiheit der Berichterstattung berücksichtigt werden. Ziel ist eine arbeitsteilige Abstimmung, keine zentralisierte Sportberichterstattung. Es erfolgt zudem ein klarstellender Verweis auf § 35 Abs. 5. Aus diesem besonderen Auftrag bezüglich der Sportberichterstattung ist kein Mehrbedarf abzuleiten.

Die bislang in § 26 Abs. 4 enthaltene lediglich abstrakte Bestimmung zur Zusammenarbeit zwischen den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten geht in den neuen Bestimmungen des 2. Unterabschnitts auf.

Zu § 26a

§ 26a führt verschiedene Instrumente zur ständigen und einem strukturierten Prozess folgenden Fortentwicklung der öffentlich-rechtlichen Angebote ein. Im Fokus steht dabei die fortlaufende sowie datengestützte Überprüfung der eigenen Leistung mit Blick auf die Auftragserfüllung.

Absatz 1 führt hierzu eine Innovationsverpflichtung ein, ohne eine Ausweitung der Angebote zu beauftragen. Ähnliche Vorgaben benennen beispielsweise auch die „Public Purposes“ nach Ziffer 1 (3) der Charter der britischen BBC. Durch und im Rahmen dieser Innovationsverpflichtung wird die Gemeinwohlorientierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks betont. Die Fortentwicklung der Angebote erfolgt entlang der gesellschaftlichen Bedarfe und konkreten Bedürfnisse der Nutzer- und Zielgruppen. Hierdurch wird der öffentlich-rechtliche Rundfunk gerade auch bei der Weiterentwicklung seiner Angebote noch stärker auf seinen Beitrag zur demokratischen Selbstverständigung verpflichtet und dazu, eine gemeinsame, faktengestützte Diskussionsebene für die gesamte Gesellschaft (z.B. Stadt und Land, in den Regionen, Alt und Jung, verschiedene Bildungsniveaus, Menschen mit und ohne Migrationshintergrund) zu schaffen. Die vorgesehene Zusammenarbeit mit externen Partnern ermöglicht den Austausch spezialisierter Expertise und Ressourcen und bietet zudem die Chance, Synergieeffekte auf beiden Seiten zu nutzen.

In Absatz 2 wird der bisherige „Publikumsdialog“ aufgewertet. Die Bezeichnung als „Gesellschaftsdialog“ verdeutlicht, dass nicht nur der Austausch mit den Menschen gesucht werden soll, die die öffentlich-rechtlichen Angebote bereits nutzen („Publikum“), sondern gerade auch mit denen, die dies nicht tun. Hierdurch können sich auch Teile der Gesellschaft stärker einbringen, die bislang weniger im Fokus medialer Aufmerksamkeit stehen.

Absatz 3 verpflichtet ARD, ZDF und Deutschlandradio zu einer methodischen Analyse, inwieweit ihre jeweiligen Angebote und Angebotsteile einen Beitrag zur Erfüllung des Auftrages leisten. Hierzu sind die zu erreichenden Ziele angebotsspezifisch überprüfbar zu definieren und prozesshaft zu überprüfen.

Absatz 4 konkretisiert die an die Leistungsanalysen im Sinne des Absatzes 3 zu stellenden Anforderungen. Ähnliche Maßstäbe finden sich im sog. Performance Measurement Framework der BBC, dem Schweizer Jahrbuch Qualität der Medien und in bereits vorhandenen Kriterienkatalogen (bspw. „Qualitätsrichtlinien der Rundfunkräte für die ARD-Gemeinschaftsangebote“). Die öffentlich-rechtlichen Angebote und wesentliche

Angebotsteile, einschließlich bedeutsamer Formate, sind entsprechend den Nummern 1 bis 6 entlang folgender Kriterien zu bewerten:

1. Verfügbarkeit und Zugänglichkeit (z.B. Barrierefreiheit, Gestaltung der Mediatheken, Sendezeiten, Nutzung von Drittplattformen),
2. Quantitative und qualitative Nutzung durch die adressierten Zielgruppen (z.B. Quoten, Abrufzahlen, Nutzungsdauer, Interaktionsqualität),
3. „Wirkung“ im Sinne der besonderen Rolle der Angebote für den öffentlichen Diskurs und die individuelle Meinungsbildung (z.B. Aufklärung und Impulse durch Erstveröffentlichungen im Investigativjournalismus, Einordnungsleistung durch Kontextualisierung bzw. Darstellung thematischer Zusammenhänge; Anstoß zu Debatten, Verständlichkeit, Zugang zu Themen und Debatten durch unterschiedliche Formate). Die Wirkung der Angebote ist unter Umständen in verschiedenen Ziel- und Altersgruppen unterschiedlich zu bewerten. So dienen Angebote für Kinder bspw. primär der Grundlagen- und Wertevermittlung, allgemeinem Weltwissen und der Entwicklung persönlicher Autonomie, nicht aber der politischen Meinungsbildung im engeren Sinne.
4. Ausgewogenheit (z.B. umfassender Überblick über die zu einem Thema vorhandenen gesellschaftlichen Meinungen; eigenständige Profile von ARD, ZDF und Deutschlandradio),
5. Betrachtung der Angebotsteile (z.B. Sind bestimmte Teile überproportional vorhanden oder unterrepräsentiert?). Die Begriffe sind entsprechend § 2 Abs. 2 Nr. 25 bis 28 des Medienstaatsvertrages zu verstehen.
6. Innovationskraft (z.B. Erstveröffentlichungen; „Trendsetter“-Projekte, technische Innovation).

Welche konkreten Messdaten oder Kennzahlen für die Bewertung der einzelnen Kriterien herangezogen werden sollen, ist Gegenstand der zu erarbeitenden Verfahren, die auch qualitative Aspekte, wie beispielsweise die notwendigen und nicht immer unmittelbar sichtbaren Aufwände für tiefgehende und sorgfältige Recherchearbeiten, aufgreifen sollen. Die Kriterien und Kennzahlen der Leistungsanalysen sind inhalts- und angebotsbezogen. Sie unterscheiden sich insofern von Maßstäben zur Kostensteuerung, maßgeblich solchen zur vergleichenden Kontrolle der Ressourceneffizienz nach § 31 Abs. 4 sowie zur Wirtschaftlichkeitsprüfung nach § 35 Abs. 2.

Zu § 26b

§ 26b führt mit dem Medienrat und dem sog. Auftragsbericht weitere Instrumente ein, die die Auftragserfüllung sowie daraus abgeleitet die Weiterentwicklung des öffentlich-rechtlichen Angebots in den Blick nehmen. In Abgrenzung zur angebotsspezifischen Leistungsanalyse nach § 26a nimmt der Auftragsbericht den öffentlich-rechtlichen Rundfunk in seiner Gesamtheit in den Blick. Dieser Blick von außen auf das gesamte System kann nicht von den einzelnen Aufsichtsgremien geleistet werden, die primär den Auftrag ihrer jeweiligen Anstalt in den Blick nehmen. Bewertungsmaßstab für den Auftragsbericht sind daher primär die §§ 26 ff. des Medienstaatsvertrages.

Für diese Aufgabe wird ein Medienrat als Gremium aus unabhängigen Expertinnen und Experten geschaffen. Der Medienrat fungiert komplementär zur Tätigkeit der Aufsichtsgremien in den Anstalten. Anders als dort steht für den Medienrat daher auch nicht der Gedanke gesellschaftlicher Repräsentanz im Vordergrund. Maßstab für die Benennung ist allein die Sachkunde der benannten und berufenen Personen.

Absatz 2 regelt die Einzelheiten der Berufung und Wahl der Sachverständigen sowie der Organisation des Medienrates. Um keine zusätzlichen Abstimmungen zwischen den entsendenden Stellen nötig zu machen, werden im Regelungstext keine konkreten Fachrichtungen vorgegeben. Mit Blick auf die Aufgabe scheinen jedoch insbesondere Experten aus den Bereichen Medienwirtschaft/Medienmanagement, Kommunikationswissenschaft, Informations- und Rundfunktechnologie und Recht angezeigt. Die in Bezug genommenen Inkompatibilitätsregelungen erfolgen in Anlehnung an die für die KEF geltenden Maßstäbe. Der Grundsatz der Staatsferne wird zusätzlich durch eine Übergangszeit von 18 Monaten nach Beendigung einer zu einer Inkompatibilität führenden

Funktion bzw. eines Amtes betont. Die Amtszeit entspricht derjenigen für KEF-Mitglieder (5 Jahre). Durch die Möglichkeit der einmaligen Wiederbenennung erhält das Gremium Kontinuität, ohne zu „versteinern“. Die Berufung der Mitglieder des Medienrates durch die Länder nach Satz 3 erfolgt entsprechend § 4 Abs. 5 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages durch die Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder.

Absatz 3 regelt den Berichtsrhythmus. Dieser entspricht den bisherigen Auftragsberichten der Anstalten nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Medienstaatsvertrages (alt) sowie den Berichten der KEF. In der Folge werden mit den Berichten der KEF sowie des Medienrates alle zwei Jahre zwei große externe Bewertungen über die Arbeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in Deutschland vorgelegt. Diese dienen als Blick und Impuls von außen und beleuchten jeweils die Wirtschaftlichkeit des öffentlich-rechtlichen Systems (KEF) sowie die Auftragserfüllung (Medienrat). Sofern er dies für sinnvoll hält, kann der Medienrat in seinem Bericht auch (methodische) Hinweise zu den Verfahren nach § 26a geben. Vor der abschließenden Meinungsbildung im Medienrat ist eine Beteiligung der Rundfunkanstalten entsprechend § 5 Abs. 2 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages vorzusehen, deren Stellungnahmen in den endgültigen Bericht einzubeziehen sind.

Absatz 4 bestimmt, dass für die Bewertung durch den Medienrat dieselben Kriterien maßgeblich sind wie auch für die Leistungsanalysen nach § 26a Abs. 4. Durch die Benennung externer Experten kann der Medienrat bereits aus sich heraus fachlich kompetent besetzt werden; zur Unterstützung kann er jedoch auch in entsprechender Anwendung von § 3 Abs. 7 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages gutachterliche Stellungnahmen einholen.

Absatz 5 regelt das Verhältnis des Auftragsberichts zur Arbeit der Gremien und Anstalten. Diese erhalten durch den Medienrat für ihre Arbeit einen fundierten Input „von außen“. Zudem wird eine regelmäßige Debatte in der Öffentlichkeit und in den Landesparlamenten zur Auftragserfüllung ermöglicht. Stellt der Medienrat aus seiner Sicht Mängel fest, haben sich die Anstalten und dort insbesondere die Gremien mit dieser Kritik zu befassen und gegebenenfalls Maßnahmen zu ergreifen.

Zu § 27

§ 27 wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu § 28

§ 28 wird bei im Übrigen gleichbleibendem Regelungsinhalt auf die Fernsehvollprogramme der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und des ZDF sowie auf die wie bisher nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts veranstalteten sog. Dritten Fernsehprogramme der einzelnen Landesrundfunkanstalten beschränkt. Entsprechend diesem Regelungsinhalt wird auch die Überschrift konkretisiert. Die Beauftragung der bisher in den Absätzen 4 und 5 geregelten Angebote geht in der umfassenden Neuregelung des § 28a auf.

Zu § 28a

Durch § 28a erfahren im Rahmen des gesamten öffentlich-rechtlichen Angebotsportfolios einzelne Schwerpunkte („Kultur“, „Information, Bildung und Dokumentation“ sowie „Kinder, junge Menschen und jüngere Erwachsene“) eine besondere Betonung durch eigenständige, spezifische Angebote. Die einzelnen Begriffe sind im Sinne der Definitionen nach § 2 des Medienstaatsvertrages zu verstehen. Ziel ist insbesondere eine Bündelung vorhandener Kompetenzen zur Einsparung von Ressourcen und zugleich zur Stärkung der Angebote und ihrer Wahrnehmbarkeit. Denkbar sind dazu eine Fortentwicklung bestehender einschlägiger Angebote, deren Zusammenführung oder die Entwicklung gänzlich neuer Angebote.

Die Pflicht der Rundfunkanstalten, in ihren Vollprogrammen den öffentlich-rechtlichen Auftrag in seiner gesamten Breite abzubilden, bleibt dadurch unberührt.

Absatz 1 regelt die zusammen mit internationalen Partnern veranstalteten Kulturangebote „3sat“ und „arte – Der europäische Kulturkanal“. Perspektivisch soll sich insbesondere „arte“ von einem deutsch-französischen zu einem europäischen Angebot weiterentwickeln. Inhalte des Vollprogramms „3sat“ sollen hierzu in „ARTE“ integriert werden.

Dazu sind Absprachen mit den europäischen Partnern erforderlich. Die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten und das ZDF werden daher verpflichtet, mit den europäischen Partnern in einen Austausch zur entsprechenden Weiterentwicklung der Angebote zu treten. Gleichzeitig wird klargestellt, dass eine Überführung dieser für den öffentlich-rechtlichen Kulturauftrag wichtigen Inhalte, die sich heute jedoch vor allem in den Spartenkanälen finden, auch in die Hauptprogramme von ARD und ZDF erfolgen soll.

Absatz 2 beauftragt zwei Angebote mit den Schwerpunkten „Information, Bildung und Dokumentation“, einschließlich politischer Ereignisberichterstattung (z.B. Übertragung von Parlamentsdebatten). Hierdurch erhalten die Rundfunkanstalten zusätzlich zu den entsprechenden Inhalten in ihren Vollprogrammen die Möglichkeit, in diesem Kernbereich Ressourcen zu bündeln und Sichtbarkeit für verlässlich recherchierte Informationen und den dazugehörigen Kontext zu schaffen. Die Beauftragung von zwei Angeboten in diesen Schwerpunktbereichen ermöglicht insbesondere die Abbildung von Sach- und Perspektivenvielfalt.

Mit Absatz 3 wird der besonderen Verantwortung öffentlich-rechtlicher Angebote gegenüber den Bedürfnissen und der Lebenswirklichkeit jüngerer Menschen Rechnung getragen, um einem Generationenabriss entgegenzuwirken. Aufgrund der sehr unterschiedlichen Anforderungen in den jeweiligen Altersgruppen (z.B. Jugendschutzbestimmungen, Ansprache, Inhalte, Nutzung von Drittplattformen, On-Demand- und lineare Nutzung) werden drei eigenständige, spezifisch gestaltete Angebote für verschiedene Altersgruppen beauftragt. Die Altersgruppen „Kinder“, „junge Menschen“ und „jüngere Erwachsene“ sind von den Anstalten näher zu definieren, wobei die für die Angebote „Ki.Ka – Der Kinderkanal“ und das Jugendangebot „funk“ etablierten Maßstäbe weiter Geltung beanspruchen und weiterentwickelt werden können. Für das Angebot für „jüngere Erwachsene“ ist sicherzustellen, dass dieses im Portfolio anschlussfähig bleibt.

Die zu erarbeitende altersgruppenübergreifende Strategie fördert eine abgestimmte Portfolioplanung der „jüngeren Angebote“ vom Kindes- bis ins jüngere Erwachsenenalter, mit dem Ziel, jüngere Menschen in ihrer persönlichen Entwicklung hin zu reflektierten, selbstbestimmten und resilienten Mitgliedern einer demokratischen Gesellschaft durchgängig zu begleiten und ihnen eine „Heimat“ im öffentlich-rechtlichen Rundfunk zu bieten. Angebotsübergreifende Zusammenarbeit in den Bereichen der jeweiligen Altersgruppenübergänge ist zu stärken, um Abbrüchen in der Nutzung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch jüngere Menschen entgegenzuwirken. Formate sowie wichtige Bezugs- und Vertrauenspersonen für Kinder und Jugendliche können gezielt angebotsübergreifend mit ihren Nutzern „mitwachsen“. Eine zwischen den Programmverantwortlichen der Angebote abgestimmte Strategie lässt zudem erwarten, dass in verschiedenen Bereichen Synergieeffekte entstehen und Mehrfachstrukturen abgebaut werden können (z.B. Technik, Medienanalyse, -forschung, Studios). Dieser Bereich bietet sich mithin besonders an für die in § 30e neu eingeführten Maßstäbe der Zusammenarbeit von ARD und ZDF.

Die drei jüngeren Angebote mit bundesweiter Ausrichtung stehen selbstständig neben den Angeboten für jüngere Menschen der einzelnen Landesrundfunkanstalten (bspw. Jugendradiowellten) mit ihrem besonderen Beitrag zur Auftragserfüllung mit Fokus auf den regionalen Bereich. Wo dies sinnvoll erscheint, können Zusammenarbeit und Abstimmung aber auch hier verstärkt werden (beispielsweise bei der Formatentwicklung oder bei gemeinsamen Maßstäben für die Nutzung von Drittplattformen).

Die Absätze 4 und 5 ersetzen im Zusammenspiel mit § 121b den bisherigen § 28 Abs. 5. Dadurch, dass für die Schwerpunktangebote keine staatsvertragliche Festlegung mehr erfolgt, ob es sich um Rundfunkprogramme oder Telemedienangebote handeln soll („Angebote“), wird der mit dem Dritten Medienänderungsstaatsvertrag eingeführte Gedanke der Flexibilisierung konsequent fortgeführt. Die konkrete Ausgestaltung der Angebote kann sich in der Folge an den Nutzungsgewohnheiten der adressierten Zielgruppen orientieren. Die für „funk“ getroffene Festlegung eines reinen Online-Angebots für „junge Menschen“ wird unter Beibehaltung der bisherigen Vorgaben fortgeführt. Bedingt durch die in Zukunft noch weiter zunehmende On-Demand-Nutzung von Medienangeboten wird für die Schwerpunktangebote ein Pfad zur Überführung in reine Online-Angebote eingeführt. Entsprechend den Daten der ARD/ZDF Medienstudie 2024

(siehe zu den wichtigsten Ergebnissen hier: https://www.ard-zdf-medienstudie.de/files/Download-Archiv/Medienstudie_2024/Infografik_ARD-ZDF-Medienstudie_2024.pdf) dominiert in den jüngeren Altersgruppen insgesamt bereits heute die non-lineare Videonutzung (14–29 Jahre: 88% non-linear/12% linear; 30–49 Jahre: 65% non-linear/35% linear). Der Zeitpunkt der Überführung orientiert sich zunächst flexibel an der konkreten Nutzung der jeweiligen Angebote in ihren Zielgruppen. Von einer „überwiegenden Nutzung“ kann bspw. ausgegangen werden, sobald in der jeweils adressierten Zielgruppe der Nutzungsanteil der Programminhalte (z.B. ermittelt anhand des Sehvolumens in Minuten) des jeweiligen Fernsehprogramms innerhalb der von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten veranstalteten Telemedienangebote über 12 Monate hinweg höher ausfällt als der Nutzungsanteil, der auf die lineare Verbreitung des jeweiligen Fernsehprogramms fällt. Gleichzeitig wird für alle Schwerpunktangebote ein absolutes Enddatum für die Ausstrahlung als „klassisches“ lineares Fernsehprogramm ergänzt. Mit Blick auf die heute bereits deutlich veränderten Nutzungsgewohnheiten der jüngeren Zielgruppen ist das Angebot für „jüngere Erwachsene“ verpflichtend bereits ab dem 1. Januar 2029 zu überführen.

Durch die vielfältigen Ausgestaltungsmöglichkeiten für Online-Angebote ist jeweils das Überführungsverfahren nach § 30b durchzuführen. Entscheiden sich die Anstalten, Schwerpunktangebote unmittelbar als Online-Angebote auszugestalten, ist ebenfalls das Verfahren nach § 30b, allerdings in entsprechender Anwendung, durchzuführen.

Entsprechend Absatz 5 sind mit dem Ziel, Mehrfachstrukturen abzubauen und klare Entscheidungswege zu schaffen, für die gemeinsamen Schwerpunktangebote eindeutige Federführer zuzuordnen. Die Angebote bleiben dadurch gemeinsame Angebote von ARD und ZDF, einer Doppelung aller (Entscheidungs-)Strukturen (z.B. doppelte Geschäftsführungen) auf beiden Seiten wird jedoch entgegengewirkt. Die Federführung kann auch als alleinige Veranstaltung durch den Federführer ausgestaltet werden. Um auch auf Seiten der Gremienaufsicht Mehrfachstrukturen und -prüfungen zu vermeiden, wird die Federführerzuordnung auch für die Aufsicht fortgeführt. Es wird weiterhin klargestellt, dass eine Federführung durch die ARD nach den Maßgaben erfolgt, die generell für Federführungen in der ARD gelten (insb. § 3 Abs. 1 und § 4 des ARD-Staatsvertrages).

Zu § 29

In Absatz 1 Satz 2 werden durch einen Verweis auf § 30 Abs. 1a die für den Betrieb eigenständiger eigener Portale neu eingeführte Anforderung der „Erforderlichkeit“ und eine Begründungspflicht für lineare Audio-Angebote (z.B. Web- und Loop-Channels) entsprechend zur Anwendung gebracht. In Satz 3 wird klargestellt, dass ein paralleler Livestream eines ansonsten linear terrestrisch verbreiteten Programms im Sinne des Absatzes 2 ohne diese weiteren Voraussetzungen zulässig ist. Die Regelung des Satzes 2 adressiert ausschließlich darüberhinausgehende Online-Angebote.

In Absatz 2 werden die quantitativen Rahmenbedingungen zur landesrechtlichen Beauftragung analog- oder digitalterrestrisch verbreiteter Hörfunkprogramme neu geregelt. Die konkrete zahlenmäßige und inhaltliche Beauftragung der Hörfunkprogramme richtet sich weiterhin grundsätzlich nach dem jeweiligen Landesrecht, wobei die Übergangsbestimmung in § 121b zu berücksichtigen ist. Eine Verpflichtung für den Landesgesetzgeber, die in Absatz 2 formulierten Höchstgrenzen auszunutzen, besteht nicht. Vorgesehen ist, dass für jede Rundfunkanstalt bis zu vier Hörfunkprogramme beauftragt werden können. Darüber hinaus wird durch die Möglichkeit, ein weiteres Programm pro sechs Millionen Einwohner im Sendegebiet zu beauftragen, den unterschiedlichen Einwohnerzahlen in den Ländern Rechnung getragen. Unabhängig von der Größe der versorgten Bevölkerung können für Mehrländeranstalten zusätzlich zu den nach Satz 1 bereits möglichen vier Hörfunkprogrammen jedenfalls so viele weitere Hörfunkprogramme beauftragt werden, wie die jeweilige Rundfunkanstalt Länder versorgt. Für den NDR bedeutet dies also jedenfalls vier zusätzliche Programme, für den MDR drei zusätzliche Programme sowie für SWR und RBB zwei zusätzliche Programme.

Nachfolgend erfolgen Klarstellungen mit Blick auf mögliche Kooperationen bei Hörfunkprogrammen. Maßstab für ein Kooperationsprogramm sind eigenständige Programmbestandteile im Sinne des Einbringens eigenständiger Leistungen der beteiligten Partner. Nicht notwendig sind dagegen gleichwertige Beiträge. Gleichzeitig wird der Begriff

des „Mantelprogramms“ eingeführt. Klargestellt wird weiterhin, dass allein durch die gemeinsame Veranstaltung durch mehrere Anstalten noch kein bundesweit ausgerichtetes Hörfunkprogramm entsteht. Der mit dem Staatsvertrag zur Modernisierung der Medienordnung in Deutschland eingeführte Begriff der „bundesweiten Ausrichtung“ ist auch weiterhin nicht im Sinne der technischen Reichweite zu verstehen, sondern stellt auf die inhaltliche Konzeption des Programms ab. In Satz 4 wird mit Blick auf die landesrechtliche Beauftragung die grundsätzliche Eigenständigkeit der Programme klargestellt.

Um einen zusätzlichen Anreiz für Kooperationen zu schaffen, werden Kooperationsprogramme in begrenztem Umfang nur als halbe Programme auf die Höchstzahlbegrenzung nach Satz 1 und 2 angerechnet. Kooperationsprogramme sollten in geeigneter Art und Weise als solche kenntlich gemacht werden. Um im Lichte des Ziels einer Reduktion der Hörfunkprogramme keine ungewollten Anreize zu geben, ist die Privilegierung auf zwei Kooperationsprogramme pro Landesrundfunkanstalt gedeckelt. Bei weiteren Kooperationsprogrammen gelten diese als jeweils ein Programm jeder der kooperierenden Landesrundfunkanstalten.

Zu § 30

In § 30 wird der Telemedienauftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufbauend auf den Reformen des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages weiter fortgeschrieben und um neue Aspekte ergänzt. Es erfolgt eine stärkere Abgrenzung der Begrifflichkeiten und damit auch der Bezugspunkte der einzelnen Regelungen. Eine größere Bedeutung erhält dabei insb. der Begriff des „Portals“. Die Vernetzung der eigenen Portale und die Überprüfung ihrer quantitativen Anzahl wird betont, die gemeinsame Plattformstrategie wird mit dem Ziel eines gemeinsamen „Public Open Space“ fortentwickelt. Weiterhin erfolgt eine Konkretisierung und Schärfung des sog. Verbots der Presseähnlichkeit.

Absatz 1 fasst die Möglichkeiten zusammen, nach denen öffentlich-rechtliche Telemedien angeboten werden. Die Begrifflichkeiten bauen dabei weiterhin auf denen des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages auf, entwickelt diese jedoch im Lichte der seit dessen Inkrafttreten gemachten Erfahrungen weiter. Der Begriff der „Telemedienangebote“ im Sinne der Vorschrift beschreibt weiterhin die nach Durchführung des sog. Drei-Stufen-Tests durch entsprechende Telemedienkonzepte jeweils mit einer publizistischen Klammer versehenen Telemedien (siehe § 2 Abs. 2 Nr. 29). Eine stärkere Bedeutung erhält der Begriff des „Portals“. Dieser nimmt eine stärker nutzungsorientierte Perspektive ein und wird daher insbesondere für gestalterische Maßgaben zum zentrale Anknüpfungspunkt. Portale stellen jeweils selbstständige Ausspielwege (insb. Websites, Apps, Mediatheken/Audiothek) dar. Ein Portal dient dazu, den Nutzern kuratierte Inhalte etc. unmittelbar zugänglich zu machen. Durch die Art der Inhalte, die Kuratierung und Aggregation, die Darstellung („Nutzungserlebnis“) und den Nutzungskontext können verschiedene eigenständige Portale voneinander abgegrenzt werden. Eine Subdomain kann dabei auch als eigenständiges Portal gewertet werden, wenn sie aus nutzungsorientierter Perspektive ein eigenständiges und in sich geschlossenes Angebot darstellt. Sofern verschiedene Zugänge zu denselben Inhalten allein technisch bedingt sind (z.B. eine Mediathek-App jeweils für verschiedene Betriebssysteme oder Fernsehgeräte) handelt es sich nicht um jeweils eigenständige Portale. Um „eigene“ Portale handelt es sich, wenn diese unter (insb. technischer) Hoheit der Rundfunkanstalten im Rahmen des gemeinsamen technischen Plattformsystems betrieben werden. Telemedien „außerhalb eigener Portale“ sind demgegenüber solche, die die Rundfunkanstalten auf Drittplattformen (z.B. sozialen Medien) anbieten. Diese basieren in aller Regel nicht auf dem gemeinsamen technischen Plattformsystem, sondern auf der Technik des Drittanbieters. Hierfür gelten besondere Voraussetzungen (siehe Absatz 1b und Absatz 6).

Die bislang nicht mit einem konkreten Ziel verknüpfte „gemeinsame Plattformstrategie“ wird mit dem Ziel eines gemeinsamen „Public Open Space“ weiterentwickelt, der auch eine Vernetzung mit externen Partnern anstrebt. In diesem Public Open Space kommen die unterschiedlichen Kompetenzen innerhalb des öffentlich-rechtlichen Systems zusammen, befördern sich gegenseitig und eröffnen vielfältige inhaltliche, wie technische

Zugänge zu gesellschaftlichen Debatten, ohne die Selbstständigkeit der verschiedenen Akteure in Zweifel zu ziehen.

In Absatz 1a neu eingeführt wird eine Verschärfung für den Betrieb eigenständiger „eigener Portale“, sodass es eine aus dem Auftrag abgeleitete Begründung für jedes einzelne (also „eigenständige“) eigene Portal geben muss. Hierdurch erfährt der öffentlich-rechtliche Telemedienauftrag eine Begrenzung in quantitativer Hinsicht, ohne die nötige Flexibilität zu verlieren. Das Kriterium der „Erforderlichkeit“ im Sinne einer besonderen Notwendigkeit ist dabei strenger zu verstehen, als der in Absatz 1b enthaltene Maßstab der „Gebotenheit“. Diese Vorgabe wird durch das Ziel einer „einheitlichen Auffindbarkeit“ auch bei verschiedenen Portalen ergänzt. Eine „einheitliche Auffindbarkeit“ am Maßstab der Nutzerbedürfnisse nach § 26a Abs. 1 stellt eine dynamische Formel dar, um eine weitere Vernetzung der Portale zu ermöglichen, ohne beispielsweise ein zentrales Portal vorzuschreiben. Hierunter könnte beispielsweise eine Zusammenführung der Radio-Apps über eine gemeinsame Audiothek fallen oder eine temporäre Zusammenführung von Portalen oder Teilen davon, wie bspw. eine gemeinsame Auffindbarkeit der Live-Streams bei der Übertragung von Großereignissen (Olympische Spiele, EM, WM etc.), soweit dies in einer solchen temporären Sondersituation den Nutzerbedürfnissen entspricht.

Absatz 1b entspricht der heutigen Vorgabe der Gebotenheit für das Angebot von Telemedien außerhalb eigener Portale auf Drittplattformen.

Die Absätze 2 und 3 bleiben unverändert.

In Absatz 4 wird über bloße Verlinkungen hinaus die Vernetzung der öffentlich-rechtlichen Angebote gestärkt und durch neue Elemente im Sinne des beschriebenen Public-Open-Space weiter ausgebaut. Die gegenseitige Auffindbarkeit von Inhalten in den eigenen Portalen, beispielsweise im Rahmen ihrer jeweiligen Suchfunktionen, ist sicherzustellen. Dies entspricht den heutigen Nutzererwartungen. Zusätzlich sollen auch aktiv Empfehlungen auf passende bzw. relevante Inhalte anderer Portale erfolgen, auch auf den jeweiligen Startseiten der Portale. Diese Verpflichtung lockert die heutige Trennung der Angebote auf, ohne zu einer Verschmelzung zu führen. Bei der Auswahl der Empfehlungen ist die journalistisch-redaktionelle Eignung des konkreten Inhalts maßgeblich. Um das hinter einem Portal stehende Nutzungskonzept nicht zu konterkarieren, bezieht sich die Verpflichtung vor allem auf vergleichbare bzw. in das Nutzungserlebnis des Portals „passende“ Inhalte. So erscheint beispielsweise in einem reinen Video-Portal zur Nutzung primär auf Smart-TVs die Verlinkung auf einen reinen Audio-Inhalt oder der Hinweis auf einen Spielfilm mit einer Altersfreigabe „ab 16 Jahren“ in einem Portal für Kinder nicht sinnvoll. Für die personalisierte, accountbasierte Nutzung („Nutzerkonten“) wird in Satz 6 der Nutzerperspektive ein ausdrücklich noch höherer Stellenwert eingeräumt. Die Nutzer sollen sich ein individuelles Inhalteportfolio zusammenstellen können. Dies schafft einen zusätzlichen Anreiz zur Einrichtung entsprechender Nutzerkonten.

In Absatz 5 wird das für öffentlich-rechtliche Telemedienangebote verankerte Werbeverbot konkretisiert und klargestellt. Hierdurch wird verdeutlicht, dass das Werbeverbot – entsprechend der aktuellen Rechtslage entlang einer teleologischen, historischen und systematischen Auslegung – allein die Angebote im Rahmen der Auftragserfüllung erfasst, nicht hingegen eine darüberhinausgehende, unter Marktbedingungen erbrachte Tätigkeit der kommerziellen Töchter.

In Absatz 6 erfolgen redaktionelle Anpassungen.

In Absatz 7 wird das Verbot der Presseähnlichkeit im Lichte der seit Inkrafttreten des 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrages gesammelten Erfahrungen und der einschlägigen Rechtsprechung weiterentwickelt, konkretisiert und in Teilen verschärft. Die öffentlich-rechtlichen Onlineangebote werden seit dem 22. Rundfunkänderungsstaatsvertrag primär als Bewegtbild- und Ton-Angebote gesehen. Texte sollen eine untergeordnete Rolle spielen. Dieser Ansatz wird im Lichte der Entwicklung der Medienutzung und -gestaltung ausgewogen fortentwickelt:

In Satz 1 wird der bisherige Bezugspunkt der Regelung angepasst. Dabei wird zudem stärker unterschieden zwischen eigenen Portalen und Telemedien auf Drittplattformen.

Auch für Telemedien auf Drittplattformen gilt zwar das grundsätzliche Verbot der Presseähnlichkeit. Diese unterliegen aber nicht den weitergehenden spezifischen Anforderungen der Sätze 2 bis 5. Im Ergebnis werden so die Anforderungen an eigene Portale geschärft und konkretisiert, nicht aber dort, wo der öffentlich-rechtliche Rundfunk deutlich weniger Einfluss auf die Gestaltung hat, aber dennoch präsent sein muss, um relevante Teile der Bevölkerung zu erreichen. Insbesondere Inhalte in sozialen Medien unterliegen vor allem der Gestaltungshoheit der jeweiligen Plattformanbieter und folgen eigenen Anforderungen, um in den algorithmusgesteuerten „Newsfeeds“ auffindbar zu bleiben. Hier können daher nicht dieselben Anforderungen gestellt werden, wie an die Gestaltung eigener Portale.

Mit dem Regelungsziel, dass eigene Portale ihren gestalterischen Schwerpunkt in Bewegtbild oder Ton haben, werden die Bereiche, in denen die Nutzung von Texten zulässig ist, abschließend konkretisiert. Neben sendungsbegleitenden Texten ist dabei die Nutzung von Texten im Rahmen einer „Positivliste“ ausdrücklich erlaubt. Der genannten nicht-sendungsbezogenen Nutzung von Texten ist gemein, dass hier dem öffentlich-rechtlichen Informationsauftrag und dem entsprechenden -interesse der Nutzer eine überwiegende Bedeutung eingeräumt wird. Mit dieser Positivliste entfallen weitgehend die bislang erforderlichen Gesamtabwägungen und -betrachtungen zugunsten eindeutiger Maßgaben.

Vor allem im Kernbereich des öffentlich-rechtlichen Informationsauftrages (insb. Live-Ticker bei aktuellen Ereignissen, Überprüfung möglicher Falschinformationen im Rahmen von Faktenchecks) werden die Kriterien für eine zulässige Textnutzung konkretisiert.

Während für sendungsbegleitende Texte die Maßstäbe der Sätze 3 bis 5 gelten, lassen die Nummern 2 bis 8 als Ausnahmefall textlich begrenzte Berichterstattung auch ohne Sendungsbezug zu.

Nummer 3 setzt dabei voraus, dass eine Informationsvermittlung erforderlich ist, ohne dass eine Sendung bereits vorliegt oder folgen wird. Ein solches Erfordernis kann insbesondere bei „Breaking News“-Lagen vorliegen, bzw. ergibt sich aus der herausgehobenen Bedeutung oder Dringlichkeit einer Nachricht oder eines Themas oder auch daraus, dass das Aktualisierungserfordernis (insb. Live-Ticker bei aktuellen Ereignissen) so hoch ist, dass es durch die Produktion einer bzw. mehrerer Sendungen nicht sinnvoll erfüllt werden kann. Der Umfang der genutzten Texte ist dabei zwar nicht auf die bloße Überschrift begrenzt, hat sich aber im Rahmen der gebotenen Kürze, Relevanz und Verständlichkeit an diesen Regelungszielen und den notwendigen Bedarfen einer Einordnung und Kontextualisierung sowie gegebenenfalls fortlaufenden Aktualisierung zu orientieren.

Aufgrund des abschließenden Charakters der Positivliste wird in einer neuen Nummer 8 für Informationen, zu denen eine gesetzliche Verpflichtung besteht, diese in den Portalen in Textform vorzuhalten (bspw. bei Warnmeldungen), eine gesonderte, klarstellende Ausnahme eingefügt.

Wie auch bislang bleiben sendungsbegleitende Texte nach Nummer 1 zulässig. Die Voraussetzungen unter denen von einem hinreichenden Sendungsbezug ausgegangen werden kann, werden jedoch in den Sätzen 3 bis 5 konkretisiert und im Hinblick auf die hier besonders zu berücksichtigende Annex-Funktion von Texten geschärft. Durch die Einführung einer „Aktualitätsklausel“ kann nur auf Sendungen Bezug genommen werden, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des jeweiligen Textes nicht länger als vier Wochen zurückliegen. Sobald die Sendung länger als vier Wochen zurückliegt, folgt daraus jedoch keine Pflicht zur Depublikation des Textes. Es kommt allein auf den Zeitpunkt seiner Erstveröffentlichung an. Notwendige Anpassungen des Textes sind auch nach Erstveröffentlichung zulässig. Bei Sendungen auf Abruf ist der Tag maßgeblich, an dem die Sendung beispielsweise in die Mediathek eingestellt wurde.

Die schon bisher dem Regelungstext zu entnehmende Erwartung, dass auch bei sendungsbegleitenden Texten eine Einbindung von Bewegtbild oder Ton erfolgen soll, wird in Satz 4 zu einer entsprechenden Verpflichtung fortentwickelt. Bei der Nutzung sendungsbegleitender Texte sind zwingend auch Bewegtbild oder Ton einzubinden. Hierdurch wird der „Multimedia-Charakter“ der Angebote gestärkt.

Satz 5 stellt im Zusammenspiel mit Satz 3 weiterhin klar, dass sendungsbegleitende Texte weitgehend nur unter Rückgriff auf bereits veröffentlichte Sendungen zulässig sind. Bei Ereignissen mit besonderer gesamtgesellschaftlicher Bedeutung können Texte auch zur Vorbereitung konkreter Sendungen genutzt werden (z.B. im Vorfeld von Wahlberichterstattung). Ob ein konkretes Ereignis diese Schwelle übersteigt, ist anhand seiner Bedeutung für das jeweilige Sendegebiet bzw. den Auftrag der jeweiligen Rundfunkanstalt zu bewerten. Die Regelung ist nicht auf Ereignisse von bundesweiter Bedeutung beschränkt bzw. erfasst auch Ereignisse im Ausland.

In Satz 6 wird daran festgehalten, dass den Beteiligten eine von ihnen einzurichtende Schlichtungsstelle aufgegeben wird. Eine ihrer Hauptaufgaben bleibt, Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, wenn die Anwendung der genannten Vorschriften zu konkreten Streitfällen führt. Es besteht daher auch die Erwartung, dass gerichtliche Schritte erst nach erfolgloser Anrufung der Schlichtungsstelle erfolgen. Im Sinne der gemeinsamen publizistischen Verantwortung der Beteiligten und zu vermeidender Substitutionseffekte sollten zudem Vereinbarungen darüber getroffen werden, wann gemeinsam akzeptierte materielle Erheblichkeitsschwellen überschritten sind, die eine rechtliche Klärung angemessen erscheinen lassen.

Gleichzeitig kommt der Schlichtungsstelle die über konkrete juristische Streitfragen hinausgehende Aufgabe zu, eine Plattform zum Austausch über die Anwendung der Vorschriften der Sätze 1 bis 5 darzustellen. Dies kann beispielsweise Vereinbarungen zur praktischen Handhabung oder für eine kooperative Zusammenarbeit umfassen. Dies gilt sowohl auf allgemeiner Ebene, als auch, um einvernehmliche Lösungen in konkreten Streitfällen zu finden.

Zu § 30a

In § 30a wird neben einer redaktionellen Anpassung in Absatz 1 in den Absätzen 3 und 4 die Verpflichtung ergänzt, die Ergebnisse der Leistungsanalysen nach § 26a und des Auftragsberichts nach § 26b in die Beurteilung neuer oder geänderter Telemedienangebote einzubeziehen.

Zu § 30b

In § 30b wird daher das bisherige sog. Flexibilisierungsverfahren angepasst. Durch die Festlegung, dass es die in § 28a genannten Angebote auch in Zukunft zur Betonung einzelner Auftragsschwerpunkte in jedem Fall geben soll, wird das Verfahren auf die Situation der Überführung in ein reines Online-Angebot fokussiert.

Zu § 30c

Die bislang in § 33 des Medienstaatsvertrages enthaltenen Vorgaben für das gemeinsame Jugendangebot von ARD und ZDF werden weitestgehend inhaltsgleich in § 33c fortgeführt. Einzig die Darstellung der bislang im Rahmen des Berichts nach § 31 Abs. 2 (alt) anzugebenden Aspekte nach Absatz 6 erfolgt nun im Rahmen des Auftragsberichts des Medienrates.

Zu § 30d

In Absatz 2 wird eine Bestimmung zur Stärkung von Kooperationen zwischen dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk und privaten Veranstaltern neu eingefügt. Die Verfügbarkeit öffentlich-rechtlicher Angebote und Inhalte trägt essentiell zur Erfüllung des Auftrags bei, ein möglichst großes Publikum zu erreichen. Durch eine breite Distribution von Inhalten auch über relevante private Medienportale kann deren Erreichbarkeit verbessert und damit ihre Rezeption erhöht werden. Im Sinne einer „Win-Win-Situation“ kann durch entsprechende Kooperationen zugleich das Portfolio der privaten Medien, die wesentlich zur Medienvielfalt beitragen, gestärkt werden. Auf diese Weise tragen Kooperationen zur Sicherung der Vielfalt insgesamt bei. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk soll daher unter Wahrung seiner journalistischen und institutionellen Eigenständigkeit angehalten sein, Kooperationen mit privaten Veranstaltern einzugehen. Im Fokus sollen dabei die Anbieter besonders meinungs- und vielfaltsrelevanter Angebote nach § 84 Abs. 3 Satz 2 stehen, die sog. Public-Value-Programme ebenso wie Vollprogramme mit Regionalfenstern umfassen. Die Zusammenarbeit gemäß § 30d Abs. 2 Satz 1 hat auch zum Ziel, die Reichweite und Auffindbarkeit relevanter Inhalte zu ver-

bessern, bspw. über Verlinkung („Embedding“). Kooperationen wie über Lizenzierungen oder Nutzung der Infrastruktur, deren Form und Umfang der Ausgestaltung im Einzelnen durch die Rundfunkanstalten mit den jeweiligen privaten Veranstaltern bedürfen, sollen marktkonform realisiert werden. Die dabei dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk über entsprechende Kooperationen zugleich mögliche kommerzielle Auswertung seiner Inhalte kann beitragsenkende Wirkung entfalten. Kooperationen können auch in anderen Bereichen, wie beispielsweise im Bereich der journalistischen Aus- und Fortbildung, erfolgen.

Zu § 30e

In § 30e werden die bisher nur vereinzelt festgelegten Maßgaben für eine Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio zu einer umfassenden Verpflichtung zur Zusammenarbeit weiterentwickelt.

In Absatz 1 wird für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio der Grundsatz der Zusammenarbeit als Handlungsmaxime grundsätzlich für alle Bereiche ihrer Tätigkeit festgeschrieben. Im Lichte der über die Ausnahmetatbestände nach Absatz 2 besonders geschützten journalistischen und institutionellen Eigenständigkeit der einzelnen Rundfunkanstalten bezieht sich diese Verpflichtung aber vor allem auf den technischen und administrativen Bereich. Satz 1 nennt beispielhaft verschiedene Bereiche, die besonders für eine Zusammenarbeit in Betracht kommen. Im programmlichen Bereich der Zusammenarbeit wird für die Berichterstattung über Ereignisse mit überregionaler Bedeutung der allgemeine Grundsatz der „Arbeitsteiligkeit“ eingeführt. Dies ermöglicht angesichts der Vielseitigkeit der möglichen Anwendungsfelder (von internationalen Großereignissen, wie Adelshochzeiten, ohne weiteren Regionalbezug bis hin zu großen Umweltkatastrophen in einem einzelnen Bundesland) die nötige Flexibilität in der konkreten Umsetzung durch die Rundfunkanstalten.

Die Bereiche und Modalitäten der Zusammenarbeit sind von den Rundfunkanstalten jeweils zu vereinbaren. Möglichst konkrete Vereinbarungen für die jeweilige Zusammenarbeit ermöglichen, auch im Lichte der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und des unterschiedlichen Nutzens für die Anstalten, dass alle Beteiligten teilhaben können. Die Anstalten sollen geeignete Instrumente für ihre Zusammenarbeit finden.

In Absatz 2 werden die Grenzen der Zusammenarbeitsverpflichtung näher definiert. Ausgehend von der Regelvermutung des Absatzes 1 für eine Pflicht zur Zusammenarbeit handelt es sich um Ausnahmetatbestände, die gleichwohl für jede Form der Zusammenarbeit gelten – also sowohl für technische oder administrative Zusammenarbeit als auch besonders für solche im programmlichen Bereich.

In Absatz 3 wird die Verpflichtung für ARD, ZDF und Deutschlandradio eingeführt, ihre Zusammenarbeit im Rahmen eines methodischen Prozesses regelmäßig zu überprüfen. Die Maßgabe „regelmäßig“ soll die Anstalten aber dazu anhalten, die Prüfung ihrer Zusammenarbeit als dauerhaften, nicht lediglich einmaligen Prozess zu betrachten. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie ist an diesen Überprüfungsprozess keine gesonderte Berichtspflicht geknüpft. Gleichwohl ermöglicht dieser Überprüfungsprozess auch für die KEF wertvolle Einblicke und Hinweise auf die Möglichkeiten, aber auch Grenzen einer vertieften Zusammenarbeit im Sinne der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

In Absatz 4 werden bestehende Vorgaben aus dem ARD-Staatsvertrag und dem ZDF-Staatsvertrag über- und zusammengeführt sowie um ein abstraktes Austauschgebot bezüglich ihrer Vollprogramme ergänzt.

In Absatz 5 wird die bislang in § 26 Abs. 5 geregelte ausdrückliche Betrauung der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, einschließlich des Deutschlandradios, mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikels 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union beibehalten. Diese umfassende Betrauung wird durch die neu eingeführten konkreten Pflichten zur Zusammenarbeit nicht berührt.

Zu § 30f

Aufsetzend auf den allgemeinen Verpflichtungen werden die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio in § 30f zur Zusammenarbeit bei der Entwicklung und für den Betrieb eines gemeinsamen technischen Plattformsystems durch eine rechtlich selbstständige gemeinsame Tochtergesellschaft verpflichtet. Diese Pflicht zur Zusammenarbeit auf technischer Ebene lässt die publizistische und journalistische Selbstständigkeit der Beteiligten unberührt.

Die digitalen öffentlich-rechtlichen Angebote konkurrieren mit internationalen Anbietern, die gerade auch technisch und im Nutzungserlebnis Standards setzen und Nutzererwartungen prägen. Derzeit fehlt es an einer durchgängigen Interoperabilität technischer Systeme unter den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten. Um die Digitalisierung zügig und erfolgreich voranzutreiben und die notwendige technische Infrastruktur zu angemessenen Kosten zu sichern, ist es unerlässlich, Skaleneffekte zu nutzen und Mehrfachentwicklungen zu vermeiden. Es bedarf daher einer einheitlichen technologischen Infrastruktur für alle öffentlich-rechtlichen digitalen Plattformen.

Absatz 1 stellt klar, dass es sich nicht lediglich um eine reine Betriebsgesellschaft für die genutzte Infrastruktur handelt. Vielmehr soll auch die Entwicklung der Komponenten „aus einer Hand“ erfolgen. Bereits aus Wirtschaftlichkeitsgründen sollte dabei die (Weiter-)Entwicklung des Plattformsystems auf den bereits existierenden Komponenten aufbauen und nicht vollständig neu beginnen.

Absatz 2 beschreibt abstrakt die Ziele des gemeinsamen technischen Plattformsystems bzw. die Aufgabe der Plattformgesellschaft. Hieraus folgen keine inhaltlichen Vorgaben dafür, was konkret entwickelt werden soll, aber es werden Leitplanken formuliert, die bei der Entwicklung der Komponenten zu berücksichtigen sind. Die Zielbestimmung zeichnet sich durch folgende Merkmale aus:

- Komponentenentwicklung entsprechend moderner Standards, also solcher Standards, die zeitgemäß und perspektivisch relevant sind, um die Attraktivität für Nutzer und potentielle Partner zu erhöhen;
- Verwendung möglichst offener Standards, als Ausfluss eines besonderen Public-Value-Anspruchs und um die Zusammenarbeit mit potenziellen Partnern (siehe Absatz 3) zu erleichtern;
- Der Auftrag zu mehr Interaktion (siehe Begründung zu § 26 Abs. 3) soll bei der technischen Entwicklung mitgedacht werden;
- Effizienz- und Kostengewinne durch Skaleneffekte sind anzustreben;
- Berücksichtigung der besonderen Anforderungen an die Nutzung von Audio- und Videoangeboten;
- Personalisierungsmöglichkeiten und Empfehlungssysteme mit einer öffentlich-rechtlichen Zielsetzung und Ausgestaltung. Dies umfasst auch die sichere und sparsame Verarbeitung personenbezogener Daten.

Denkbare Komponenten, die in der Plattformgesellschaft entwickelt und zur Verfügung gestellt werden könnten, sind solche für ein einheitliches Log-In, Suche, Empfehlungen, Personalisierung, standardisierte Metadaten, einheitliche Audio- und Video-Player, Analytics (z.B. im Bereich der Nutzungsdaten), Content Registry/Content Datenbank, standardisierte Schnittstellen, API's und Entwicklerwerkzeuge zur Sicherstellung der Interoperabilität und Integration weiterer Partner, Dienste für Transkripte, Transcoding und Künstliche Intelligenz. Auch der Betrieb des technischen Plattformsystems gehört zu den Aufgaben der Plattformgesellschaft.

Absatz 3 formuliert die Erwartung, auch anderen öffentlich-rechtlichen europäischen Partnern die Mitwirkung und Vernetzung innerhalb des Plattformsystems und seiner (Weiter-)Entwicklung zu ermöglichen. „Öffentlich-rechtlich“ meint hierbei insb. EBU-Mitglieder bzw. „public service media provider“, im Sinne des European Media Freedom Acts. Eine mögliche Öffnung auch für private bzw. kommerzielle Anbieter soll regelmäßig geprüft werden.

Zu § 31

Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen vonseiten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des ZDF und des Deutschlandradios vorzulegenden Erfüllungsberichte werden durch die nach dem neu eingefügten § 26a durchzuführenden Leistungsanalysen sowie den hierauf aufsetzenden Auftragsbericht des Medienrates nach § 26b ersetzt (siehe jeweils die Begründung dort).

Der bisher nach Absatz 6 verpflichtend vorgesehene „Publikumsdialog“ wird aufgewertet. Er wird zu einem „Gesellschaftsdialog“ im Sinne eines kontinuierlichen und zielgruppengerechten Dialogs mit der Bevölkerung fortentwickelt und in den 1. Unterabschnitt „Auftrag und Angebote“ (§ 26a Abs. 2) überführt (siehe Begründung dort). Die Ergebnisse dieses Austausches fließen unmittelbar in die Leistungsanalysen ein und sind ebenso ein Element der Evaluierung durch den Medienrat. Absatz 6 wird entsprechend gestrichen.

Zu § 31a

§ 31a wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu § 31b

§ 31b wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu § 31c

§ 31c wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu § 31d

§ 31d wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu § 31e

§ 31e wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu § 31f

Durch den neu eingefügten § 31f werden die Rundfunkanstalten zur Entwicklung von Standards verantwortungsvoller Unternehmensführung und -aufsicht, sog. Governance-Standards, verpflichtet. Die Pflicht lehnt sich dabei an den für börsennotierte Unternehmen nach § 161 des Aktiengesetzes geltenden Vorgaben an, sich transparent mit Grundsätzen guter Unternehmensleitung und -aufsicht auseinanderzusetzen und dadurch sicherzustellen, dass die jeweilige Rundfunkanstalt insbesondere im Interesse der Aufgabenerfüllung geführt wird.

Durch die in Absatz 1 statuierte Pflicht zur Entwicklung eines Kodex für Leitung und Aufsicht sollen künftig möglichst vergleichbare Standards der Aufsicht und Steuerung innerhalb des öffentlich-rechtlichen Rundfunks Anwendung finden. Der Kodex soll dazu Pflichten von Leitung und Aufsicht durch Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen konkretisieren. Durch rechtmäßiges und ethisch fundiertes verantwortliches Verhalten im Einklang mit den für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk gesetzlich bestimmten Grundsätzen und unter Berücksichtigung der Belange der Beitragszahler, der Nutzer, der Mitarbeiter und Dritter soll die Fortentwicklung und Akzeptanz des öffentlich-rechtlichen Rundfunks und seine nachhaltige Wertschöpfung sichergestellt werden. Der Kodex ist jeweils von Gremien und Intendanten gemeinsam zu entwickeln.

Absatz 2 sieht Transparenz- und Begründungspflichten vor. Danach hat die jeweilige Rundfunkanstalt darzulegen, inwieweit dem Kodex entsprochen wurde und ggf. zu erklären, inwieweit Grundsätze, Empfehlungen und Anregungen des Kodex nicht eingehalten wurden. Abweichungen von den Grundsätzen, Empfehlungen und Anregungen des Kodex durch die jeweilige Anstalt sind zu begründen. Ausgerichtet an dem Ziel vergleichbarer Standards für den gesamten öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird damit sichergestellt, dass unterschiedlichen Aufgaben und Strukturen im Einzelfall Rechnung getragen werden kann.

Die Offenlegungspflicht entspricht § 161 Abs. 2 des Aktiengesetzes. Durch eine entsprechende Transparenz und Nachvollziehbarkeit soll das Vertrauen der Beitragszahler und Nutzer, der Vertragspartner, der Mitarbeiter wie auch der Öffentlichkeit in die Leitung und Überwachung der Rundfunkanstalten gefördert werden. Die Angaben nach Absatz 2 sind in geeigneter Weise im Internetauftritt zu veröffentlichen.

Zu § 31g

Im Zuge der neuen Untergliederung des III. Abschnitts mit den besonderen Bestimmungen für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk wird der bisherige § 49 in den neuen Unterabschnitt 3 „Verfahren, Grundsätze der Gremienarbeit und Compliance“ überführt und zum neuen § 31g.

Zu § 31h

Im Sinne von Transparenz und Nachvollziehbarkeit sowie Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, damit auch der Akzeptanz durch die Beitragszahler, ist die Festlegung eines klaren, verständlichen und einer regelmäßigen Überprüfung unterliegenden Systems für Vergütungen im öffentlich-rechtlichen Rundfunk geboten. Bereits die KEF hatte zuletzt in ihrem 24. Bericht (Tz. 149 ff) eine kritische Überprüfung der außertariflichen Verträge und Tarifstrukturen gegenüber den Rundfunkanstalten angemahnt.

Mit dem neu eingefügten § 31h werden entsprechend Maßstäbe für außertarifliche Vergütungen aufgestellt, die Grundlage für eine weitere Ausgestaltung durch die Gremien sind. § 31h bezieht sich dabei ausschließlich auf außertarifliche Vergütungen. Da außertarifliche Vergütungen Teil der gesamten Vergütungsstrukturen der Rundfunkanstalten sind, bestehen Wechselwirkungen mit tariflichen Vergütungsstrukturen.

Absatz 1 stellt klar, dass die Rundfunkanstalten weiterhin berechtigt sind, außertarifliche Verträge zu schließen. Der Abschluss außertariflicher Verträge wird jedoch zahlenmäßig den Empfehlungen der KEF folgend aus Gründen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt und inhaltlich den Maßgaben der Absätze 2 und 3 unterworfen. Die klarstellende Inbezugnahme der Geschäftsleitung (Direktoren und Intendanten) folgt dabei der bisherigen Praxis, wonach diese außerhalb der bestehenden Vergütungssysteme stehen.

Mit der quantitativen Begrenzung außertariflicher Vergütungen wird den Rundfunkanstalten, insbesondere den verantwortlichen Gremien, eine Prüf- und Begründungspflicht auferlegt, die in das nach Absatz 3 zu etablierende Vergütungssystem einfließt. Die Rechtfertigung außervertraglicher Verträge wird sich dabei wesentlich auch an der Gesamtsituation der Rundfunkanstalt, intern wie auch im Verhältnis zum Markt, zu orientieren haben.

In Absatz 2 wird als allgemeiner Rahmen für die außervertraglich gewährten Vergütungen das Gehaltsgefüge des öffentlichen Sektors einschließlich vergleichbarer öffentlicher Unternehmen festgelegt. Es bedarf daher einer vergleichenden Betrachtung mit dem öffentlichen Sektor insgesamt. Nicht ohne weiteres vergleichbar sind öffentliche Unternehmen, die ihre Erträge weit überwiegend im Markt unter Wettbewerbsbedingungen erwirtschaften müssen. Dies ergibt sich daraus, dass die Rundfunkanstalten sich fast ausschließlich aus dem Beitragsaufkommen, also aus öffentlichen Mitteln finanzieren. Die Erfolgs-, Haftungs- und Risikolage der Geschäftsleitungsebene der Rundfunkanstalten unterscheidet sich insofern von Unternehmen der privaten Wirtschaft (vgl. 24. KEF-Bericht, Tz. 156).

Konkreter Maßstab für außervertragliche Vergütungen sind innerhalb des allgemeinen Rahmens die im jeweiligen Einzelfall vertraglich übertragenen Aufgaben und zu erbringenden Leistungen. Die zugesagte Gesamtvergütung hat zu diesen Aufgaben und Leistungen in angemessenem Verhältnis zu stehen. Dabei sind sämtliche Vergütungsbestandteile einzubeziehen. Auch ist festgeschrieben, dass Aktivgehalt und Versorgungsleistung in einem angemessenen Verhältnis zu stehen haben. Eine Mischung von Vertragskomponenten aus dem privatwirtschaftlichen Wettbewerbsbereich mit Elementen der Beamtenbesoldung oder Beamtenversorgung wäre daher unzulässig, da sie das „Beste aus beiden Welten“ unangemessen miteinander kombiniert.

Sowohl der grundsätzliche Vergütungsrahmen für außertariflich Beschäftigte als auch allgemeingültige Kriterien zur qualitativen und quantitativen Bemessung angemessener Leistungen im Einzelfall sind in dem nach Absatz 3 vorgesehenen Vergütungssystem festzulegen.

Nach Absatz 3 werden die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio verpflichtet, unter Zustimmung ihrer jeweils zuständigen Gremien ein klares und verständliches gemeinsames Vergütungssystem

festzulegen. Der Wortlaut der Norm orientiert sich dabei an der Maßgabe des § 87a Abs. 1 Satz 1 des Aktiengesetzes.

Das Vergütungssystem hat in Umsetzung der Absätze 1 und 2 qualitative und quantitative Kriterien zu enthalten, die den grundsätzlichen Rahmen für außervertragliche Vergütungen allgemein wie für die Bestimmung außervertraglicher Vergütungen im Einzelfall vorgeben.

Zur Festlegung des grundsätzlichen Rahmens für außervertragliche Vergütungen sind zum einen Vergleiche zum öffentlichen Sektor anzustellen, die beispielsweise Größe, Aufgaben, Finanzierungssituation sowie Erfolgs-, Haftungs- und Risikolage der Rundfunkanstalten in den Blick nehmen und diese Faktoren jeweils in das Verhältnis zu denen anderer öffentlicher Unternehmen setzen. Zum anderen müssen vergütungsrelevante Elemente bestimmt werden, die Aufgaben und Leistungen kategorisieren und bestimmten Werten bzw. Wertspannen zuordnen. Elemente können beispielsweise Dauer und Umfang der Tätigkeit oder der Umfang von Budget-, Personal- und Angebotsverantwortlichkeit sein.

Die Vergütungssysteme sollen mit der Expertise der Rundfunkanstalten erstellt und den Gremien zur Zustimmung vorgelegt werden. Die Gremien haben damit die Möglichkeit, auf eine entsprechende Festsetzung bzw. Änderung des Vergütungssystems hinzuwirken.

Das Vergütungssystem ist im Internetauftritt der jeweiligen Rundfunkanstalt zu veröffentlichen.

Absatz 4 regelt das Verhältnis zu landesrechtlichen Vorgaben. Danach bleiben strengere oder detailliertere landesrechtliche Regelung möglich und gültig.

Zu § 31i

In § 31i werden besondere Regeln zur Verarbeitung personenbezogener Nutzerdaten als einheitlicher rundfunkanstaltsübergreifender Standard eingeführt.

Absatz 1 betont in Satz 1, dass die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio zu einem sorgsamem Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet sind. Das sog. Medienprivileg in Bezug auf die Datenverarbeitung für journalistische Zwecke gemäß § 12 und § 23 bleibt hiervon unberührt. Ferner wird in Satz 2 festgelegt, dass Nutzerdaten von jeder Rundfunkanstalt verarbeitet werden dürfen, wenn dies zur Auftragserfüllung erforderlich ist. Damit wird auf Artikel 6 Abs. 1 lit. e in Verbindung mit Abs. 3 lit. b der Datenschutzgrundverordnung Bezug genommen. Satz 3 regelt, dass der Austausch von Daten unter den Rundfunkanstalten ebenfalls Teil der Auftragserfüllung ist, wenn diese Datenübermittlung zwischen den Rundfunkanstalten erfolgt, weil die Daten auf der Basis des gemeinsamen technischen Plattformsystems und der dafür geltenden hohen Standards eines öffentlich-rechtlichen Profils erhoben werden. Satz 4 stellt klar, dass diese Regelung nicht abschließend und die Datenverarbeitung zu anderen Zwecken nach Maßgabe der allgemeinen datenschutzrechtlichen Regelungen weiterhin erlaubt ist.

Absatz 2 bestimmt, dass datenschutzrechtliche Bestimmungen auch im Übrigen unberührt bleiben. Dies bezieht sich insbesondere auf die Regelungen zum Einzug des Rundfunkbeitrages und der hierfür erforderlichen Datenverarbeitung nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Zu § 31j

Um Hindernisse in der Kooperation zwischen den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio zu beseitigen und vor allem den Abstimmungsaufwand mit dem Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu minimieren, wird das Amt des „Gemeinsamen Beauftragten für den Datenschutz“ – im Folgenden: Rundfunkdatenschutzbeauftragter – geschaffen, als zuständige Aufsichtsbehörde gemäß Art. 51 der Datenschutzgrundverordnung. Die Abstimmungsverfahren werden durch die einheitliche Regelung vereinfacht und einheitliche Maßgaben zur Datenschutzaufsicht geschaffen.

Absatz 1 orientiert sich an den bisherigen Bestimmungen in § 16 Abs. 1 des ZDF-Staatsvertrages und § 16 Abs. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages. Abweichend von diesen Bestimmungen erfolgt eine Festsetzung der Amtszeit auf acht Jahre, um die

Unabhängigkeit des Rundfunkdatenschutzbeauftragten zu stärken. Diese Amtszeit entspricht z.B. der Praxis der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (LfDI) in Rheinland-Pfalz, der Freien Hansestadt Bremen und Nordrhein-Westfalen. Die Ernennung erfolgt zukünftig durch die Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, den Fernsehrat des ZDF und den Hörfunkrat des Deutschlandradios.

Absatz 2, der die Dauer der Amtszeit regelt, ist weitgehend an die bisherigen § 16 Abs. 3 des ZDF-Staatsvertrages und § 16 Abs. 3 des Deutschlandradio-Staatsvertrages angelehnt. Abweichend von den bisherigen Regelungen im ZDF-Staatsvertrag und Deutschlandradio-Staatsvertrag bedarf es im Falle der vorzeitigen Amtsenthebung des Rundfunkdatenschutzbeauftragten keines Antrages eines Verwaltungsrates mehr, sondern lediglich eines Beschlusses der Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, des Fernsehrates des ZDF und des Hörfunkrates des Deutschlandradios. Dies dient der Verfahrenserleichterung im Falle der Amtsenthebung.

Absatz 3 enthält eine Satzungsermächtigung, die es den Rundfunkräten der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem Fernsehrat des ZDF und dem Hörfunkrat des Deutschlandradios ermöglicht, eine gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten zu erlassen. Einzelheiten, insbesondere zum Verfahren, regeln die Rundfunkanstalten in der gemeinsamen Satzung. Diese soll auch die Grundsätze der Vergütung regeln. Die Satzung erhält die Bezeichnung „Gemeinsame Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten“, um hierauf (vgl. § 31k Abs. 3) verweisen zu können. Während die Ernennung zum Rundfunkdatenschutzbeauftragten der Zustimmung aller Rundfunkräte der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten bedarf, ist für die organisatorische Praxis eine Landesrundfunkanstalt als Federführerin zu benennen.

Zu § 31k

Absatz 1 ist an die bisherigen § 17 Abs. 1 des ZDF-Staatsvertrages und § 17 Abs. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages angelehnt. Die Rolle der Dienstaufsicht wird aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung bei der Rundfunkanstalt verortet, bei der der Rundfunkdatenschutzbeauftragte seine Dienststelle bzw. seinen Dienstsitz hat.

Absatz 2 ist an die bisherigen § 17 Abs. 2 des ZDF-Staatsvertrages und § 17 Abs. 2 des Deutschlandradio-Staatsvertrages angelehnt. Die Einrichtung der Dienststelle wird gesetzlich in Satz 1 vorgeschrieben, deren Ausgestaltung im Übrigen dem unabhängigen Rundfunkdatenschutzbeauftragten überlassen. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung werden die Haushaltsmittel bei der Anstalt verortet, bei der der Rundfunkdatenschutzbeauftragte seine Dienststelle bzw. seinen Dienstsitz hat.

Absatz 3 sieht vor, dass die Einzelheiten zur Dienstaufsicht über den Rundfunkdatenschutzbeauftragten und seiner sachlichen Ausstattung in der gemeinsamen Satzung über die Datenschutzaufsicht der Rundfunkanstalten geregelt werden. Insbesondere das Verfahren zur Festsetzung des Budgets sowie die Aufteilung der finanziellen Lasten sind durch die Rundfunkanstalten in einer gemeinsamen Satzung zu regeln. Die Satzung ist dabei insbesondere an die weiteren Vorgaben nach Artikel 52 der Datenschutzgrundverordnung gebunden.

Absatz 4 entspricht den Vorgaben nach Artikel 52 Abs. 4 der Datenschutzgrundverordnung.

Zu § 31l

Die Vorschrift ist an die bisherigen § 18 des ZDF-Staatsvertrages und § 18 des Deutschlandradio-Staatsvertrages angelehnt und wurde insbesondere deshalb angepasst, weil die Aufgabe des Rundfunkdatenschutzbeauftragten sich auf alle Rundfunkanstalten erstreckt.

Absatz 1 nennt – insoweit über den bisherigen § 18 Abs. 1 des ZDF-Staatsvertrages und § 18 Abs. 1 des Deutschlandradio-Staatsvertrages hinausgehend – auch die §§ 19 bis 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes. Diese Bestimmungen werden ausdrücklich aufgenommen, weil es sich bei diesen Normen nicht

durchweg um Datenschutznormen handelt; vielmehr wurde mit § 25 des Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutzgesetzes etwa die Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die durch Artikel 2 der Richtlinie 2009/136/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, umgesetzt.

Soweit die Absätze 2 bis 6 von § 18 Abs. 2 bis Abs. 6 des ZDF-Staatsvertrages und § 18 Abs. 2 bis Abs. 6 des Deutschlandradio-Staatsvertrages abweichen, beruht das darauf, dass sich die Aufgabe des Rundfunkdatenschutzbeauftragten auf alle Rundfunkanstalten erstreckt. Wird eine Aufgabe von einer der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten nach dem Federführungsprinzip wahrgenommen, ist die Beanstandung zumindest auch an den Intendanten der federführenden Anstalt zu richten und eine Stellungnahme hat zumindest auch seitens der federführenden Anstalt zu erfolgen.

Zu § 31m

Die Vorschrift legt fest, dass die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio künstliche Intelligenz (KI) nur entsprechend ihrem öffentlich-rechtlichen Profil einsetzen dürfen. Der Kodex soll sowohl die Nutzung von KI im Angebotsbereich, wobei dem Maßstab eines öffentlich-rechtlichen Profils Rechnung zu tragen ist, als auch in anderen Bereichen erfassen, etwa der Verwaltung. Der Kodex hat dabei die gesetzlichen Anforderungen an den Einsatz künstlicher Intelligenz zu berücksichtigen. Bei dem Einsatz künstlicher Intelligenz ist zurückhaltender Umgang mit personenbezogenen Daten geboten.

Zu § 32

§ 32 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 34.

Zu § 33

In Absatz 2 wird eine Regelung zur Budgetierung eingeführt, nach der die Summe der Einnahmen einer Anstalt ihr Gesamtbudget bildet. Damit wird einerseits der Ausgaberahmen der Anstalt begrenzt und andererseits der Anstalt im Rahmen dieses Umfangs ermöglicht, unter Berücksichtigung der Zuständigkeiten der Gremien, die Mittel frei zu verteilen. Die Verteilung des jeweils zugewiesenen (Gesamt-)Budgets auf Personal-, Programm-, Technik-, Verbreitungs-, Investitionskosten etc., obliegt damit – unabhängig von den zuvor festgestellten Bedarfen – grundsätzlich allein den Anstalten. Soweit durch die KEF besondere Bedarfe nach dem Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag festgestellt werden, ist sicherzustellen, dass die von der KEF festgestellte „Zweckbindung“ durch die Budgetverwaltung der Anstalten nicht unterlaufen wird.

In Absatz 3 wird die gegenseitige Deckungsfähigkeit der Aufwandsarten unter Wahrung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit anerkannt. Dies schließt die Möglichkeit der Gremien, hier Vorgaben zu machen, nicht aus.

Zu § 34

Die Überschrift zu § 34 (bisher § 36) wird klarstellend konkretisiert, indem sie um den zentralen Inhalt der Vorschrift, die Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs, ergänzt wird.

Zu § 35

Mit dem neu eingefügten § 35 werden äquivalent zu den nach § 26a vorgesehenen Instrumenten einer verbesserten Angebotssteuerung für alle Rundfunkanstalten verbindlich geltende Maßgaben der Kostensteuerung eingeführt. Diese orientieren sich an den in den Landeshaushaltsordnungen vorgesehenen Maßgaben.

Absatz 1 verankert die u.a. für die Bedarfsprüfung im Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag als Prüfmaßstab der KEF vorgesehenen grundlegenden Elemente der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit als allgemeine Grundsätze. Es wird damit klargestellt, dass die Rundfunkanstalten bereits im Rahmen ihrer Haushaltsplanung diesen Maßstäben verpflichtet sind.

In Absatz 2 wird die ergänzende Pflicht vorgesehen, für alle Maßnahmen von finanzieller Bedeutung angemessene Wirtschaftlichkeitsprüfungen vorzunehmen und diese zu dokumentieren. Die Pflicht zur Wirtschaftlichkeitsprüfung ist den Landeshaushaltsordnungen nachgebildet (vgl. § 7 Abs. 2 LHO NRW, § 7 Abs. 2 LHO NI).

Durch die Prüfpflicht wird eine „Rentabilitätsbetrachtung“ vorgeschrieben, durch die beispielsweise Investitionen nicht nur entlang einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung im engeren Sinne anhand ihres praktischen Nutzens bewertet werden, sondern auch danach, ob das der Investition zugrundeliegende Ziel kostengünstiger erreicht werden kann.

Das allgemeine Wirtschaftlichkeitsgebot wird durch die Wirtschaftlichkeitsprüfung insofern operationalisiert und effektiviert. Die Pflicht zur Wirtschaftlichkeitsprüfung bezieht dabei grundsätzlich Investitionen in allen Bereichen ein. Durch das Merkmal der Angemessenheit kann und muss Investitionen im Bereich der Programmgestaltung in besonderer Weise Rechnung getragen werden. Zu prüfen ist hier entsprechend der im Angebotsbereich geltenden Programmfreiheit nicht, ob Programminvestitionen getätigt werden sollen. Maßstab ist hier vielmehr, ob ein an den Maßstäben des Auftrags und unter Achtung der Programmfreiheit geplantes Angebot mit möglichst effektivem Mitteleinsatz verwirklicht wird. Bei der Bewertung der Angemessenheit sind insofern vergleichende Betrachtungen zur Haushaltsausführung der öffentlichen Verwaltung (z.B. Wertgrenzen) möglich, wobei bei Vorliegen spezifischer Besonderheiten einer Rundfunkanstalt (z.B. Programmautonomie) abweichende Vorgaben erforderlich sein können.

Der KEF wird durch die Wirtschaftlichkeitsanalysen erleichtert, finanz- bzw. beitragsrelevante Vorgänge und Projekte nachzuprüfen.

Absatz 3 verpflichtet die Rundfunkanstalten zu einer anstaltsübergreifenden einheitlichen Kosten-Leistungsrechnung. Die Verpflichtung ist ebenfalls den Landeshaushaltsordnungen nachgebildet (vgl. § 7 Abs. 3 LHO NRW, § 7 Abs. 3 LHO NI). Damit sind Kosten in geeigneten Bereichen zu erfassen und konkreten Einheiten zuzurechnen. Ziel sind größtmögliche Transparenz über Kosten und hiervon ausgehend eine bessere Steuerung der Effizienz des Budgeteinsatzes sowie der Aufsicht.

Die Rundfunkanstalten legen der KEF im Rahmen der Bedarfsanmeldung bereits regelmäßig Personalkonzepte vor. Durch Absatz 4 werden die in der ARD zusammengefassten Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio nunmehr gesetzlich verpflichtet, Personalkonzepte auszuarbeiten. Diese sollen geeignet sein, den Personalaufwand mittel- bis langfristig zu steuern. Die Personalkonzepte haben daher insbesondere auch perspektivische Unternehmens-, Betriebs- und Angebotsentwicklungen und natürliche Fluktuationen im Personalkörper ebenso wie die Entwicklung der wirtschaftlichen Gesamtsituation in den Blick zu nehmen.

In Absatz 5 werden die speziellen Anforderungen an die Vielfalt der Sportberichterstattung (siehe Begründung zu § 26 Abs. 5) durch Maßgaben zur Kostensteuerung flankiert. Sportereignisse sind von gesellschaftlicher Bedeutung und Wirkung. Entsprechend ist auch die Sportberichterstattung Bestandteil eines öffentlich-rechtlichen Angebots. Es ist Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, seine Sportberichterstattung entlang seines öffentlich-rechtlichen Aufgabenprofils zu gestalten und entsprechend dem neu eingefügten § 26 Abs. 5 auch an den qualitativen und quantitativen Bedarfen im Markt auszurichten. Ziel ist es zum einen, die Ausgaben der Rundfunkanstalten insbesondere im Bereich kommerziell verwerteter Sportereignisse zu begrenzen und damit eine Balance dieser Kosten im Vergleich zum übrigen Programmaufwand herzustellen. Zum anderen soll ein beitragsfinanzierter Wettbewerb um Übertragungsrechte vermieden werden, soweit dem in der Gesamtschau auch mit dem Angebot und der Leistungsfähigkeit privater Medien kein publizistischer Mehrwert gegenübersteht. Als allgemeiner Grundsatz auf Kostenseite wird – ergänzend zu den Präzisierungen im Auftrag – festgeschrieben, dass die Aufwendungen für den Erwerb von Übertragungsrechten ein angemessenes Verhältnis zum Gesamtaufwand nicht überschreiten dürfen. Dieser Grundsatz wird durch eine Regelvermutung konkretisiert, nach der jedenfalls mehr als fünf vom Hundert des von der KEF anerkannten Gesamtaufwandes von ARD und ZDF die Grenze der „Angemessenheit“ überschreitet. Der Gesamtaufwand, an dem die Regelvermutung festmacht, ist eine feste Bezugsgröße, die die Anstalten in der bisherigen (Gremien-)Praxis bereits zugrunde legen. Die gewählte Größenordnung „5% des ad-

dierten Gesamtaufwandes“ orientiert sich in groben Zügen am Status Quo. Die Vermutungsregel stellt auf die durch ARD und ZDF insgesamt (also additiv) aufgewendeten Mittel für den Sportrechteerwerb in einer Gesamtkostenbetrachtung ab. Hintergrund für die zusammenfassende Betrachtung von ARD und ZDF ist, dass besonders relevante Rechtepakete (z.B. Fußball, Olympische Spiele) heute bereits gemeinsam erworben werden und im Rahmen der gemeinsam fortzuentwickelnden Strategie zur Sportberichterstattung (vgl. § 26 Abs. 5) Zusammenarbeit und Abstimmungen perspektivisch zunehmend geboten sind. Die Regelvermutung entbindet die Rundfunkanstalten nicht von einer Überprüfung der Angemessenheit ihrer Aufwendungen für den Erwerb von Sportrechten in dem Fall, dass Ausgaben unterhalb der Schwelle der Regelvermutung liegen. Im Rahmen der Angemessenheitsprüfung sind die von den Rundfunkanstalten in weiten Teilen für Übertragungsrechte eingesetzten Mittel zur Sportberichterstattung im Lichte der Erfüllung des Auftrags und eines angemessenen Einsatzes von Beitragsgeldern mit der Bedeutung der Präsenz der betreffenden Sportereignisse im öffentlich-rechtlichen Rundfunk abzuwägen. Grundlegende Erwägungen dazu haben in die gemeinsame Strategie zur Sportberichterstattung einzufließen. Diese soll auch die Zusammenarbeit mit privaten Veranstaltern einbeziehen.

Absatz 5 setzt unter Einbeziehung der privaten Marktseite Maßgaben für das Zusammenspiel mit privaten Anbietern fest, die dem Ziel der Sicherung vielfältiger Berichterstattung in einer Gesamtbetrachtung folgen. Danach soll die Übertragung von Ereignissen, die erheblicher Nachfrage im Anbietermarkt unterliegen und entsprechend stark kommerziell verwertet sind, durch den Einsatz von Beitragsmitteln nicht ohne Weiteres diesem Markt entzogen werden. Rechte dürfen daher nur dann und insoweit exklusiv vonseiten der Rundfunkanstalten erworben und ausgewertet werden, als dies zur Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrags erforderlich ist. Andernfalls ist eine Partizipation privater Anbieter, insbesondere solcher frei empfangbarer Angebote, zu ermöglichen. Soweit Übertragungsrechte durch die Rundfunkanstalten „im Paket“ erworben werden, sollen Beteiligungen an der Auswertung über Kooperationen und entsprechende Sublizenzen ermöglicht werden.

Zu § 36

§ 36 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 37.

Zu § 37

§ 37 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 38.

Zu § 38

§ 38 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 39.

Zu § 39

§ 39 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 46.

Zu § 39a

§ 39a entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 47.

Zu § 39b

§ 39b entspricht weitgehend inhaltsgleich dem bisherigen § 45. Es erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen aufgrund der veränderten Nummerierung einzelner Bestimmungen.

Zu § 40

Der öffentlich-rechtliche Rundfunk ist im Rahmen näher bestimmter Anforderungen und Grenzen berechtigt, kommerzielle Tätigkeiten auszuüben. § 40 enthält hierzu Grundsätze sowie Kategorien kommerzieller Tätigkeiten, die im sachlichen Zusammenhang mit den gesetzlichen Aufgaben der Rundfunkanstalten stehen und daher grundsätzlich als mögliche Betätigungsfelder anerkannt sind. Diese Aufzählung an kommerziellen Tätigkeiten, die, sofern nicht nur geringe Marktrelevanz gegeben ist, durch rechtlich selbständige Tochtergesellschaften zu erbringen sind, wird um Klarstellungen ergänzt, die den Handlungsspielraum der Rundfunkanstalten und insofern auch der kommerziellen Töchter klarer konturieren.

Die Unterteilung des bisherigen Absatzes 1 in zwei Absätze verdeutlicht zunächst die Unterscheidung zwischen einerseits dem inhaltlichen Rahmen, in dem eine kommerzielle Betätigung zulässig ist (neuer Absatz 1), und andererseits der Art und Weise, in der die Betätigung zu erfolgen hat (neuer Absatz 2).

Im neuen Absatz 1 wird zum einen durch die Einfügung eines Verweises auf § 39 ein Bezug zur Auftragserfüllung hergestellt. Damit wird klargestellt, dass die Vermarktung von Werbeflächen und von Sponsoring im linearen Programmangebot der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten innerhalb des durch § 38 gesetzlich festgelegten Rahmens eine zulässige kommerzielle Betätigung darstellt.

Durch eine weitere Ergänzung im neuen Absatz 1 wird zum anderen klargestellt, dass ebenso die Lizenzierung von Inhalten an Dritte eine grundsätzlich zulässige kommerzielle Betätigung ist. Das Verbot der Auftragserfüllung durch kommerzielle Angebote nach § 33 bleibt hiervon unberührt. Soweit daher Inhalte, an denen die Rundfunkanstalten Lizenzrechte halten, nicht zur Erfüllung des Auftrags eingesetzt werden, können diese an kommerzielle Anbieter lizenziert werden. Im Rahmen der Einhaltung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit kann eine Verwertung sogar geboten sein, da sie zu Erlösen und damit zur Entlastung der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler beiträgt und zugleich auch Urheberinnen und Urheber partizipieren lässt.

Kommerzielle Tätigkeiten sind stets unter Marktbedingungen zu erbringen. Dies bindet gerade auch die rechtlich selbständigen Tochtergesellschaften, die außerhalb lediglich geringer Marktrelevanz die kommerziellen Tätigkeiten für die Rundfunkanstalt zu erbringen haben. Dadurch wird insbesondere ein sachgerechter Einsatz des Rundfunkbeitrags sichergestellt sowie Wettbewerbsverzerrung entgegengewirkt (Verbot der Quersubventionierung, vgl. bereits Begründung zum Zwölften Rundfunkänderungsstaatsvertrag zur seinerzeitigen Regelung der kommerziellen Tätigkeit in § 16a des Rundfunkstaatsvertrages).

Die vorgenommenen Klarstellungen tragen der verfassungsrechtlich wie europarechtlich begründeten Anforderung einer klaren Abgrenzung von Auftragserfüllung einerseits und kommerzieller Betätigung andererseits Rechnung. Diese Abgrenzung wird auch im Lichte der Akzeptanz bei den Nutzerinnen und Nutzern umso bedeutender, je eher kommerzielle Tätigkeiten, die durch die Tochterunternehmen erbracht werden, geeignet sind, in Konkurrenz zur Auftragstätigkeit der Rundfunkanstalten zu treten und insofern Rückwirkungen auf die Auftragserfüllung zu entfalten. Während eine Verwertung von Inhalten früher beispielsweise durch Vertrieb von DVD und Kassetten erfolgte, sind übliche Vertriebswege heute Telemedienangebote wie „Online-Videotheken“, die mit den Mediatheken und anderen im Rahmen des Auftrags durch die Rundfunkanstalten erbrachten Online-Angeboten vergleichbar sind. Nähern sich Auftragserfüllung und kommerzielle Betätigungen damit der Gestalt nach an, sind klare Grenzziehungen in der Zuordnung der Angebote, die entweder zum Auftrag oder zur kommerziellen Tätigkeit gehören, geboten (zu dem verfassungsrechtlichen Gebot einer eindeutigen Zuordnung BVerfGE 83, 238, 309). Es ist nicht nur im Sinne der Nutzerakzeptanz, dass der Nutzer durch eindeutige Kennzeichnung oder die Vermeidung zeitlicher Parallelität von Angeboten zu unterscheiden vermag, was zu der durch den Beitrag bereits finanzierten Auftragserfüllung gehört und was als Verwertungstätigkeit nicht mehr. Nur durch eine transparente und eindeutige Abgrenzung wird auch die Gremienaufsicht der Rundfunkanstalten in die Lage versetzt, die Einhaltung der gesetzlichen Bindungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu kontrollieren, insbesondere sicherzustellen, dass die Auftragserfüllung im Vordergrund steht und nicht durch die Perspektive einer kommerziellen Verwertung behindert wird.

Der bisherige Absatz 2 wird als redaktionelle Folgeanpassung zu Absatz 3.

Zu § 41

Nach Feststellungen der KEF waren die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zum Jahresende 2021 an 172 Gesellschaften – einschließlich aller Tochter- und Enkelgesellschaften und Beteiligungs-GSEA – beteiligt. Nicht eingerechnet sind darin Kooperationen an sog. GSEA ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

Die KEF hat mehrfach (vgl. 24. Bericht, Tz. 772, wie auch schon 23. Bericht, Tz. 700) intensive Anstrengungen angemahnt, um die tief verschachtelten Beteiligungsstrukturen, einschließlich Enkelgesellschaften, transparenter und schlanker zu gestalten, und dadurch Effizienzgewinne und Einsparungen zu generieren. Zuletzt in ihrem 24. Bericht merkt die Kommission an, dass oftmals Konzepte zu Prüfungskriterien und Maßstäben beziehungsweise Instrumentarien für eine strategisch optimale Planung und Steuerung von Beteiligungen fehlten. Dies entspricht auch der Kritik von Landesrechnungshöfen.

Durch Ergänzungen des § 41 werden daher Mechanismen für eine regelmäßige Überprüfung der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit einzelner Beteiligungen, nicht zuletzt im Sinne einer Aufgabenkritik, ebenso wie für eine fortlaufende Überprüfung der Wirtschaftlichkeit der Beteiligungen, insbesondere auch in den sonstigen Geschäftsfeldern der Werbegesellschaften, eingeführt.

Absatz 1 stellt grundlegende Anforderungen an die Beteiligung der Rundfunkanstalten an Unternehmen, die einen gewerblichen oder sonstigen wirtschaftlichen Zweck zum Gegenstand haben. Ziffer 1 verlangt bereits einen sachlichen Bezug zu den gesetzlichen Aufgaben der Rundfunkanstalten. Durch die neu eingefügte Ziffer 2 wird dieser sachliche Bezug zur Auftragserfüllung durch ein qualitatives Element ergänzt. Kommerzielle Betätigungen über Tochterunternehmen sind danach zulässig, wenn sie für das konkret durch die Beteiligung verfolgte Ziel ein effizienter und effektiver Weg sind, den öffentlich-rechtlichen Auftrag zu erfüllen. Einen unmittelbaren Effekt für das publizistische Angebot verlangt das Kriterium nicht, vielmehr aber eine Ausrichtung an der Auftragserfüllung und ihren Voraussetzungen. Auch die Beteiligung an Filmfördergesellschaften oder Einrichtungen zu Kulturförderungen, soweit diese einem wirtschaftlichen Zweck folgen, kann diesem Zweck genügen. Beteiligungen an Gesellschaften, Stiftungen oder Anstalten des öffentlichen Rechts mit ideeller oder gemeinnütziger Ausrichtung bleiben von den Maßgaben unberührt. Sie sind als nicht-kommerzielle Betätigung im Bereich des Auftrags der Rundfunkanstalten unmittelbar an diesen rückgebunden.

Durch den neu eingefügten Absatz 2 werden mit dem Ziel einer strategisch optimalen Planung und Steuerung von Beteiligungen den Rundfunkanstalten Prüfpflichten auferlegt. Sie verpflichten die Rundfunkanstalten dazu, das Beteiligungsportfolio regelmäßig zu überprüfen und Beteiligungen wirtschaftlich effizienter aufzustellen.

Es wird vorgeschrieben, dass vor Beteiligung und bei bestehenden Beteiligungen fortlaufend mindestens alle zwei Jahre Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durchzuführen sind. Im Rahmen der Untersuchungen ist zum einen insbesondere die Wirtschaftlichkeit des Beteiligungsunternehmens und der wirtschaftliche Mehrgewinn durch die Beteiligung in den Blick zu nehmen. Zum anderen ist auch die Beteiligungsstruktur zu untersuchen, insbesondere mit Blick darauf, ob bzw. inwieweit – auch im Lichte der durch diesen Staatsvertrag neu eingeführten Kooperationsverpflichtungen – aufgrund gleichgelagerter Aufgaben und Ziele Gemeinschaftsunternehmen mit anderen Rundfunkanstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts die Wirtschaftlichkeit erhöhen können. Eine Beteiligung ist für die beteiligte Rundfunkanstalt in der Regel bereits dann nicht wirtschaftlich, wenn der Gesellschaftszweck besser und wirtschaftlicher durch einen anderen erfüllt wird oder erfüllt werden kann (Marktanalyse).

Die zuständigen Gremien, die die Legitimität kommerzieller Tätigkeiten und damit auch von Beteiligungen zu beurteilen haben, sind über das Ergebnis der jeweiligen Wirtschaftlichkeitsprüfungen zu unterrichten. Die verantwortlichen Gremien haben damit ein Instrument, um Tätigkeiten fortlaufend zu überprüfen und ggf. nachzusteuern.

Nach Absatz 3 erhalten die zuständigen Gremien im Sinne einer funktionsfähigen Aufsicht und zielgerichteten Steuerung innerhalb der Beteiligungsunternehmen die Möglichkeit, Mitglieder in das jeweilige Aufsichtsgremium der Töchter zu entsenden. Damit kann auf der Ebene der Tochterunternehmen auf die Ausrichtung der Unternehmenstätigkeit wie auch Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hingewirkt werden. Die Amtszeit ist zeitlich an die Mitgliedschaft im Gremium der Anstalt bzw. Körperschaft rückgebunden.

Die Anpassungen in den Absätzen 4 und 5 stellen klar, dass Eigenunternehmen, d.h. Unternehmen in alleiniger Hand einer Rundfunkanstalt, gleichen Bedingungen unterliegen wie Beteiligungen an Unternehmen im Übrigen. Gleiches gilt für Beteiligungen an gemeinnützigen Rundfunkunternehmen und Pensionskassen.

Der neu eingefügte Absatz 6 sieht in konsequenter Fortführung der für die Rundfunkanstalten selbst geltenden Transparenzregeln nach § 31a Maßgaben zur Transparenz von Vergütungen auch in Beteiligungsunternehmen vor. Unternehmen, die in alleiniger Hand der Rundfunkanstalten sind, haben danach ein hohes Maß an Transparenz über die gewährten Bezüge von Leitungs- und Kontrollgremien, maßgeblich Geschäftsleitung und Aufsichtsrat, Beirat oder eines ähnlichen Gremiums im Unternehmen, zu gewährleisten. Die Rundfunkanstalten sind je nach Grad ihrer Beteiligung verpflichtet, auf diese Transparenz hinzuwirken.

Nach Absatz 7 werden die Rundfunkanstalten zur Verbesserung der Steuerung, Kontrolle und Transparenz bei Beteiligungs- und Eigenunternehmen verpflichtet, Wirtschafts- und Finanzplanungen vorzunehmen.

Zu § 42

In Absatz 1 erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf Eigenunternehmen, die in § 41 Abs. 4 nunmehr legaldefiniert sind. Auch diese sind den Maßgaben für Beteiligungen unterworfen.

Durch die Ergänzung des Absatzes 2 werden die Rundfunkanstalten im Sinne der Verbesserung der Transparenz und der Aufsicht zu einer stärkeren Vereinheitlichung ihrer Beteiligungsberichte aufgefordert. Konkret sind betriebswirtschaftliche Kennzahlen in einer Zeitreihenentwicklung aufzunehmen. Die KEF hat mehrfach (zuletzt 24. Bericht, Tz. 771, ebenso schon 23. Bericht, Tz. 693) darauf hingewiesen, dass die Beteiligungsberichte der Anstalten hinsichtlich Umfang, Struktur und Detaillierungsgrad der vermittelten Informationen nur mit wesentlichen Einschränkungen vergleichbar seien. So seien die Beteiligungsberichte mit Blick auf die dargestellten Zeiträume unterschiedlich und auch betriebswirtschaftliche Kennzahlen in einer Zeitreihenentwicklung nur in wenigen Berichten zu finden.

Die geforderte Detailltiefe wird explizit nur für Beteiligungen ab einer gewissen Größenordnung (siehe Satz 3 neu und § 4 Abs. 2 des ARD-Staatsvertrages) vorgeschrieben. Ähnliche Unterscheidungen („kleine“, „mittelgroße“ und „große“ Kapitalgesellschaften) nimmt auch das Handelsgesetzbuch nach ähnlichen Kriterien (Zahl der Arbeitnehmer, Umsatzerlöse, Bilanzsumme) vor. Mit Blick auf die Zahl der Arbeitnehmer für lediglich „kleine“ Kapitalgesellschaften legt § 267 Abs. 1 Nr. 3 des Handelsgesetzbuches ebenfalls die Grenze bei „im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer“ fest.

In Absatz 3 erfolgt, wie auch in Absatz 1, eine Klarstellung in Bezug auf Eigenunternehmen, die in § 41 Abs. 4 nunmehr legaldefiniert sind. Auch diese sind den Maßgaben für Beteiligungen unterworfen.

Zu § 43

In Absatz 1 erfolgt eine Klarstellung in Bezug auf Eigenunternehmen, die in § 41 Abs. 4 nunmehr legaldefiniert sind. Diese sind den Maßgaben für Beteiligungen unterworfen und genießen hier insofern kein Privileg gegenüber Mehrheitsbeteiligungen.

Zu § 44

§ 44 wird gegenüber seiner bisher geltenden Fassung unverändert fortgeführt.

Zu den §§ 45 bis 49

Die §§ 45 bis 49 fallen infolge der Neufassung und Neuordnung des III. Abschnitts weg.

Zu Nummer 7

In § 116 wird die bislang in Absatz 4 vorgesehene Möglichkeit einer gesonderten Kündigung des Finanzausgleichs unter den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten gestrichen. Die in den §§ 12 ff. des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages geregelte Ausgestaltung dieses Finanzausgleichs im Einzelnen sowie deren Kündigungsmöglichkeit nach § 17 Satz 4 des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages bleiben davon unberührt. Im Übrigen erfolgen redaktionelle Folgeänderungen durch die Anpassung von Normverweisen.

Zu Nummer 8

In § 117 erfolgt eine redaktionelle Folgeänderung durch die Anpassung eines Normverweises.

Zu Nummer 9

Die Übergangsbestimmung in § 118 stellt klar, dass die am Tag des Inkrafttretens des Reformstaatsvertrages veröffentlichten Telemedienkonzepte zunächst unberührt bleiben. Der Übergangszeitraum bis zum 31. Dezember 2027 ermöglicht den Rundfunkanstalten eine angemessene Bewertung und Weiterentwicklung ihrer Telemedienkonzepte im Lichte der mit dem Reformstaatsvertrag neu eingefügten Vorgaben und Auftragsveränderungen.

Zu Nummer 10

Zu § 121b

§ 121b bestimmt das Inkrafttreten der Vorgaben des § 28a zu den sog. Schwerpunktangeboten. Das neu eingeführte „Körbmodell mit Schwerpunktangeboten“ ersetzt vollständig das bisherige System der „Beauftragung linearer Spartenprogramme mit Flexibilisierungsoption“. Durch eine Übergangsregelung bis zum 31. Dezember 2026 werden der Modellwechsel und die Anpassungen im bisherigen Programmportfolio ermöglicht.

Zu § 121c

§ 121c bestimmt ein Inkrafttreten der Höchstzahl zu beauftragender Hörfunkprogramme nach § 29 Abs. 2 zum 1. Januar 2027. Hierdurch erhalten Rundfunkanstalten und Landesgesetzgeber die nötige Zeit, entsprechende Anpassungen vorzunehmen. Um mit den neuen staatsvertraglichen Vorgaben kollidierendes Landesrecht zu verhindern, wird zudem geregelt, dass in einem solchen Fall das Landesrecht außer Kraft tritt und durch eine unmittelbare staatsvertragliche Beauftragung nach Satz 3 ersetzt wird. Diese Sonderregelung nach Satz 3 gilt solange, bis der Landesgesetzgeber eine Beauftragung vornimmt, die mit den Maßgaben des Staatsvertrages vereinbar ist. Nach Satz 4 gilt bis zum 31. Dezember 2026 die bisherige Regelung fort, um die Anpassungen im bisherigen Programmportfolio zu ermöglichen.

Zu § 121d

Die Übergangsbestimmung legt fest, dass die Vorgabe des neuen § 30 Abs. 7 nicht für Texte gilt, die vor dem 1. Dezember 2025 veröffentlicht wurden. Für diese Texte gelten weiterhin die bislang geltenden Bestimmungen, um eine aufwändige Überprüfung jedes einzelnen bestehenden Textes anhand der Neuregelungen zu vermeiden. Im Rahmen der laufenden Fortentwicklung der Angebote sowie im Lichte der üblichen Zyklen zur Bereithaltung von Meldungen etc. steht zu erwarten, dass diese Alttexte entweder aus publizistischen Gründen entfernt oder sukzessive an die veränderte Rechtslage angepasst werden.

Zu Nummer 11

In einer neuen Nummer 12a der sog. Negativliste wird eine Klarstellung aufgenommen, die eine rechtssichere Verlinkung insbesondere auf Presseartikel ermöglicht, deren Abruf kostenpflichtig ist (sog. Paywall).

In Nummer 17 erfolgt mit Blick auf die grundlegende Kommunikationsstruktur insbesondere sozialer Medien eine Öffnung. Dies auch vor dem Hintergrund, dass Interaktion mit den Nutzerinnen und Nutzern als Teil einer zeitgemäßen Auftragserfüllung nunmehr explizit eingefordert wird. Daher erfolgt eine Beschränkung nur noch, soweit Foren und Chats nicht mehr diesem Auftrag dienen und soweit, wie schon bislang, Foren und Chats auftragsfremd im Sinne der Nummern 1 bis 16 sind.

Zu Nummer 12

Die Überschrift der Anlage wird infolge der Neufassung und Neustrukturierung des III. Abschnitts redaktionell angepasst.

II. Begründung zu Artikel 2 Änderung des ARD-Staatsvertrages

A. Allgemeines

Durch Artikel 2 wird der ARD-Staatsvertrag neu gefasst. Hierdurch erhält die „Arbeitsgemeinschaft der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Bundesrepublik Deutschland“ (ARD) erstmals seit ihrer Gründung einen derart umfassenden gemeinsamen staatsvertraglichen Rahmen. Die föderale Grundstruktur der ARD wird sowohl bezogen auf ihren Angebotsauftrag als auch mit Blick auf ihre Struktur beibehalten. Für die gemeinsamen Angebote wird die regionale Zielrichtung des Auftrages betont. Gemeinsam zu vereinbarende Ziele stärken hierbei den Aspekt einer „organisierten Regionalität“. Gleichzeitig werden mit den nachstehenden Regelungen erkannte Defizite, insbesondere hinsichtlich des bislang erforderlichen Koordinierungsaufwandes innerhalb des Verbunds, abgebaut. Zentrale Akteure erhalten erstmals staatsvertraglich näher ausdifferenzierte Aufgaben- und Zuständigkeitsbeschreibungen. Dabei setzen die Regelungen in Teilen auf der bisherigen Praxis oder auf existierenden untergesetzlichen Vereinbarungen auf. In zentralen Aspekten werden aber auch darüber hinausgehende Neuregelungen getroffen, insbesondere zur arbeitsteiligen Zusammenarbeit durch die Einführung eines weitreichenden Federführerprinzips.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Absatz 1 formuliert über die bislang bloße Erwähnung des gemeinsam veranstalteten Fernsehprogramms hinaus erstmals staatsvertraglich eine gemeinsame Rollen- und Aufgabenbeschreibung der ARD als dezentral, föderal organisierter Verbund grundsätzlich eigenständiger Landesrundfunkanstalten.

Absatz 2 betont, anknüpfend an die föderal geprägte Struktur und Aufgabe der ARD, im Bereich des Angebotsauftrages auch für die gemeinsamen Angebote den regionalen Auftrag als „Schaufenster in die Regionen“. Die Betonung dieses regionalen Auftrages lässt das weiter bestehende Verbot der „flächendeckenden lokalen Berichterstattung“ in den Telemedien nach § 30 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 des Medienstaatsvertrages unangetastet. Der besondere regionale Auftrag lässt die Betrachtung von Themen mit überregionaler, bundesweiter oder internationaler Relevanz unberührt. Gleichwohl ist es auch hier Auftrag der ARD, die Auswirkungen auf die Länder und Regionen Deutschlands besonders zu beleuchten.

Absatz 3 stellt gegenüber dem gemeinsamen ARD-Auftrag die eigenständige Bedeutung des aus dem jeweiligen Landesrecht folgenden Auftrags der einzelnen Landesrundfunkanstalten klar.

Zu § 2

Die gemeinsamen Angebote der ARD stehen nicht isoliert neben den Angeboten der einzelnen Landesrundfunkanstalten. Sie erfüllen vielmehr eine eigenständige Aufgabe innerhalb des „föderalen Medienverbundes“. Durch zu vereinbarende Angebotsleitlinien für die gemeinsamen Angebote wird der besondere ARD-Auftrag durch ein Element der verbindlichen Selbstorganisation weiter konkretisiert. Die Leitlinien werden unter besonderer Berücksichtigung der Angebote der einzelnen Landesrundfunkanstalten erstellt. Für die operative Umsetzung, insb. durch den Programmdirektor nach § 7 und im Verhältnis der gemeinsamen Angebote zu den Angeboten der einzelnen Landesrundfunkanstalten, wird so ein von allen Anstalten getragener Rahmen geschaffen, damit die ARD als Verbund arbeitsteiliger und zielgerichteter agieren kann. Durch die Angebotsleitlinien wird auch die Aufgabenwahrnehmung des Programmdirektors geschärft. Eine verpflichtende Einbeziehung oder Zustimmung des Programmdirektors für die Leitlinien ist nicht vorgesehen. Eine Einbeziehung der Erfahrungen des Programmdirektors dürfte indes bereits im Eigeninteresse der ARD liegen.

Zu § 3

Durch § 3 wird analog zur Zusammenarbeitsverpflichtung von ARD, ZDF und Deutschlandradio nach dem Medienstaatsvertrag auch innerhalb der ARD eine solche Verpflichtung eingeführt. Diese Pflicht umfasst insbesondere (aber nicht ausschließlich) den technischen und administrativen Bereich (z.B. Personaladministration, Einkauf, Energiemanagement, Standardverträge).

In Absatz 1 wird das dezentrale Federführerprinzip als grundlegendes Organisationsprinzip für alle Formen der Zusammenarbeit in der ARD eingeführt. Die Benennung einer einzelnen federführenden Anstalt („Einer für Alle“-Prinzip) sichert klare Entscheidungswege. Die Festlegung eines solchen Organisationsprinzips anstelle einer starren Organisationsstruktur stärkt die Flexibilität und Selbstorganisation der ARD und unterstützt eine „Kultur der Zusammenarbeit“.

Zur Vermeidung von Mehrfachstrukturen ist das Federführerprinzip grundsätzlich als „Mittel der Wahl“ anzusehen. In Bereichen, in denen die Zusammenarbeit besser auf anderem Wege organisiert wird, bleibt dies jedoch möglich. Für diesen Fall wird eine Begründungspflicht vorgesehen. Dies bedeutet gleichzeitig, dass für den Fall, dass sich die Anstalten gegen eine Federführung entscheiden oder hierzu keine Verständigung erzielen, die grundlegende Verpflichtung zur Zusammenarbeit trotzdem gilt.

Die Handhabung des Federführerprinzips als Prinzip arbeitsteiliger Organisation ist von der KEF nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit überprüfbar und bei der Bedarfsermittlung bewertbar.

Absatz 2 legt fest, dass auf einer ersten Ebene allgemeine Grundsätze der Zusammenarbeit sowie der gemeinsamen strategischen Ausrichtung zu vereinbaren und auch die Bereiche der Zusammenarbeit festzulegen sind. Darauf aufbauend sind auf einer zweiten Ebene für die detaillierte Ausgestaltung einer spezifischen Federführung weitere Vereinbarungen nach den §§ 4 und 5 zu treffen (siehe die Begründung dort).

Die Organisation der Zusammenarbeit soll Ergebnis eines methodischen Prozesses sein. Daher wird ein Überprüfungsprozess eingefügt. Zur Vermeidung unnötiger Bürokratie, ist an diesen Überprüfungsprozess keine gesonderte Berichtspflicht geknüpft. Ein an die erstmalige Prüfung anschließender fester Überprüfungsrythmus wird nicht eingeführt. Die Maßgabe „regelmäßig“ soll die Anstalten aber dazu anhalten, die Prüfung ihrer Zusammenarbeit als dauerhaften, nicht lediglich einmaligen Prozess zu betrachten.

Zu § 4

§ 4 formuliert die Mindestanforderungen an die für die konkrete Ausgestaltung einer Federführung zu treffenden Vereinbarungen.

Absatz 1 formuliert dabei die Rolle der federführenden Anstalt. Um die mit dem Federführermodell verfolgten Ziele zu erreichen und insbesondere die Entscheidungsprozesse zu verkürzen, benötigt der Federführer in der operativen Umsetzung seiner Federführung Entscheidungshoheit für die von ihm verantworteten Aufgaben. Was diese „verantworteten Aufgaben“ konkret umfassen, ist von den Landesrundfunkanstalten möglichst eindeutig zu definieren und Gegenstand der Vereinbarungen zwischen ihnen.

Absatz 2 adressiert zentrale Anforderungen an eine effiziente Aufgabenwahrnehmung in einem Federführermodell. Federführungen verfolgen konkrete Ziele. Diese sind daher für eine spätere Wirkungs-/Outputkontrolle vorab überprüfbar festzulegen. Den Rahmen bilden dabei die strategischen Vereinbarungen der Landesrundfunkanstalten, die insoweit eine überwölbende Klammer für die Ausgestaltung und Aufgabenwahrnehmung der Federführungen darstellen. Sofern weitere Landesrundfunkanstalten den Federführer unterstützen sollen, sind deren Rollen zu klären. Ko-Federführungen sind zu vermeiden. Bei der Entscheidung für eine Federführung sind die Modalitäten der verpflichtenden Nutzung der durch die federführende Anstalt erbrachten Leistungen zu vereinbaren, um das Ziel, Mehrfachstrukturen abzubauen, zu erreichen. Die Modalitäten der Finanzierung der gemeinsamen Aufgabe sind zu vereinbaren. Dies kann bspw. durch allgemeine Verteilschlüssel erfolgen oder auch durch Vereinbarungen im Einzelfall, die auch andere Leistungen einbeziehen („Lastenverteilung“). Die Vereinbarungen zur Finanzierung stellen auch im Lichte der unterschiedlichen Leistungsfähigkeit und

des unterschiedlichen Nutzens für die Landesrundfunkanstalten sicher, dass alle Landesrundfunkanstalten teilhaben können. Die Aufgabenwahrnehmung für die Gemeinschaft durch den Federführer darf dabei nicht durch die gewählten Finanzierungsstrukturen oder die (zufällige) Verteilung der Mittel und Belastungen unterlaufen werden. Hierzu sind durch die Anstalten geeignete Vorkehrungen bezüglich der Mittelverwaltung zu treffen. Die konkrete Ausgestaltung obliegt den Anstalten. Denkbar sind bspw. zu vereinbarende Mengengerüste, Mandatierungssysteme oder andere Mechanismen.

Für besonders relevante Bereiche der Zusammenarbeit („Wesentliche Bereiche der Zusammenarbeit“) sind transparente Gesamtbudgets zu vereinbaren. Für Bereiche mit geringerer wirtschaftlicher Bedeutung bleiben demnach Budgets optional. Der gewählte Größenmaßstab in Satz 2 orientiert sich am Prüfmaßstab der KEF für „wesentliche Beteiligungen und GSEAs“ (siehe 24. KEF-Bericht, Tz. 774 ff.). Ähnliche Unterscheidungen („kleine“, „mittelgroße“ und „große“ Kapitalgesellschaften) nimmt auch das Handelsgesetzbuch nach ähnlichen Kriterien (Zahl der Arbeitnehmer, Umsatzerlöse, Bilanzsumme) vor. Mit Blick auf die Zahl der Arbeitnehmer für lediglich „kleine“ Kapitalgesellschaften legt § 267 des Handelsgesetzbuches ebenfalls die Grenze bei „im Jahresdurchschnitt fünfzig Arbeitnehmer“ fest. Die vorab festzulegenden Budgets dienen auch dazu, in diesen besonders relevanten Bereichen die finanziellen Auswirkungen auf die einzelnen Landesrundfunkanstalten frühzeitig und vorab bestimmen zu können (ggf. auch zur Beteiligung der eigenen Gremien) und nicht bei jeder Einzelentscheidung des Federführers Abstimmungs- und Zustimmungsbedarfe auszulösen. In diesem abgestuften Konzept können für Bereiche ohne entsprechende wirtschaftliche Bedeutung die aktuellen, vielschichtigen Ausgleichs- und Finanzierungsmechanismen der ARD weiter genutzt werden, für die wirtschaftlich bedeutsamen Aufgaben wird jedoch mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit erzielt, insbesondere auch für eine Überprüfung durch die KEF und die Landesrechnungshöfe. Gleichzeitig führen Budgets zu einer erhöhten Kostendisziplin.

Da die Organisation der Zusammenarbeit unterschiedlich sein kann und sich die Bedeutung nicht immer in der Zahl fester Mitarbeiter ausdrückt, soll auch ein „vergleichbarer Gesamtaufwand“ die entsprechende Rechtsfolge auslösen. Diese Vergleichbarkeit wird im Sinne der Rechtssicherheit an eine entsprechende Feststellung der KEF geknüpft.

Zu § 5

§ 5 trifft besondere Festlegungen für die Zusammenarbeit im programmlichen Bereich. Auch hier wird die arbeitsteilige Zusammenarbeit gestärkt, allerdings unter stärkerer Berücksichtigung der programmlichen Eigenständigkeit der einzelnen Landesrundfunkanstalten.

Absatz 1 regelt die Zusammenarbeit bei übergreifenden journalistischen Themenbereichen sowie für überregionale, nicht landesspezifische Ereignisse und Sendungen (siehe auch die Begründung zu § 30e Abs. 1 des Medienstaatsvertrages zur entsprechenden Zusammenarbeit von ARD, ZDF und Deutschlandradio).

Absatz 2 verpflichtet an der Schnittstelle zwischen Programm und technischer Infrastruktur zur Nutzung einer gemeinsamen modularen Inholdedatenbank. Diese ermöglicht einen nach einheitlichen technischen Standards erfolgenden „Programmaustausch“, durch den Zugriff auf die darin eingestellten Sendungen oder Teile von Sendungen (z.B. Interviews).

Absatz 3 stellt klar, dass § 5 keine abschließende *lex specialis* gegenüber § 4 ist.

Zu § 6

§ 6 regelt die Rolle des ARD-Vorsitzes. Nach Absatz 1 kommt dem ARD-Vorsitz vor allem eine zentrale Rolle bei der Organisation der Zusammenarbeit zu. Er nimmt dabei die operativen Aufgaben nicht selbst wahr, soll aber im Sinne der gemeinsamen ARD-Ziele auf die Federführer einwirken und den Blick „fürs Ganze“ beisteuern.

Absatz 2 bildet die (bislang lediglich informelle) Praxis der ARD einer „Troika“ ab und schafft durch klare Vorgaben und einen Orientierungsrahmen für die Reihenfolge der vorsitzenden Anstalten mehr Klarheit und Planbarkeit für alle Beteiligten. Die Formulierung „soll (...) orientieren“ gibt den Rundfunkanstalten die Möglichkeit, ausnahmsweise

von der Reihenfolge nach § 28 Abs. 2 des Medienstaatsvertrages abzuweichen. So kann es bspw. impraktikabel sein, dass ein frisch gewählter Intendant unmittelbar auch den ARD-Vorsitz übernehmen muss. Gleichzeitig soll der Orientierungsrahmen dazu beitragen, die Gesamtheit der ARD auch in ihrem Vorsitz sichtbar zu machen.

Durch das in Absatz 3 eingeführte vorsitzübergreifend aufgestellte gemeinsame Büro soll ein zusätzlicher Personalaufbau während der jeweiligen Vorsitzzeiten vermieden werden. Anders als heute das ARD-Generalsekretariat dient das gemeinsame Büro indes allein der administrativen Unterstützung des Vorsitzes und ist an den Vorsitz unmittelbar „angegliedert“. Hauptaufgabe des Büros ist demnach die Organisation der ARD „nach Innen“.

Zu § 7

Nach Absatz 1 ist der Programmdirektor wie bislang für die Gestaltung der gemeinsamen Angebote verantwortlich. Sofern „gemeinsame Angebote“ zusammen mit „nicht-gemeinsamen Angeboten“ auf einer Plattform bzw. einem Portal stattfinden (so heute z.B. in der ARD-Mediathek), bezieht sich die Verantwortlichkeit des Programmdirektors auf den Bereich des „Gemeinsamen“. Der Programmdirektor entspricht damit regelungssystematisch einem „Federführer für die gemeinsamen Angebote“ und untersteht damit auch der Gesamtkoordinierung des ARD-Vorsitzes. Damit erhält er eine klare Stellung und Zuordnung in der Gesamtstruktur. Die Benennungsherstellung bei seiner Berufung mit der Gremienvertreterkonferenz (Satz 3) entspricht § 5a Abs. 4 Satz 2 der heutigen ARD-Satzung.

Zu § 8

In § 8 wird die bisherige Gremienvorsitzendenkonferenz zu einer Gremienvertreterkonferenz (GVK) weiterentwickelt und erhält erstmalig gesetzlich formulierte Aufgaben.

Absatz 1 benennt als Hauptaufgabe der GVK die Koordinierung und Standardisierung der Gremienarbeit in den ARD-Anstalten. Diese Aufgabe wird in den Nummern 1 bis 7 weiter ausdifferenziert. Diese „Scharnierfunktion“ der GVK berührt nicht die gesetzlichen Zuständigkeiten der Rundfunkräte und Verwaltungsräte der einzelnen ARD-Landesrundfunkanstalten.

Die Absätze 2 und 3 treffen Festlegungen zur Zusammenarbeit der GVK mit den Gremien der einzelnen Landesrundfunkanstalten sowie mit der Leitung der einzelnen Landesrundfunkanstalten.

Absatz 4 regelt die grundsätzlichen Modalitäten zur Entsendung der einzelnen Mitglieder der GVK. Die Möglichkeit, auch andere Personen, als die jeweiligen Gremienvorsitzenden zu entsenden ermöglicht eine vielfältigere Zusammensetzung der GVK im Lichte ihrer Aufgaben. Zur dauerhaft verlässlichen Bewältigung der Gremienaufgaben und der damit zusammenhängenden Vor- und Nacharbeiten sind Stellvertretungsregelungen vorzusehen.

Die Absätze 5 und 6 regeln die Modalitäten der Beschlussfassung in der GVK. Beschlüsse der GVK werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, wobei außer in innerorganisatorischen Angelegenheiten mit einer Stimme pro Entsendeanstalt abgestimmt wird. Können sich die Vertreter einer Anstalt nicht über das Abstimmungsverhalten verständigen, ist von einer Enthaltung auszugehen. Bei Programmfragen, insbesondere bei Ausübung der Aufsicht nach § 9 Abs. 1 wird das Stimmrecht allein durch den jeweils entsandten Vertreter des Rundfunkrates ausgeübt. Hierdurch wird eine Vermischung der Gremienzuständigkeiten auf Ebene der GVK vermieden.

Absatz 9 legt fest, dass sich die GVK zur näheren Ausgestaltung ihrer Arbeitsweise und zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben autonom eine Geschäftsordnung gibt.

Zu § 9

§ 9 trifft erstmals staatsvertragliche Festlegungen zur Beaufsichtigung der gemeinsamen Angebote der ARD.

Nach Absatz 1 Satz 1 nimmt der aus den Rundfunkräten entsandte Teil der GVK, als Gremium mit Perspektiven aus allen Landesrundfunkanstalten, dauerhaft die Aufsicht über die Gesamtkomposition und Gestaltung der gemeinsamen Angebote wahr. Der

bisherige Programmbeirat, als lediglich beratendes, unmittelbar an der ARD-Programmdirektion angedocktes Gremium, wird so durch ein Aufsichtsgremium ersetzt. Die nach § 8 Abs. 4 vorgesehene, nicht an die Gremienvorsitzenden gebundene Möglichkeit der Zusammensetzung der GVK ermöglicht jedoch, die Expertise der Mitglieder des bisherigen ARD-Programmbeirates auch in den neuen Strukturen zu nutzen. Satz 2 bestimmt, dass die Aufsicht über konkrete Beiträge und Zulieferungen weiterhin durch die Gremien der „einbringenden“ Anstalt nach den dort jeweils geltenden Verfahrensregeln erfolgt (vgl. ARD-Grundsätze für die Zusammenarbeit, Abschnitt „Beschwerden“). Sofern Beiträge, Sendungen o.ä. in den Gemeinschaftsangeboten gesendet/angeboten wurden, betreffen beispielsweise Programmbeschwerden indes nicht mehr nur die einbringende Anstalt, sondern haben Bedeutung für die Gemeinschaft der ARD. Satz 3 stellt daher klar, dass die GVK in diesen Fällen eine begründete Stellungnahme abgeben kann. Die Letztentscheidung bleibt beim Gremium der jeweils zuständigen Landesrundfunkanstalt.

Absatz 2 bestimmt, dass analog zum Federführerprinzip nach Maßgabe des „Einer für Alle“-Prinzips, auch die Aufsicht durch die Gremien einer jeweils federführenden Anstalt wahrgenommen wird. Hierdurch werden in allen Bereichen eindeutige Aufsichtsstrukturen geschaffen, die auch im Gremienbereich Mehrfachstrukturen und -prüfungen vermeiden.

Entsprechend Absatz 3 sind Prüfungsmaßstab für die Aufsicht nach § 9 die Bestimmungen des Medienstaatsvertrages und des jeweiligen Landesrechts.

Absatz 4 bestimmt die informative Einbindung der GVK bei wesentlichen Beratungen und Entscheidungen der einzelnen Gremien. Hierdurch wird sichergestellt, dass die GVK ihrer koordinierenden Funktion nachkommen kann.

Absatz 5 stellt klar, dass andere rechtliche Vorgaben unberührt bleiben. Soweit beispielsweise das Gesellschaftsrecht für Beteiligungsgesellschaften eigene Aufsichtsstrukturen vorschreibt, sind diese weiterhin zu beachten.

Zu § 10

§ 10 wird klarstellend angepasst und gilt für alle „gemeinsamen Angebote“ der in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten. Diese Änderung erfolgt mit Blick darauf, dass § 1 nunmehr ausdrücklich neben den gemeinsamen Fernsehprogrammen auch gemeinsam angebotene Telemedien erfasst.

Zu § 11

§ 11 entspricht inhaltsgleich dem bisherigen § 9. Die Frist der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit wurde an das Inkrafttreten des Reformstaatsvertrages angeglichen und wird daher auf das Jahresende 2027 festgelegt.

III.

Begründung zu Artikel 3 Änderung des ZDF-Staatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 3 implementiert für das ZDF, aufsetzend auf den Neuregelungen des Dritten Medienänderungsstaatsvertrages, Elemente einer kollegialen Führung. Unter Beibehaltung der besonderen Stellung des Intendanten als programmlich, wie wirtschaftlich letztverantwortlicher Person, wird so eine moderne Führungskultur eingefordert und gleichzeitig das Risiko möglicher Compliance-Verstöße verringert. Gleichzeitig werden zur weiteren Stärkung der Unabhängigkeit des Leitungspersonals die Maßstäbe des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1) umgesetzt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

Die bisherige Pflicht des Intendanten nach § 2 Abs. 2, bei einer Änderung des Programmschemas auf ein Einvernehmen mit den Verantwortlichen der ARD hinzuwirken, wurde in § 30e Abs. 4 des Medienstaatsvertrages überführt.

Zu Nummer 2

§ 19 wird um die Nummer 4 ergänzt. Damit wird das Direktorium als neues Organ neben den bisherigen Organen Fernsehrat, Verwaltungsrat und Intendant etabliert.

Zu Nummer 3

In § 26 Abs. 3 und 4 erfolgt eine Anpassung an die Maßstäbe des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1). Die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Ausschreibung soll zur Wahrung eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens sowie um für den Fernsehrat als plural zusammengesetztes Wahlgremium eine breite und fundierte Entscheidungsgrundlage herzustellen, mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Ausschreibung lässt die Einordnung der Position des Intendanten als Wahlamt unberührt.

Zu Nummer 4

Zu § 27

In Absatz 1 wird die Gesamtverantwortung des Intendanten definiert. Der Intendant führt den Vorsitz des neu eingeführten Direktoriums (§ 27b).

Nach Absatz 3 Satz 1 beruft der Intendant neben den Direktoren auch den Justitiar. Die Benennung des Justitiars durch den Intendanten sichert dessen Unabhängigkeit und schützt ihn vor Interessenkonflikten innerhalb der Rundfunkanstalt. Satz 2 dient der Anpassung an die Maßstäbe des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S. 1)

Zu § 27a

§ 27a regelt die selbstständige Leitung der Geschäftsbereiche durch die jeweiligen Direktoren. Nicht an Direktoren übertragene Aufgaben verbleiben in der unmittelbaren Verantwortung des Intendanten. Es wird klargestellt, dass die Gesamtverantwortung des Intendanten (§ 27) sowie die Beschlüsse und Beratung der Aufsichtsgremien bzw. des Direktoriums bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beachten sind. Die Möglichkeit der Festlegung für den Justitiar – sofern dieser nicht bereits die Stellung eines Direktors hat – durch den Intendanten sichert dessen Unabhängigkeit und schützt ihn vor Interessenkonflikten innerhalb der Rundfunkanstalt.

Zu § 27b

Mit § 27b wird die bisherige Intendantenverfassung durch Einführung kollegialer Elemente in der Leitungsstruktur modifiziert. Die Einsetzung des zusätzlichen Organs Direktorium bei gleichzeitiger Beachtung der herausgehobenen Rolle des Intendanten soll unter anderem das Risiko von möglichen Compliance-Verstößen verringern. Gleichzeitig werden die Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fallen, auf eine breitere Entscheidungsgrundlage gestellt.

Absatz 2 beinhaltet eine nicht abschließende Auflistung der Beschlusszuständigkeiten des Direktoriums. Diese umfassen alle Angelegenheiten, die für das ZDF von Bedeutung sind, insbesondere Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung, Erstellung des Geschäftsberichts, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal. Darüber hinaus ist das Direktorium auf Antrag eines Direktors zuständig für die Klärung von Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren. Die Einzelheiten der Entscheidungsfindung des Direktoriums sind in der nach Absatz 1 vorgesehenen Geschäftsordnung zu regeln.

Absatz 3 trägt der besonderen Stellung und der Gesamtverantwortung des Intendanten Rechnung. Durch eine Letztentscheidungsbefugnis im Ausnahmefall kann sich der Intendant im Einzelfall auf seine Gesamtverantwortung stützen und Entscheidungen auch gegen das Direktorium an sich ziehen (vergleichbar mit der Wahrnehmung einer Richtlinienkompetenz). Für den Regelfall bleibt es beim Modus der Mehrheitsentscheidungen des Direktoriums. Die Geltendmachung der Letztentscheidungsbefugnis setzt eine vorherige Befassung im Direktorium mit der Entscheidung sowie mit der Berufung des Intendanten auf seine Letztentscheidungsbefugnis voraus. Den zuständigen Gremien ist dies in der auf die Ausübung der Letztentscheidungsbefugnis folgenden Sitzung mitzuteilen.

IV.

Begründung zu Artikel 4 Änderung des Deutschlandradio-Staatsvertrages

A. Allgemeines

Artikel 3 implementiert analog zu den veränderten Vorgaben für das ZDF auch für das Deutschlandradio Elemente einer kollegialen Führung. Auch hier erfolgen inhaltsgleiche Anpassungen entlang der Maßstäbe des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S.1).

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Nummer 1

§ 19 wird um die Nummer 4 ergänzt. Damit wird das Direktorium als neues Organ neben den bisherigen Organen Hörfunkrat, Verwaltungsrat und Intendant etabliert.

Zu Nummer 2

In § 26 Abs. 3 und 4 erfolgt eine Anpassung an die Maßstäbe des Artikels 5 Absatz 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S. 1). Die in Absatz 3 Satz 2 vorgesehene Ausschreibung soll zur Wahrung eines transparenten und nachvollziehbaren Verfahrens sowie um für den Verwaltungsrat und den Hörfunkrat als plural zusammengesetztes Wahlgremium eine breite und fundierte Entscheidungsgrundlage herzustellen, mindestens ein Jahr vor Amtsbeginn veröffentlicht werden. Die Pflicht zur Ausschreibung lässt die Einordnung der Position des Intendanten als Wahlamt unberührt.

Zu Nummer 4

Zu § 27

In Absatz 1 wird die Gesamtverantwortung des Intendanten definiert. Der Intendant führt den Vorsitz des neu eingeführten Direktoriums (§ 27b).

Nach Absatz 3 Satz 1 beruft der Intendant neben den Direktoren auch den Justitiar. Die Benennung des Justitiars durch den Intendanten sichert dessen Unabhängigkeit und schützt ihn vor Interessenskonflikten innerhalb der Rundfunkanstalt. Satz 2 dient der Anpassung an die Maßstäbe des Artikels 5 Abs. 2 der Verordnung 2024/1083 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 11.04.2024 (ABl. L vom 17. April 2024, S. 1)

Zu § 27a

§ 27a regelt die selbstständige Leitung der Geschäftsbereiche durch die jeweiligen Direktoren. Nicht an Direktoren übertragene Aufgaben verbleiben in der unmittelbaren Verantwortung des Intendanten. Es wird klargestellt, dass die Gesamtverantwortung des Intendanten (§ 27) sowie die Beschlüsse und Beratung der Aufsichtsgremien bzw. des Direktoriums bei ihrer Aufgabenwahrnehmung zu beachten sind. Die Möglichkeit der Festlegung für den Justitiar – sofern dieser nicht bereits die Stellung eines Direktors hat – durch den Intendanten sichert dessen Unabhängigkeit und schützt ihn vor Interessenskonflikten innerhalb der Rundfunkanstalt.

Zu § 27b

Mit § 27b wird die bisherige Intendantenverfassung durch Einführung kollegialer Elemente in der Leitungsstruktur modifiziert. Die Einsetzung des zusätzlichen Organs Direktorium bei gleichzeitiger Beachtung der herausgehobenen Rolle des Intendanten soll unter anderem das Risiko von möglichen Compliance-Verstößen verringern. Gleichzeitig werden die Entscheidungen, die in die Zuständigkeit des Direktoriums fallen, auf eine breitere Entscheidungsgrundlage gestellt.

Absatz 2 beinhaltet eine nicht abschließende Auflistung der Beschlusszuständigkeiten des Direktoriums. Diese umfassen alle Angelegenheiten, die für das Deutschlandradio von Bedeutung sind, insbesondere Grundsatzfragen der Programm-, Digital- und Personalstrategie, die Aufstellung des Wirtschaftsplans, des Jahresabschlusses und der mittelfristigen Finanzplanung, Erstellung des Geschäftsberichts, Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen sowie Einstellung, Entlassung und Umgruppierung von Personal. Darüber hinaus ist das Direktorium auf Antrag eines Direktors zuständig für die Klärung von Meinungsverschiedenheiten über Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren. Die Einzelheiten der Entscheidungsfindung des Direktoriums sind in der nach Absatz 1 vorgesehenen Geschäftsordnung zu regeln.

Absatz 3 trägt der besonderen Stellung und der Gesamtverantwortung des Intendanten Rechnung. Durch eine Letztentscheidungsbefugnis im Ausnahmefall kann sich der Intendant im Einzelfall auf seine Gesamtverantwortung stützen und Entscheidungen auch gegen das Direktorium an sich ziehen (vergleichbar mit der Wahrnehmung einer Richtlinienkompetenz). Für den Regelfall bleibt es beim Modus der Mehrheitsentscheidungen des Direktoriums. Die Geltendmachung der Letztentscheidungsbefugnis setzt eine vorherige Befassung im Direktorium mit der Entscheidung sowie mit der Berufung des Intendanten auf seine Letztentscheidungsbefugnis voraus. Den zuständigen Gremien ist dies in der auf die Ausübung der Letztentscheidungsbefugnis folgenden Sitzung mitzuteilen.

V.**Begründung zu Artikel 5
Änderung des Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrages****A. Allgemeines**

Durch Artikel 5 erfolgen verschiedene Anpassungen im Verfahren der Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten, deren Notwendigkeit sich überwiegend aus den im Medienstaatsvertrag vorgenommenen Anpassungen bezüglich Auftrag und Struktur des öffentlich-rechtlichen Rundfunks ergibt. Weiterhin erhält die KEF mehr Möglichkeiten, die Einhaltung ihrer Empfehlungen zu überprüfen, um die Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu stärken.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Nummer 1**

Nummer 1 enthält die aufgrund der nachfolgenden Änderungen notwendig werdenden Anpassungen des Inhaltsverzeichnisses.

Zu Nummer 2

Neben einer redaktionellen Anpassung in § 1 Abs. 1 erfolgen Ergänzungen in Absatz 2. Nach Satz 3 sind die anerkannten Bedarfe für die sog. Schwerpunktangebote nach § 28a des Medienstaatsvertrages bei der Bedarfsanmeldung gesondert und transparent auszuweisen. Hierdurch wird der besonderen Verortung „zwischen“ ARD und ZDF Rechnung getragen und die Aufgabenwahrnehmung durch den jeweiligen Federführer abgesichert. Reine ARD-Gemeinschaftsaufgaben sind von der Regelung nicht umfasst. Zur Festlegung von Budgets in diesen Fällen sowie zur Mittelverwendung enthält der ARD-Staatsvertrag gesonderte Bestimmungen. Der neu eingefügte Satz 5 verpflichtet

die Rundfunkanstalten, auf erkennbare beitragsrelevante Veränderungen in der Zukunft hinzuweisen. Dies dient der Absicherung der notwendigen Datengrundlage der KEF.

Zu Nummer 3

In § 3 Abs. 2 wird eine Legaldefinition der sog. Eigenmittel eingeführt. Absatz 2 wird zudem um eine Regelung ergänzt, die den in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, dem ZDF und dem Deutschlandradio unter bestimmten Bedingungen eine periodenübergreifende Rücklagenbildung ermöglicht. Die entsprechend den Vorgaben für definierte Projekte gebildeten Rücklagen werden nicht in die Ermittlung der Eigenmittel im Sinne des Satzes 3 einbezogen. Dies gilt nicht, wenn eine Rücklage ganz oder teilweise nicht mehr für das angemeldete Projekt benötigt wird. In diesem Fall werden die verbleibenden Mittel der angemeldeten Rücklage am Ende der Beitragsperiode, in der das Projekt abgeschlossen oder die fehlende Notwendigkeit weiterer Mittel für das Projekt festgestellt wurde, vom Finanzbedarf für die folgende Beitragsperiode abgezogen. Eine Übertragung auf neue oder andere Projekte ist ausgeschlossen. Die allgemeine Überprüfbarkeit der konkreten Verwendung der Rücklagen auf Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit durch die KEF gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

Absatz 3 Satz 1 enthält eine Klarstellung zur Befugnis der KEF, die ordnungsgemäße Verwendung von Mitteln aus periodenübergreifenden Rücklagen nach Absatz 2 Satz 4 oder aus Direktzuweisungen nach § 12 hinsichtlich der Einhaltung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu überprüfen.

Absatz 8 enthält eine Ergänzung der Prüfbefugnisse der KEF. Aufgrund der Neuregelungen hinsichtlich der Flexibilisierung des Auftrags, Bildung periodenübergreifender Rücklagen, Budgetierung und gegenseitiger Deckungsfähigkeit ist es zweckmäßig, die Kontrollbefugnisse der KEF auch während der Beitragsperioden zu erweitern. Danach kann die KEF anlassbezogene Überprüfungen vornehmen, um die Einhaltung ihrer Maßgaben zu überprüfen. Die daneben bestehenden Prüfbefugnisse der Landesrechnungshöfe bleiben hiervon unberührt.

Zu Nummer 4

§ 5 regelt die Stellung der gemeinsam von ARD und ZDF veranstalteten Schwerpunktangebote nach § 28a des Medienstaatsvertrages im Rahmen des Prüf- und Beitragsermittlungsverfahrens der KEF. Absatz 1 sieht die Möglichkeit vor, auch Vertreter dieser gemeinsamen Angebote zu den Beratungen der KEF hinzuzuziehen, um deren besondere Verortung „zwischen“ ARD und ZDF besser berücksichtigen zu können. Ein unmittelbarer Anspruch gegenüber der KEF hinzugezogen zu werden, folgt daraus nicht. Nach Absatz 2 sind die gemeinsamen Angebote in den Stellungnahmen der Rundfunkanstalten gegenüber der KEF zu berücksichtigen. Diese Ergänzung erfolgt insbesondere mit Blick auf die umfassende Neustrukturierung der Beauftragung der Schwerpunktangebote gegenüber dem bisherigen System der Spartenprogramme.

Zu Nummer 5

§ 9 Abs. 2 ergänzt die in § 33 Abs. 2 und 3 des Medienstaatsvertrages ausgeweitete Budgethoheit der Rundfunkanstalten um die Verpflichtung, ein System zu implementieren, das eine Mittelverwendung insbesondere dort ermöglicht, wo die KEF durch Direktzuweisung eigenständige Bedarfe anerkannt hat (siehe auch die Begründung zu § 12). Bei den gemeinsamen Schwerpunktangeboten nach § 28a des Medienstaatsvertrages dient diese Vorgabe insbesondere dazu, die Aufgabenwahrnehmung durch den jeweiligen Federführer abzusichern. Anders als im Fall des deutschen Anteils an der Finanzierung des Europäischen Fernsehkulturkanals „ARTE“, der mit der ARTE Deutschland TV GmbH über einer Gesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit organisiert wird (siehe Absatz 3), erfolgt keine unmittelbare Zuweisung der Mittel an die gemeinsamen Angebote oder die Effizienzprojekte. Es obliegt vielmehr den Anstalten geeignete Verfahren zu vereinbaren, die den Zielen der Regelung entsprechen.

Zu Nummer 6

Die Überschrift des IV. Abschnitts wird mit Blick auf die neu eingefügte Regelung zu Effizienzprojekten in § 12 redaktionell angepasst.

Zu Nummer 7

§ 12 soll Anreize für die Entwicklung von Wirtschaftlichkeits- und Sparsamkeitsprojekten, die für die in der ARD zusammengeschlossenen Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio bezifferbare mittel- oder langfristige Perspektiven zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit eröffnen, bieten. Insbesondere für kleinere Anstalten, die bisher solche Projekte oft wegen der damit verbundenen hohen Anlauffinanzierung im Rahmen der üblichen Mittelzuweisung nicht realisieren können, bietet die Direktzuweisung des projektbezogenen Finanzbedarfs nach Anerkennung durch die KEF eine Chance, solche Vorhaben anzugehen und so die Entwicklungsbasis im Kreis der Anstalten zu verbreitern.

Zu Nummer 8

§ 12a Abs. 1 entspricht dem bisherigen § 12. Der neu eingeführte Absatz 2 normiert das Gebot eines angemessenen internen Ausgleichsverfahrens. Die Lastenverteilung innerhalb der ARD erfolgt nicht allein monetär, so dass der erforderliche Ausgleich im Rahmen einer Gesamtbetrachtung auch andere Aspekte umfassen kann. Einbezogen werden sollen auch die Auswirkungen, die sich aus der Gesamtbetrachtung der anerkannten Bedarfe der ARD durch die KEF ergeben (vgl. Sonderbericht der KEF zum Beitragsschlüssel der ARD vom 25. Mai 2023 im Auftrag der Rundfunkkommission der Länder vom 9. Dezember 2022, insbes. Ziff. 2.6).

III.

Begründung zu Artikel 6 Kündigung, Inkrafttreten, Neubekanntmachung

Artikel 6 enthält die Bestimmungen zur Kündigung, über das Inkrafttreten und zur Neubekanntmachung der geänderten Staatsverträge.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass die in den Artikeln 1 bis 5 geänderten Staatsverträge nach den dort geltenden Kündigungsbestimmungen gekündigt werden können. Der Medienstaatsvertrag, der ARD-Staatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag, der Deutschlandradio-Staatsvertrag sowie der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behalten durch diesen Staatsvertrag weiterhin ihre Selbständigkeit. Deshalb ist in Artikel 6 dieses Staatsvertrages eine gesonderte Kündigungsbestimmung nicht vorgesehen.

Absatz 2 Satz 1 bestimmt das Inkrafttreten der Änderungen nach den Artikeln 1 bis 5 dieses Staatsvertrages zum 1. Dezember 2025. Satz 2 ordnet an, dass dieser Staatsvertrag gegenstandslos wird, wenn bis zum 30. November 2025 nicht alle Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des oder der Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder hinterlegt sind. Der Medienstaatsvertrag, der ARD-Staatsvertrag, der ZDF-Staatsvertrag, der Deutschlandradio-Staatsvertrag sowie der Rundfunkfinanzierungsstaatsvertrag behalten in diesem Fall in ihrer bisherigen Fassung ihre Gültigkeit.

Absatz 3 bestimmt, dass die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden den Ländern durch die Staatskanzlei der oder des Vorsitzenden der Konferenz der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder mitgeteilt wird.

Absatz 4 gewährt den Staatsvertragsländern die Möglichkeit, die in den Artikeln 1 bis 5 geänderten Staatsverträge in der nunmehr gültigen Fassung bekannt zu machen. Eine Verpflichtung zur Neubekanntmachung besteht nicht.



Antrag

der Abgeordneten **Ulrich Singer, Ferdinand Mang, Benjamin Nolte** und **Fraktion (AfD)**

Akademie der Bildenden Künste Nürnberg: Kein Solidaritätsakt für Mordversuche!

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert festzustellen, dass die Akademie der Bildenden Künste Nürnberg (AdBK Nürnberg) als staatliche Institution ihre Pflicht zur politischen Neutralität verletzt hat, und zu prüfen sowie in mündlicher als auch in schriftlicher Form im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst und dem Landtag zu berichten, welche Maßnahmen möglich und notwendig sind – insbesondere die Leitung der AdBK betreffend – um einen weiteren Reputationsverlust zu verhindern.

Darüber hinaus wird die Staatsregierung aufgefordert, das Vorgehen der AdBK – eine Person für einen Kunstpreis zu nominieren, gegen die dringender Tatverdacht für versuchten Mord besteht, zu beanstanden und ein deutliches Bekenntnis gegen Linksextremismus abzugeben.

Begründung:

Im Februar 2023 reiste eine Gruppe von Mitgliedern der linksextremistischen Hammerbande nach Ungarn. Offenbar hatte die Gruppe nur ein Ziel: Teilnehmer einer Veranstaltung – gleich wen – zu töten.

Unter den Linksextremisten befand sich auch eine Studentin der AdBK Nürnberg, welche – bereits in Haft – 2024 von der AdBK für einen Kunstpreis nominiert wurde, den diese letztlich auch gewann.

Die wegen Mordversuch und Mitgliedschaft in einer kriminellen Vereinigung Angeklagte wird in der Folge von der AdBK gefeiert.

Auf Anfrage eines Journalisten nimmt die Leitung der Akademie wie folgt Stellung dazu:

„Hochschulen sind als staatliche Institutionen der politischen Neutralität verpflichtet. Im Fall der Beschuldigten (Name entfernt) gilt – wie für alle Angeklagten während der gesamten Dauer eines Strafverfahrens – die Unschuldsvermutung. (...) Die AdBK Nürnberg behandelt sie bis zur Urteilsverkündung wie jede andere Studierende.“

Darüber hinaus äußerte die verantwortliche Mitarbeiterin für Kommunikation und persönliche Referentin des AdBK-Präsidenten, die Angeschuldigte sei „eine herausragende, motivierte, anerkannte und integrierte Studierende, die für ihre Arbeiten mit zahlreichen Preisen ausgezeichnet wurde. Zuletzt erhielt sie einen der Akademiepreise.“

Beobachtungen anderer Studenten zufolge, gibt es zudem große Solidaritätsbekundungen auf dem Campus der Akademie. So seien etwa vor Ort gewaltverherrlichende Plakate aufgehängt worden. Sogar T-Shirts sollen auf dem Gelände verkauft worden sein. Das Ziel dieser Aktionen soll die Freilassung der Angeschuldigten sein.

Diese Umstände zeichnen ein recht deutliches Bild von der Lage vor Ort: Man scheint stolz auf die Angeschuldigte zu sein und zwar nicht ihrer künstlerischen Leistungen wegen.

Dabei sitzt die Angeklagte selbst seit Mai 2024 in Untersuchungshaft und steht unter dringendem Tatverdacht. Es ist also mit großer Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass die besagten Straftaten begangen wurden und es zu einer Verurteilung kommen wird. Dass die AdBK Nürnberg die Angeschuldigte trotz dieser bekannten Umstände für einen Kunstpreis nominiert, gleicht einer Solidaritätsbekundung und signalisiert somit auch Akzeptanz für die mutmaßlichen Verbrechen der Angeschuldigten.

Erschwerend kommt die Art und Weise der zur Last gelegten Verbrechen hinzu. Offenbar lauerten die Angeschuldigte und ihre Mittäter ihren unbewaffneten und unbekannten Opfern aus dem Hinterhalt auf und überfielen diese. Die Opfer glaubte man als Teilnehmer einer rechten Demonstration, was offenbar ein Irrtum war.

Laut Generalbundesanwalt schlug die Gruppe mit Schlagstöcken und einem Hammer auf ihre Opfer ein – überwiegend auf den Kopf.

Um zu verhindern, dass die Opfer sich schützen konnten, fixierte die Angeschuldigte die Opfer an Beinen und Armen. Ein Opfer erlitt dadurch erhebliche Kopfverletzungen, die nur durch Glück nicht tödlich endeten.

Allein anhand dieser Beschreibung des Tathergangs geht hervor, dass die Angeschuldigte ein zutiefst menschenverachtendes Weltbild zu pflegen scheint. Man reiste offenbar in ein fremdes Land, einzig mit dem Ziel dort fremde Menschen zu töten und das nur aufgrund unterschiedlicher politischer Ansichten.

Es stellt sich die Frage, ob die Staatsregierung – als Rechtsaufsicht der AdBK – angesichts solcher Anschuldigungen weiterhin ein Nicht-Einschreiten für richtig erachtet. In diesem Fall käme dies einer moralischen Bankrotterklärung gleich. Denn letztlich würde zugelassen werden, dass unter der Führung der Staatsregierung Mordversuche mit Nominierungen für Kunstpreise versehen werden.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Sanne Kurz, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und Fraktion (**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**)

Strategien im Kampf gegen Antisemitismus – wo stehen Bayerns staatliche Kulturinstitutionen?

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, im Ausschuss ausführlich über die derzeit bestehenden Leitbilder, Handlungsstrategien, Fortbildungsangebote und Sensibilisierungsmaßnahmen gegen Antisemitismus im Geschäftsbereich der staatlichen Kulturinstitutionen in Bayern zu berichten.

Dabei soll insbesondere auf die folgenden Punkte eingegangen werden:

1. Status Quo der Leitbilder und Handlungsstrategien in den staatlichen Kulturinstitutionen
 - Aktueller Stand der Ausarbeitung und Veröffentlichung von Leitbildern gegen Antisemitismus, sowohl in der Organisationsstruktur der Institution als auch in Bezug auf die Präsentationen und Ausstellungen
 - Einbeziehung von Sachverständigen aus der antisemitismuskritischen Forschungs- und Bildungsarbeit bei der Ausarbeitung dieser Leitbilder und Handlungsstrategien
 - Ansprechpersonen in den Institutionen und Informationsmöglichkeiten für Betroffene, Personal und Publikum
2. Evaluation
 - Zielsetzung der jeweiligen Handlungsstrategien und Leitbilder unter Beachtung des grundgesetzlich verbrieften Diskriminierungsverbots
 - Evaluations- und Weiterentwicklungsperspektiven der Handlungsstrategien und Leitbilder
 - Geplante Zeiträume für regelmäßige Evaluationen und etwaige Anpassungen sowie etwaige geplante Dokumentation der Evaluation in der Institution
3. Inhalte und Zielgruppen für die Handlungsstrategien und Leitbilder
 - Maßnahmen und Wirkung der Antisemitismusprävention in der eigenen Belegschaft, sowohl im künstlerischen als auch in wissenschaftlichen, organisatorischen, pädagogischen sowie sonstigen Bereichen und bei möglichen Kooperationspartnerschaften, sowohl Institutionen wie auch Einzelpersonen
 - Aktionspläne bei antisemitischen Vorfällen, Institutionalisierung von Ombudspersonen und Ausgestaltung dieser Stellen
 - Zusammenarbeit jüdischer und antisemitismuskritischer Einrichtungen und Künstlerinnen und Künstler bei der Implementierung und Weiterentwicklung der Handlungsstrategien und Leitbilder

Begründung:

Der generelle drastische Anstieg antisemitischer Vorfälle in Deutschland seit dem 7. Oktober 2023 sowie der aktuelle Skandal um ein Programmheft des Bayerischen Nationalmuseums mit einem Titelbild, das eindeutige antisemitische Symbolik zeigte¹, ohne dass auch nur in Ansätzen eine Einordnung erfolgte, machen deutlich, wie nötig Weiterbildung, Strategien und Leitbilder im Kampf gegen Antisemitismus auch im Bereich der staatlichen Kulturinstitutionen auch in Bayern sind.

Die Staatsregierung hat den Handlungsdruck erkannt: Staatsminister für Wissenschaft und Kunst Markus Blume forderte nach dem antisemitischen Eklat im Bayerischen Nationalmuseum eine „klare Haltung und besondere Sensibilität“² von den staatlichen Einrichtungen.

Der Landtag begrüßte mit Beschluss vom 08.10.2024, Drs. 19/3537, die „bestehenden bayerischen Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus“. Mit eben diesem Beschluss gingen auch eine „Einladung für ein künstlerisches Miteinander (...) zur Förderung des bayerisch-israelischen Kulturaustausches“ sowie die „Förderung von Austausch und Kooperation im Bereich Kunst und Kultur mit Israel, denn jüdische Stimmen in Kunst und Kultur gehören zu Bayern“ einher.

Der konkretisierende Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 06.11.2024, Drs. 19/3908, „Antisemitismus in staatlichen Kultureinrichtungen entschlossen entgegenzutreten – Handlungsstrategien entwickeln!“, der hier konkretes Handeln einforderte, wurde in der Sitzung vom 27.11.2024 jedoch mehrheitlich abgelehnt.

Im Ausschuss hieß es dazu laut Protokoll, man habe ein qualitätsgesichertes Verfahren aufgesetzt, das allen Kultureinrichtungen zur Verfügung stehe. Im Rahmen der Kultusministerkonferenz (KMK) würden Fortbildungen sowie andere Angebote zur Sensibilisierung für und Vorbeugung von Antisemitismus gemacht. Der mit dem Antrag intendierte partizipative Prozess existiere bereits³. Die Staatsregierung ergänzte damals, man wolle ein Mitmachen der Kultureinrichtungen durch Angebote von Weiterbildungen und Informationen ermöglichen. Die Kulturstiftung der Länder habe vor, die Ergebnisse etwa im März oder April 2025 vorzustellen⁴. Diese Vorstellung kam bisher im Ausschuss für Wissenschaft und Kunst nicht an.

Der Antisemitismus-Eklat rund um das Titelbild mit dem Bildnis des Judas Iskariot⁵ auf dem Programm des Bayerischen Nationalmuseums kurz vor dem größtenteils mit viel Engagement ehrenamtlich organisierten Besuchs einer großen jüdischen Delegation zahlreicher Opfer-Familien der Shoa zeigt, dass ein Ausruhen auf dem Engagement der KMK möglicherweise nicht ausreichen wird. So war beim festlichen Empfang der jüdischen Delegation zwar vom konsequenten Kampf gegen Antisemitismus viel zu hören, doch nur eine Rednerin kam auf das Judas-Cover zu sprechen. In der jüdischen Gemeinschaft habe man mit Unverständnis, Ärger und Wut reagiert, so die Rednerin, die „Konsequenzen“⁶ forderte.

Positives Beispiel für den hier beantragten Bericht könnte die Anhörung zum Thema „Antisemitismus an bayerischen und außerbayerischen Hochschulen“ vom 23.10.2024 sein. Hier herrschte Einigkeit darüber, dass Antisemitismus und antisemitische Vorfälle an den öffentlichen Einrichtungen der Hochschulen genauer geprüft und noch besser bekämpft werden müssen. Für Kultureinrichtungen, die ebenfalls öffentlich finanziert sind und als Diskurstreiber unserer Gesellschaft dienen, ist eine klare Haltung gegenüber antisemitischen Narrativen ebenfalls dringlich. Lippenbekenntnisse helfen hier nicht weiter, der Kampf gegen Antisemitismus fordert Handeln. Ein ausführlicher Bericht

¹ Bericht des Bayerischen Rundfunks vom 23. März 2025 „Bayerisches Nationalmuseum: Heft mit antisemitischem Titelbild“ von BR24 Kultur

² <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/antisemitismuseklat-im-nationalmuseum-minister-reagiert/>

³ vgl. Ausschussprotokoll der 22. WK-Sitzung, LP 19, 27.11.2024

⁴ ebd.

⁵ <https://www.sueddeutsche.de/kultur/bayerisches-nationalmuseum-broschuere-skandal-antisemitismus-li.3223804>

⁶ <https://www.sueddeutsche.de/muenchen/restitution-von-raubkunst-muenchen-silberobjekte-bayerisches-nationalmuseum-li.3228769>

zum Status Quo, zur Evaluation sowie zu wichtigen Aspekten von vorhanden Maßnahmen, Leitbildern und Handlungsstrategien der staatlichen Kulturinstitutionen Bayerns ist unerlässlich.



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Verena Osgyan, Florian Siekmann, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Kerstin Celina, Andreas Hanna-Krahl, Sanne Kurz, Eva Lettenbauer, Julia Post, Gabriele Triebel, Dr. Sabine Weigand, Christian Zwanziger** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Strategie gegen Wissenschaftsspionage und den unerwünschten Abfluss von Technologie, Daten, Forschungsergebnissen und Wissen aus der bayerischen Wissenschaft

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, eine Strategie gegen Wissenschaftsspionage und den unerwünschten Abfluss von Technologie, Daten, Forschungsergebnissen und Wissen aus der bayerischen Wissenschaft zu erstellen und für die Implementierung dieser Strategie an den bayerischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen Sorge zu tragen.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen umfassenden Bericht zu liefern bzgl. der Fragen,

- welche (Verdachts-)Fälle von Spionage und dem unerwünschten Abfluss von Technologien, Daten, Forschungsergebnissen und Wissen in Bayern seit dem Jahr 2015 bekannt geworden sind,
- wie auf diese (Verdachts-)Fälle jeweils reagiert wurde,
- welche Konsequenzen jeweils am Ende des gewählten Verfahrens standen,
- welche Maßnahmen in solchen (Verdachts-)Fällen vonseiten der Wissenschaftsinstitutionen (bitte aufschlüsseln nach Standort) und der Staatsregierung generell vorgesehen sind,
- ob solche Maßnahmen in einem code of conduct o. ä. festgehalten sind (bitte aufschlüsseln nach Standorten),
- wie die Staatsregierung zukünftig auf solche (Verdachts-)Fälle reagieren will.

Die Staatsregierung wird zudem aufgefordert, dem Landtag einen umfassenden Bericht zu liefern bzgl. der Fragen,

- welche Kooperationen es gegenwärtig zwischen bayerischen und chinesischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen gibt (bitte aufschlüsseln nach Standorten und der Einstufung der chinesischen Kooperationspartner nach dem „China Defense Universities Tracker“¹ des Australian Strategic Policy Institute),
- wie sie diese Kooperationen bayerischer Hochschulen und Forschungseinrichtungen mit chinesischen Hochschulen und Forschungseinrichtungen – von denen

¹ <https://unitracker.aspi.org.au/> (letzter Zugriff 07.05.2025)

einige in der Risikokategorie „very high“ und „high“ durch den „China Defense Universities Tracker“ eingestuft werden dürften² – hinsichtlich der Sorge vor Wissenschaftsspionage und dem unerwünschten Abfluss von Technologie, Daten, Forschungsergebnissen und Wissen einschätzt,

- welche weiteren Länder gegenwärtig in dieser Angelegenheit im Fokus der Staatsregierung stehen,
- welche Vorkehrungen und Maßnahmen allgemein hinsichtlich der Sorge vor Wissenschaftsspionage und dem unerwünschten Abfluss von Technologie, Daten, Forschungsergebnissen und Wissen von den Hochschulen, Forschungseinrichtungen und der Staatsregierung getroffen werden.

Begründung:

Technologien, Daten und Forschungsergebnisse, die in wissenschaftlichen Institutionen generiert werden, sind für eine innovative Wissensgesellschaft und Wissensökonomie unerlässlich. Im Rahmen der gegenwärtigen weltweiten Ereignisse spielt auch Forschung, die im dual-use-Bereich Ergebnisse liefert, eine immer größere Rolle für die Bundesrepublik Deutschland und Bayern.

Ausgehend von der gegenwärtigen Berichterstattung³ zum Fall einer Professorin, die vor einiger Zeit vom Deutschen Luft- und Raumfahrtzentrum offenbar aufgrund des Verdachts der Spionage entlassen wurde, aber weiterhin Lehrstuhlinhaberin an der TU München ist, stellt sich die Herausforderung, die bayerischen Hochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen vor Wissenschaftsspionage und dem unerwünschten Abfluss von Technologie, Daten, Forschungsergebnissen und Wissen zu schützen. Hierzu ist eine Gesamtstrategie notwendig, die auf die grundsätzliche Hochschulautonomie und Wissenschaftsfreiheit abgestimmt ist.

² Vgl. die Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage (B90/Grünen) vom 07.04.2021: Wissenstransfer, Hochschulkooperationen und Studierendenaustausch zwischen dem Freistaat Bayern und der Volksrepublik China II (Drs. 18/17505)

³ Till Eckert, Alexej Hock (05.05.2025): Die Professorin und der Spionagevorwurf: <https://correction.org/aktuelles/china-science-investigation/2025/05/05/die-professorin-und-der-spionagevorwurf/> (letzter Zugriff am 07.05.2025)